

*Name:*

**Deutsche Aufbau Partei e.V.**

*Kurzbezeichnung:*

**D|A|P**

*Zusatzbezeichnung:*

**Lösung statt Alternative!**

*Anschrift:*

**Sandstraße 10  
38154 Königslutter am Elm  
z.H. Herrn Tobias Stober**

**Postfach 17 09  
38007 Braunschweig**

*Telefon:*

**(0 53 53) 5 87 50 51**

*Telefax:*

**(0 53 53) 5 88 90 89**

*E-Mail:*

**info@deutsche-aufbau-partei.de**

## **I N H A L T**

**Übersicht der Vorstandsmitglieder**

**Satzung**

**Programm**

*(Stand: 05.02.2018)*

*Name:*

**Deutsche Aufbau Partei e.V.**

*Kurzbezeichnung:*

**D|A|P**

*Zusatzbezeichnung:*

**Lösung statt Alternative!**

**Bundesausschuss:**

Vorsitzender:

Tobias Stober

1. Stellvertreter/Schriftführer:

Artur Gilbert

2. Stellvertreter/Schatzmeister:

Christoph Schneider

**Landesverbände:**

./.



# **Bundessatzung der Deutschen Aufbau Partei**

Finanzordnung  
Beitragsordnung  
Schiedsgerichtsordnung  
Verfahrensordnung

# Inhaltsverzeichnis

## 1. Abschnitt: Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet und Aufgaben

|     |                      |   |
|-----|----------------------|---|
| § 1 | Geltungsbereich..... | 1 |
| § 2 | Aufgaben.....        | 1 |

## 2. Abschnitt: Mitgliedschaft

|      |   |   |
|------|---|---|
| § 3  | Mitgliedschaft.....                                       | 2 |
| § 3a | Ordentliche Mitgliedschaft.....                           | 2 |
| § 3b | Gastmitgliedschaft (außerordentliche Mitgliedschaft)..... | 3 |
| § 4  | Unterstützer.....   | 4 |
| § 5  | Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft.....               | 4 |
| § 5a | Erwerb der außerordentlichen Mitgliedschaft.....          | 5 |
| § 6  | Rechte und Pflichten der Mitglieder.....                  | 6 |
| § 7  | Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft.....           | 7 |
| § 7a | Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft.....      | 8 |

## 3. Abschnitt: Verbände und Organe

### 3.1 Gliederung

|     |                          |   |
|-----|--------------------------|---|
| § 8 | Organisationsstufen..... | 9 |
|-----|--------------------------|---|

### 3.2 Bundespartei und Gebietsverbände

#### 3.2.1 Oberste Parteiorgane

|       |                               |    |
|-------|-------------------------------|----|
| § 9   | Oberste Organe der D A P..... | 10 |
| § 10  | Der Bundeskonvent.....        | 10 |
| § 11  | Der Bundesvorstand.....       | 12 |
| § 11a | Der Bundesehrenvorstand.....  | 13 |
| § 11b | Das Bundeskolloquium.....     | 14 |

#### 3.2.2 Landesverbände

|      |   |    |
|------|---|----|
| § 12 | Gebiet und Organe der Landesverbände..... | 15 |
| § 13 | Landeskonvent.....                        | 17 |
| § 14 | Landesvorstand.....                       | 18 |

|  |  |    |
|--|--|----|
| § 14a  | Der Landesehrenvorstand.....                         | 20 |
| <b>3.2.3 Kreisverbände</b>                                       |  |    |
| § 15   | Gebiet und Organe der Kreisverbände.....             | 21 |
| § 16   | Kreishaupt- und Kreisvertreterkonvent.....           | 23 |
| § 17   | Kreisvorstand.....                                   | 25 |
| <b>3.2.4 Ortsverbände und Ressorts</b>                           |  |    |
| § 18   | Gebiet und Organe der Ortsverbände und Ressorts..... | 27 |
| § 19   | Ortskonvent.....                                     | 28 |
| § 20   | Gemeinde- und Stadtkonvent.....                      | 29 |
| § 21   | Ortsvorstand.....                                    | 30 |
| <b>3.2.5 Sonstige Organisationsformen</b>                        |  |    |
| § 22   | Bundeswahlkreiskonferenz.....                        | 31 |
| § 23   | Arbeitsgemeinschaften.....                           | 33 |
| § 24   | Arbeitskreise.....                                   | 34 |
| § 25   | Foren, Ausschüsse und Kommissionen.....              | 34 |
| § 26   | Vereinigungen.....                                   | 36 |
| § 27   | Jugendorganisation.....                              | 37 |
| <b>4. Abschnitt: Ordnungsmaßnahmen und Parteiausschluss</b>      |  |    |
| § 28   | Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder.....              | 38 |
| § 29   | Ordnungsmaßnahmen gegen Verbände und Organe.....     | 39 |
| § 30   | Ausschluss von Mitgliedern.....                      | 40 |
| § 30a  | Behandlung von außerordentlichen Mitgliedern.....    | 42 |
| <b>5. Abschnitt: Aufstellungskonvente für öffentliche Wahlen</b> |  |    |
| <b>5.1 Europawahlen</b>  |  |    |
| § 31   | Delegiertenkonvent zur Europawahl.....               | 43 |
| <b>5.2 Bundestagswahlen</b>                                      |  |    |
| § 32   | Delegiertenkonvent im Bundeswahlkreis.....           | 44 |

|            |  |    |
|------------|--|----|
| § 33       | Landesdelegiertenkonvent zur Bundestagswahl.....           | 45 |
| § 34       | Fristen.....   | 46 |
| <b>5.3</b> | <b>Landtagswahlen</b>                                      |    |
| § 35       | Aufstellung der Stimmkreisbewerberinnen und -bewerber..... | 46 |
| § 36       | Wahlkreisdelegiertenkonvent zur Landtagswahl.....          | 48 |
| § 37       | Fristen.....   | 48 |
| <b>5.4</b> | <b>Kommunalwahlen</b>                                      |    |
| § 38       | Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber.....            | 49 |
| <b>5.5</b> | <b>Gemeinsame Bestimmungen für Aufstellungskonvente</b>    |    |
| § 39       | Allgemeines.....   | 50 |
| § 40       | Rechte der Vorstände.....                                  | 51 |
| <b>6.</b>  | <b>Abschnitt: Verfahrensordnung</b>                        |    |
| <b>6.1</b> | <b>Allgemeine Verfahrensdeterminationen</b>                |    |
| § 41       | Einberufung von Organen.....                               | 52 |
| § 42       | Ladung.....  | 53 |
| § 43       | Stimmrecht und Vertretung.....                             | 54 |
| § 44       | Teilnahmerecht an Sitzungen.....                           | 54 |
| § 45       | Beschlussfähigkeit von Organen.....                        | 55 |
| § 46       | Anträge.....   | 56 |
| § 47       | Beschlussfassung .....                                     | 57 |
| § 48       | Niederschriften.....                                       | 57 |
| <b>6.2</b> | <b>Besondere Bestimmungen für Wahlen</b>                   |    |
| § 49       | Wahlperiode und Wahltermine.....                           | 58 |
| § 50       | Rücktritt, Nachwahlen und Nachrücken.....                  | 58 |
| § 51       | Unvereinbarkeit von Ämtern.....                            | 59 |
| § 52       | Stimmberechtigung.....                                     | 59 |
| § 53       | Einzel- oder Sammelabstimmung.....                         | 60 |

|      |  |    |
|------|--|----|
| § 54 | Verfahren für alle Wahlen.....                     | 60 |
| § 55 | Besondere Bestimmungen für Einzelabstimmungen..... | 61 |
| § 56 | Besondere Bestimmungen für Sammelabstimmungen..... | 61 |
| § 57 | Besondere Bestimmungen für Stichwahlen.....        | 62 |
| § 58 | Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten.....    | 63 |
| § 59 | Wahlanfechtung.....                                | 63 |

## **7. Abschnitt: Schiedsgerichtsordnung**

|      |  |    |
|------|--|----|
| § 60 | Gerichtsbareit.....                    | 65 |
| § 61 | Besetzung.....                         | 65 |
| § 62 | Mitgliedschaft im Schiedsgericht.....  | 66 |
| § 63 | Zuständigkeit der Schiedsgerichte..... | 67 |

## **8. Abschnitt: Finanz- und Beitragsordnung**

### **8.1 Finanzordnung**

|      |  |    |
|------|--|----|
| § 64 | Grundsätze.....  | 69 |
| § 65 | Zuwendungen von ordentlichen Mitgliedern, Mandatsträgern,<br>Arbeitsgemeinschaften und -kreisen..... | 69 |
| § 66 | Zuwendungen von Nichtmitgliedern.....  | 70 |
| § 67 | Vereinnahmung von Spenden.....   | 71 |
| § 68 | Mandatsträgerbeiträge.....   | 72 |
| § 69 | Allgemeines.....   | 73 |
| § 70 | Staatliche Teilfinanzierung und deren Aufteilung zwischen<br>Bundesverband und Landesverbänden.....  | 73 |
| § 71 | Finanzvorsteher (Leiter Finanz- und Rechnungswesen).....   | 75 |
| § 72 | Pflicht zur Buchführung und zur Rechenschaftslegung.....   | 75 |
| § 73 | Prüfungswesen.....   | 76 |
| § 74 | Rechenschaftsbericht Bundesverband.....  | 77 |
| § 75 | Rechenschaftsbericht Landesverband.....  | 77 |
| § 76 | Durchgriffsrecht.....  | 77 |
| § 77 | Pflichten der für die Finanzen Verantwortlichen.....   | 77 |
| § 78 | Rechnungslegung.....   | 78 |

|      |  |    |
|------|--|----|
| § 79 | Haushaltsplan.....                           | 79 |
| § 80 | Zuordnung von Ausgaben und Aufwendungen..... | 79 |
| § 81 | Überschreitung.....                          | 79 |
| § 82 | Wirtschaftliche Betätigung.....              | 80 |
| § 83 | Insichgeschäfte und Haftung.....             | 80 |
| § 84 | Zustimmung bei Verschuldung.....             | 80 |

## **8.2 Beitragsordnung**

### **8.2.1 Mitgliedsbeiträge**

|      |                                       |    |
|------|---------------------------------------|----|
| § 85 | Grundsätze.....                       | 81 |
| § 86 | Höhe der Mitgliedsbeiträge.....       | 83 |
| § 87 | Verteilung der Mitgliedsbeiträge..... | 84 |
| § 88 | Einziehung der Mitgliedsbeiträge..... | 85 |

### **8.2.2 Mitgliedsbeiträge für Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreise und Vereinigungen**

|      |  |    |
|------|--|----|
| § 89 | Höhe der Mitgliedsbeiträge.....  | 86 |
| § 90 | Einbeziehung der Mitgliedsbeiträge bei Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen.....               | 87 |
| § 91 | Verwendung und Verteilung von Mitgliedsbeiträgen bei Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen..... | 87 |

### **8.2.3 Mandatsträgerbeiträge**

|      |   |    |
|------|---|----|
| § 92 | Mandatsträgerbeiträge der Europaabgeordneten.....   | 88 |
| § 93 | Mandatsträgerbeiträge der Bundestagsabgeordneten.....   | 88 |
| § 94 | Mandatsträgerbeiträge der Landtagsabgeordneten.....   | 89 |
| § 95 | Mandatsträgerbeiträge der Regierungsmitglieder sowie der Parlamentspräsidenten und Vizepräsidenten..... | 89 |
| § 96 | Mandatsträgerbeiträge der berufsmäßigen kommunalen Mandatsträger.....                                   | 90 |
| § 97 | Mandatsträgerbeiträge der ehrenamtlichen Mandatsträger.....   | 91 |
| § 98 | Festsetzung und Einziehung der Mandatsträgerbeiträge nach §§ 96 und 97.....                             | 91 |



|   |  |    |
|---|--|----|
| § 99  | Schlussbestimmungen.....                         | 92 |
| <b>9. Abschnitt: Parität von Frauen und Männern</b> |  |    |
| § 100   | Parität von Frauen und Männern.....              | 93 |
| <b>10. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</b>       |  |    |
| § 101   | Geschäftsjahr.....                               | 95 |
| § 102   | Schriftform.....                                 | 95 |
| § 103   | Vertretung der Partei.....                       | 95 |
| § 103a  | Vertreter und Delegierte bei Konventen.....      | 96 |
| § 104   | Der Generalsekretär und sein Stellvertreter..... | 96 |
| § 105   | Geschäftsführung.....                            | 97 |
| § 106   | Geschäftsstellen und Geschäftsführer.....        | 97 |
| § 107   | Auflösung und Verschmelzung.....                 | 98 |
| <b>11. Abschnitt: Schlussbestimmungen</b>           |  |    |
| § 108   | Salvatorische Klausel.....                       | 99 |
| § 109   | Inkrafttreten.....                               | 99 |
| § 110   | Übergangsbestimmungen.....                       | 99 |

# 1. Abschnitt

## Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet und Aufgaben

### § 1 – Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) <sup>1</sup>Die Partei führt den Namen **Deutsche Aufbau Partei** und die Kurzbezeichnung **D|A|P**. <sup>2</sup>Nach Eintragung in das Vereinsregister jeweils mit dem Zusatz e.V..
- (2) Die jeweiligen Organisationsstufen führen den Namen **Deutsche Aufbau Partei** mit dem Namenszusatz ihrer Organisationsstellung.
- (3) Die Zusatzbezeichnung lautet: **Lösung statt Alternative!**
- (4) <sup>1</sup>Die Partei hat ihren Sitz in Braunschweig. <sup>2</sup>Das Tätigkeitsgebiet ist Deutschland. <sup>3</sup>Über den Sitz der Bundesgeschäftsstelle entscheidet der Bundesvorstand.
- (5) Der mit dieser Satzung begründete Verein ist der Bundesverband.

### § 2 – Aufgaben

Die **Deutsche Aufbau Partei**, im Nachfolgenden auch **D|A|P** genannt, ist eine politische Partei im Sinne des Artikel 21 des Grundgesetzes. Sie bekennt sich zum deutschen Volk, zur Nation der Deutschen und steht auf dem Boden der freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Sie erfüllt ihre Aufgaben in gleicher Teilhabe von Frauen und Männern in der Mitgestaltung des deutschen Vaterlandes und Europas. Die **D|A|P** will das öffentliche Leben im Dienst des deutschen Volkes und des deutschen Vaterlandes auf der Grundlage der persönlichen Freiheit demokratisch gestalten. Ziel der Partei ist die Bewahrung und Fortentwicklung Deutschlands als ein den Bürgern dienendes, demokratisches, freiheitliches und soziales Land.

## 2. Abschnitt Mitgliedschaft

### § 3 – Mitgliedschaft

- (1) <sup>1</sup>Kein Mitglied der **Deutschen Aufbau Partei** kann gleichzeitig einer anderen Partei oder Wählervereinigung angehören. <sup>2</sup>Über Ausnahmefälle entscheidet der Bundesvorstand.
- (2) <sup>1</sup>Personen, die Mitglied einer Organisation sind oder waren, sind verpflichtet dies bei Aufnahmeantragstellung zu erwähnen. <sup>2</sup>In diesen Fällen muss der Antrag einer Einzelfallprüfung unterzogen werden. <sup>3</sup>Der Landesvorstand entscheidet mit einer einfachen Mehrheit, ob es zulässig ist den Antrag positiv zu entscheiden.
- (3) Verschweigt ein Mitglied seine Mitgliedschaft in einer Organisation, so muss ein Schiedsgerichtsverfahren in dieser Sache gegen dieses Mitglied eröffnet werden.
- (4) <sup>1</sup>Die **Deutsche Aufbau Partei** besteht gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 1 Parteiengesetz zur Mehrheit aus Deutschen. <sup>2</sup>Dies gilt auch für alle unterliegenden Strukturen der Partei.

### § 3a – Ordentliche Mitgliedschaft

- (1) <sup>1</sup>Jede natürliche Person kann ordentliches Mitglied der Partei werden, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet hat, die politischen Grundsätze und die Satzung der **Deutschen Aufbau Partei** anerkennt und ihre Gastmitgliedschaft geendet hat. <sup>2</sup>Ausgeschlossen sind Personen, die nicht das aktive oder passive Wahlrecht besitzen.
- (2) § 3 Abs. 1 bis 4 gilt entsprechend.

## § 3b – Gastmitgliedschaft (außerordentliche Mitgliedschaft)

- (1) <sup>1</sup>Jede natürliche Person kann außerordentliches Mitglied der Partei werden, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet hat und die politischen Grundsätze und die Satzung der **Deutschen Aufbau Partei** anerkennt. <sup>2</sup>Ausgeschlossen sind Personen, die nicht das aktive oder passive Wahlrecht besitzen.
- (2) <sup>1</sup>Die außerordentliche Mitgliedschaft stellt eine Vorstufe zur ordentlichen Mitgliedschaft dar. <sup>2</sup>Ein Gastmitglied kann an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen und hat dort Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht. <sup>3</sup>An Wahlen und Abstimmungen können Gastmitglieder nicht teilnehmen.
- (3) <sup>1</sup>Die Gastmitgliedschaft endet grundsätzlich nach Ablauf eines halben Jahres automatisch, falls der Bundesvorstand der D|A|P nicht vorzeitig anders entscheidet. <sup>2</sup>Eine Gastmitgliedschaft darf grundsätzlich nicht länger als ein halbes Jahr und nicht kürzer als drei Monate dauern. <sup>3</sup>Ausnahmen im Einzelfall hierüber bedürfen einer Zweidrittelmehrheit des Bundesvorstandes.
- (4) <sup>1</sup>Ein Anspruch auf Aufnahme in die Partei besteht nicht. <sup>2</sup>Eine Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung. <sup>3</sup>Artikel 9 Grundgesetz wird hierbei nicht beschnitten.
- (5) § 3 Abs. 1 bis 4 gilt entsprechend.

## § 4 – Unterstützer

- (1) <sup>1</sup>Personen, welche die Partei unterstützen wollen, aber nicht Mitglied werden wollen, können Unterstützer der Partei werden. <sup>2</sup>Zuständig für die Vergabe der Unterstützermemberschaft ist das gleiche Organ, welches auch über die Mitgliedschaft einer Person in der Partei bestimmt. <sup>3</sup>Für die Aufnahmekriterien gelten sinngemäß die Regeln für den Erwerb der Mitgliedschaft. <sup>4</sup>Die Fördermitgliedschaft kann zu jeder Zeit durch einen Beschluss des zuständigen Landesvorstandes aufgehoben werden.
  
- (2) <sup>1</sup>Unterstützer zahlen einen Unterstützerbeitrag. <sup>2</sup>Der Unterstützerbeitrag beträgt mindestens die Hälfte des in der Finanz- und Beitragsordnung für Mitglieder vorgesehenen Mitgliedsbeitrages. <sup>3</sup>Unterstützer haben das Recht gleiche Informationen wie Mitglieder zu erhalten und können als Gäste ohne Stimm- und Antragsrecht zu Konventen zugelassen werden. <sup>4</sup>Die zuständigen Parteiausschüsse können festlegen, dass ein Unterstützer mit beratender Stimme an Fachausschüssen teilnehmen darf. <sup>5</sup>Weitere Mitgliederrechte stehen Unterstützern nicht zu.

## § 5 – Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft

- (1) <sup>1</sup>Die ordentliche Mitgliedschaft in der Partei wird auf Grundlage dieser Satzung erworben. <sup>2</sup>Grundvoraussetzung zur Aufnahme als ordentliches Mitglied der D|A|P ist die vorangegangene außerordentliche Mitgliedschaft gemäß § 5a; über Ausnahmen entscheidet der Bundesvorstand mit einfacher Mehrheit.
  
- (2) <sup>1</sup>Deutsche, die ihren Wohnsitz außerhalb Deutschlands haben, sind nur Mitglieder des Bundesverbandes der Partei. <sup>2</sup>Mitglieder, die nur dem Bundesverband zugeordnet sind, können auf Antrag in einen Gebietsverband eingegliedert werden. <sup>3</sup>Über Aufnahmeanträge in solchen Fällen entscheidet der Bundesvorstand.

- (3) <sup>1</sup>Nach Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft wird das außerordentliche Mitglied über die Aufnahme in die Partei, als ordentlichen Mitglied, benachrichtigt. <sup>2</sup>Jedes in der Partei aufgenommene ordentliche Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis. <sup>3</sup>Dieser ist Eigentum der Partei.

## § 5a – Erwerb der außerordentlichen Mitgliedschaft

- (1) <sup>1</sup>Die außerordentliche Mitgliedschaft in der Partei wird auf Grundlage dieser Satzung erworben. <sup>2</sup>Mit der Antragstellung zur Aufnahme in die Partei erkennt der Bewerber die Satzung und die dazugehörigen Statuten, die für den Bewerber bindend sind, an. <sup>3</sup>Vor Annahme der Entscheidung über die Aufnahmeantrag ist ein Gespräch mit dem Bewerber zu führen.
- (2) <sup>1</sup>Ein Anspruch auf Aufnahme in die Partei besteht nicht. <sup>2</sup>Eine Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung. <sup>3</sup>Artikel 9 Grundgesetz wird hierbei nicht beschnitten.
- (3) <sup>1</sup>Deutsche, die ihren Wohnsitz außerhalb Deutschlands haben, sind nur Mitglieder des Bundesverbandes der Partei. <sup>2</sup>Mitglieder, die nur dem Bundesverband zugeordnet sind, können auf Antrag in einen Gebietsverband eingegliedert werden. <sup>3</sup>Über Aufnahmeanträge in solchen Fällen entscheidet der Bundesvorstand.
- (4) <sup>1</sup>Die Entscheidungsgewalt über die Annahme liegt beim Kreisvorstand und wird mit einfacher Mehrheit entschieden. <sup>2</sup>Eine jede positiv entschiedene Aufnahme bedarf der Zustimmung des Landesvorstandes und des Bundesvorstandes.
- (5) <sup>1</sup>Wird ein Antrag auf Aufnahme vom Kreisvorstand negativ entschieden, so besteht für den Antragsteller die Möglichkeit Widerspruch beim Landesvorstand einzureichen. <sup>2</sup>Entscheidet der Landesvorstand negativ, so besteht noch die Möglichkeit Widerspruch beim Bundesvorstand einzureichen. <sup>3</sup>Die Entscheidung des Bundesvorstandes ist endgültig.

- (6) <sup>1</sup>Bei Positiventscheidung des Aufnahmeantrages wird der Bewerber über die Aufnahme in die Partei benachrichtigt. <sup>2</sup>Die außerordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Positiventscheidung des Aufnahmeantrages. <sup>3</sup>Jedes in der Partei aufgenommene neue außerordentliche Mitglied erhält einen vorläufigen Mitgliedsausweis. <sup>4</sup>Dieser ist Eigentum der Partei.

## § 6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) <sup>1</sup>Jedes Mitglied übt Rechte und Pflichten, die sich aus seiner Mitgliedschaft erschließen, in dem Landes- und Kreisverband aus, in welchem es den Hauptwohnsitz hat. <sup>2</sup>Ausnahmen können auf Antrag zugelassen werden. <sup>3</sup>Über die Bewilligung entscheidet der betroffene Landes- und Kreisverband. <sup>4</sup>Wird der Antrag abgelehnt, so steht dem Antragsteller Widerspruchsrecht beim Bundesvorstand zu.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen der Satzung des Bundesverbandes und der Satzung des jeweiligen Landesverbandes, der es angehört, nach seinen Möglichkeiten und Fähigkeiten die politischen Ziele der D|A|P zu fördern und sich an den Projekten dieser zu beteiligen.
- (3) <sup>1</sup>Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung der D|A|P, an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzung teilzunehmen. <sup>2</sup>Jedes außerordentliche Mitglied kann an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen und hat dort Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht. <sup>3</sup>An Wahlen und Abstimmungen können außerordentliche Mitglieder nicht teilnehmen.
- (4) Jedes ordentliche Mitglied hat aktives und passives Wahlrecht in den Organisationsstufen der D|A|P, denen es angehört.
- (5) Jede ordentliche Mitglied hat das Recht, sich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Parteisatzungen für öffentliche Ämter und Mandate zu bewerben.

- (6) Jedes ordentliche Mitglied, das ein öffentliches Amt oder Mandat ausübt, ist verpflichtet, Rechenschaft gegenüber dem Organ abzulegen, das ihn für das Amt oder Mandat aufgestellt hat.
- (7) <sup>1</sup>Jedes Mitglied ist verpflichtet, die in der Finanz- und Beitragsordnung der D|A|P festgelegte Aufnahmegebühr und den monatlichen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. <sup>2</sup>Für eine Ermäßigung der monatlichen Beitragsleistung ist Antrag beim jeweiligen Landesverband einzureichen. <sup>3</sup>Die Höhe der ermäßigten Beitragsleistung ist der Finanz- und Beitragsordnung zu entnehmen.
- (8) <sup>1</sup>Mitglieder, die in der Partei, vom Kreisvorsitzenden aufwärts, eine Vorstandsposition übernehmen, können durch den Landesvorstand oder den Bundesvorstand zur Auskunftsgabe über die Ziele und Arbeiten der jeweiligen Organisationsstufen, dessen Vorstand das Mitglied stellt, aufgefordert werden. <sup>2</sup>Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass das Mitglied in dieser Vorstandsposition vom Bundes- und Landesvorstand, dazu aufgefordert werden kann das polizeiliche Führungszeugnis seiner Person vorzulegen.
- (9) <sup>1</sup>Mitglieder, deren Beitragsleistungen mehr als einen Monat in Verzug sind, haben bis zur Begleichung der ausstehenden Beitragsleistung kein Stimmrecht bei Abstimmungen und Wahlen. <sup>2</sup>Weiteres regelt die Allgemeine Geschäftsordnung (AGO).

## § 7 – Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft

- (1) <sup>1</sup>Die ordentliche Mitgliedschaft in der Partei endet durch Austritt, Tod, Streichung oder Ausschluss. <sup>2</sup>Der freiwillige Austritt des Mitgliedes aus der Partei muss schriftlich erklärt und handschriftlich unterzeichnet werden. <sup>3</sup>Der Austritt wird mit dem Eingang der schriftlichen Austrittserklärung bei dem zuständigen Kreisvorstand wirksam. <sup>4</sup>Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge verfallen. <sup>5</sup>Mit der Austrittserklärung ist der Mitgliedsausweis zurückzugeben.



- (2) <sup>1</sup>Mitglieder, die mehr als drei Monate trotz zweifacher schriftlicher Mahnung mit ihren Beiträgen schuldhaft in Verzug sind, werden durch den Bundesvorstand gestrichen und sind zur Rückgabe des Mitgliedsausweises verpflichtet. <sup>2</sup>Bei Abgabeverweigerung oder bei ignorieren der Abgabeerinnerung wird eine Strafzahlung i. H. v. 10,00 EUR an die Partei fällig.
- (3) Ordentliche Mitglieder, die vorsätzlich gegen die Satzung und Vorschriften mit Satzungsrang verstoßen oder gegen die Grundsätze der D|A|P verstoßen und ihr im Affekt Schaden zufügen, können mit Ordnungsmaßnahmen belegt werden. Näheres regelt Abschnitt 4 dieser Satzung.

## § 7a – Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft

- (1) <sup>1</sup>Die außerordentliche Mitgliedschaft in der Partei endet durch Austritt, Tod, Streichung oder Ausschluss. <sup>2</sup>Der freiwillige Austritt des Mitgliedes aus der Partei muss schriftlich erklärt und handschriftlich unterzeichnet werden. <sup>3</sup>Der Austritt wird mit dem Eingang der schriftlichen Austrittserklärung bei dem zuständigen Kreisvorstand wirksam. <sup>4</sup>Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge verfallen. <sup>5</sup>Mit der Austrittserklärung ist der vorläufige Mitgliedsausweis zurückzugeben. <sup>6</sup>Die außerordentliche Mitgliedschaft endet frühestens nach drei und spätestens nach sechs Monaten mit der Übernahme als ordentliches Mitglied der Partei.
- (2) <sup>1</sup>Mitglieder, die mehr als drei Monate trotz zweifacher schriftlicher Mahnung mit ihren Beiträgen schuldhaft in Verzug sind, werden durch den Bundesvorstand gestrichen und sind zur Rückgabe des vorläufigen Mitgliedsausweises verpflichtet. <sup>2</sup>Bei Abgabeverweigerung oder bei ignorieren der Abgabeerinnerung wird eine Strafzahlung i. H. v. 10,00 EUR an die Partei fällig.
- (3) Außerordentliche Mitglieder, die vorsätzlich gegen die Satzung und Vorschriften mit Satzungsrang oder gegen die Grundsätze der D|A|P verstoßen und ihr im Affekt Schaden zufügen, sind durch den Bundesvorstand aus der Partei zu entlassen; § 30a dieser Satzung gilt entsprechend.

## 3. Abschnitt

# Verbände und Organe

### 3.1 Gliederung

#### § 8 – Organisationsstufen

- (1) Die Organisationsstufen der D|A|P sind:
  1. der Bundesverband,
  2. die Landesverbände,
  3. die Kreisverbände,
  4. die Ortsverbände & Ressorts.
  
- (2) Wo es zweckmäßig erscheint, können durch Satzung der Landesverbände mehrere Kreisverbände zu regionalen Arbeitsgemeinschaften oder zu Regions- bzw. Bezirksverbänden zusammengefasst werden.
  
- (3) <sup>1</sup>Die Führung der Partei wird durch den Bundesvorstand ausgeübt. <sup>2</sup>Die D|A|P gliedert sich in Landesverbände, die als höchste Stufe der Gebietsverbände gelten. <sup>3</sup>Innerhalb der Landesverbände gibt es Kreisverbände, welche sich in Ortsverbände aufteilen. <sup>4</sup>Bei größeren Orten ist eine Untergliederung des jeweiligen Ortsverbandes in einzelne Ressorts vorzunehmen. <sup>5</sup>Der Kreisverband bestimmt bei welchen Ortsverbänden eine Gründung von Ressorts durchzuführen ist.
  
- (4) <sup>1</sup>Die Landes- und Kreisverbände der Partei führen eine eigene Landesverbands- bzw. Kreisverbandssatzung, die der Bundessatzung der D|A|P nicht widersprechen darf. <sup>2</sup>Verbände unterhalb des Kreisverbandes führen keine eigenen Satzungen. <sup>3</sup>Sie sind an die Satzung des jeweiligen Kreisverbandes gebunden.

## **3.2 Bundespartei & Gebietsverbände**

### **3.2.1 Oberste Parteiorgane**

#### **§ 9 – Oberste Organe der D|A|P**

Oberste Organe der D|A|P sind:

1. der Bundeskonvent
2. der Bundesvorstand
3. der Bundesehrenvorstand
4. das Bundeskolloquium

#### **§ 10 – Der Bundeskonvent**

(1) Der Bundeskonvent besteht aus:

1. den Mitgliedern des Bundevorstandes,
2. den Landesvorsitzenden,
3. den Delegierten der Landes- und Kreisverbände,
4. den Präsidentinnen und Präsidenten und Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestags und des der jeweiligen Landtage, den Mitgliedern der Bundesregierung, die der D|A|P angehören,
5. den Landtagspräsidentinnen und -präsidenten und ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern, die der D|A|P angehören,

6. den Landesvorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften,
7. den Landesvorsitzenden der Arbeitskreise mit beratender Stimme.

(2) Zu den Aufgaben des Bundeskonventes gehören:

1. die Beschlussfassung über die Grundlinien der Politik der D|A|P,
2. die Beschlussfassung über das Parteiprogramm,
3. die Beschlussfassung über Satzung und Statuten,
4. die Entgegennahme des finanziellen Rechenschaftsberichtes,
5. die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und die Entlastung des Bundesvorstandes,
6. die Entgegennahme des Berichtes des Bundesvorstandes über Mitgliedschaften, Funktionen und Mandate von Frauen und Mitgliedern unter 35 sowie über 60 Jahren, der Angaben über die Entwicklung dieser Mitgliederanteile, sowie über deren Beteiligung in der Vorstandschaft und in öffentlichen Ämtern zu enthalten hat.
7. die Entgegennahme der Berichte der D|A|P-Gruppe im Europäischen Parlament, der D|A|P-Gruppe im Deutschen Bundestag und der D|A|P-Fraktionen in den jeweiligen Landtagen,
8. die Wahl der in § 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 aufgeführten Mitglieder des Bundesvorstandes,
9. die Wahl von zwei Kassenprüfern,
10. die Wahl der Mitglieder des Bundesschiedsgerichtes,
11. die Wahl der in § 11a Abs. 1 Nr. 1 bis 5 aufgeführten Mitglieder des Bundesehrenvorstandes,

12. die Wahl der in § 11b Abs. 1 Nr. 1 bis 5 aufgeführten Mitglieder des Bundeskolloquiums.

## § 11 – Der Bundesvorstand

- (1) Der Bundesvorstand besteht aus Frauen und Männern in folgenden Funktionen:
  1. dem Bundesvorsitzenden,
  2. dem 1. stellvertretenden Bundesvorsitzenden mit der Funktion des Bundesschriftführers,
  3. dem 2. stellvertretenden Bundesvorsitzenden mit der Funktion des Bundesschatzmeisters,
  4. bis zu fünf Bundesbeisitzern.
- (2) Zu den Aufgaben des Bundesvorstandes gehören:
  1. die Vertretung der Partei in der Öffentlichkeit,
  2. die Behandlung dringlicher politischer Themen,
  3. die regionale Einteilung der Landesverbände und die Behandlung weiterer wesentlicher organisatorischer Maßnahmen,
  4. die Berufung des Generalsekretärs und der Landesgeschäftsführer auf Vorschlag des Bundesvorsitzenden,
  5. die Berufung von Vertretern der D|A|P in internationale Parteidirektoren, soweit nicht der Bundeskonvent zuständig ist,
  6. die Aufsicht über parteiinterne Wahlen,
  7. die Genehmigung der Geschäftsordnungen der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise,

8. die Beratung des finanziellen Rechenschaftsberichtes vor der Zuleitung an den Präsidenten des Deutschen Bundestags.
- (3) <sup>1</sup>Die Amtszeit des Bundesvorstandes beträgt zwei Jahre. <sup>2</sup>Wiederwahl ist zulässig.

## § 11a – Der Bundesehrenvorstand

- (1) Der Bundesehrenvorstand besteht aus ehemaligen Mitgliedern des Bundesvorstandes in folgenden Funktionen:
1. dem Bundesehrenvorsitzenden
  2. dem 1. stellv. Bundesehrenvorsitzenden
  3. dem 2. stellv. Bundesehrenvorsitzenden
  4. dem Bundesehrenschriftführer
  5. bis zu 46 weiteren Ehrenbeisitzern.
- (2) Zu den Aufgaben des Bundesehrenvorstandes gehören:
1. die Behandlung dringlicher politischer Themen,
  2. die Beratung des Bundesvorstandes,
- (3) <sup>1</sup>Die Amtszeit des Bundesehrenvorstandes beträgt zwei Jahre. <sup>2</sup>Wiederwahl ist zulässig.
- (4) <sup>1</sup>Mitglieder des Bundesehrenvorstandes sind während ihrer Amtszeit weiterhin wählbar für andere Ämter in allen Gliederungsebenen der D|A|P. <sup>2</sup>Bei Übernahme eines Amtes außer- und innerhalb des Bundesverbandes scheidet der Amtsträger automatisch aus dem Bundesehrenvorstand aus. <sup>3</sup>Ausgeschiedene Mitglieder des Bundesehrenvorstandes sind automatisch Mitglied des Bundeskolloquiums. <sup>4</sup>Näheres regelt § 11b der Bundessatzung.

- (5) Der Bundesehrenvorstand hat das Recht, Anträge an den Bundesvorstand zu stellen.
- (6) <sup>1</sup>Die Ämter des Bundesehrenvorstandes zu Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 werden von den Mitgliedern der D|A|P gewählt. <sup>2</sup>Wahlaufsicht hat der Bundesvorstand gemäß § 11 Abs. 2 Satz 6.
- (7) Eine Änderung der Absätze 1 bis 6 bedarf einer 9/10-Mehrheit aller wahlberechtigten Mitgliederstimmen.
- (8) Eine Änderung von Absatz 7 bedarf einer 7/10-Mehrheit aller wahlberechtigten Mitgliederstimmen.

## § 11b – Das Bundeskolloquium

- (1) Das Bundeskolloquium besteht aus ehemaligen Mitgliedern des Bundesehrenvorstandes, gewählten Mitgliedern sowie kooptierten Beisitzern wie folgt:
  1. dem Bundeskolloquiumspräsidenten
  2. dem 1. stellv. Bundeskolloquiumspräsidenten
  3. dem Bundeskolloquiumsaktuar,
  4. bis zu 7 kooptierten Beisitzern,
  5. bis zu 40 weiteren Mitgliedern.
- (2) Zu den Aufgaben des Bundeskolloquiums gehören:
  1. die Behandlung politischer Themen,
  2. die Beratung sämtlicher Organe des Bundesverbandes.
- (3) <sup>1</sup>Die Amtszeit beträgt anderthalb Jahre. <sup>2</sup>Wiederwahl ist zulässig.

- (4) Das Bundeskolloquium hat das Recht, Anträge zwecks Beratung und Beschlussfassung durch den Bundesvorstand, an den Bundesvorstand zu stellen.
- (5) <sup>1</sup>Die unter Absatz 1 Satz 1 bis 3 genannten Amtsträger können beschließen, Mitglieder der D|A|P als Beisitzer zu kooptieren. <sup>2</sup>Kooptierte Beisitzer können durch Beschluss des Bundeskolloquiums oder des Bundeskonventes wieder ihres Amtes enthoben werden.
- (6) <sup>1</sup>Die Ämter des Bundeskolloquiums zu Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 werden von den Mitgliedern der D|A|P gewählt. <sup>2</sup>Wahlaufsicht hat der Bundesvorstand gemäß § 11 Abs. 2 Satz 6.
- (7) Eine Änderung der Absätze 1 bis 6 bedarf einer 9/10-Mehrheit aller wahlberechtigten Mitgliederstimmen.
- (8) Eine Änderung des Absatzes 7 bedarf einer 7/10-Mehrheit aller wahlberechtigten Mitgliederstimmen.

### 3.2.2 Landesverbände

#### § 12 – Gebiet und Organe der Landesverbände

- (1) Die Landesverbände umfassen das Gebiet eines Bundeslandes.
- (2) Die Landesverbände sind die höchsten Organisationsstufen der Partei **Deutsche Aufbau Partei (D|A|P)** in einem Bundesland.
- (3) <sup>1</sup>Es können auf Beschluss des Bundesvorstandes mehrere Bundesländer zu einem Landesverband zusammengefasst werden. <sup>2</sup>Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung des folgenden Bundeskonventes und der Zustimmung der betreffenden Landesverbände. <sup>3</sup>Je Bundesland darf nicht mehr als ein Landesverband bestehen.



- (4) <sup>1</sup>Der Landesverband ist für alle politischen und organisatorischen Fragen selbst verantwortlich. <sup>2</sup>Beschlüsse der Landesverbände dürfen nicht den Grundsätzen und festgelegten Arbeitsrichtlinien des Bundesvorstandes widersprechen.
- (5) Die Bildung neuer Landesverbände ist nur mit Zustimmung des Bundesvorstandes auf Vorschlag möglich.
- (6) <sup>1</sup>Die Amtszeit des Landesvorstandes beträgt zwei Jahre. <sup>2</sup>Wiederwahl ist zulässig.
- (7) <sup>1</sup>Der Landesvorstand führt die Beschlüsse des Landeskongresses aus. <sup>2</sup>Er bestimmt die Richtlinien der Politik und der gesamten Arbeit des Landesverbandes. <sup>3</sup>Er beschließt über die Teilnahme an Wahlen auf Landes- und Kommunalebene und über das Eingehen von Wahlabkommen und Koalitionen auf Kommunalebene mit Zustimmung des Bundesvorstandes.
- (8) <sup>1</sup>Organ der politischen Willensbildung des Landesverbandes ist der Landeskongress als oberstes Organ des Landesverbandes. <sup>2</sup>Der Landeskongress beschließt landespolitische Grundsätze, die Satzung des Landesverbandes und wählt den Landesvorstand, das Landesschiedsgericht sowie mindestens zwei Kassenprüfer.
- (9) Der Landeskongress muss mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr durchgeführt werden.
- (10) Der Landeskongress wählt die Landesliste zur Bundestags- und Landtagswahl gemäß den Bestimmungen der allgemeinen Wahlgesetze.
- (11) Organe des Landesverbandes sind:
1. der Landeskongress,
  2. der Landesvorstand,
  3. der Landesehrenvorstand.

## § 13 – Landeskongress

(1) Der Landeskongress besteht aus:

1. den Mitgliedern des Landesvorstandes,
2. den Delegierten der Kreisverbände,
3. den Landesvorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften,
4. den Landesvorsitzenden der Arbeitskreise mit beratender Stimme.

(2) Zu den Aufgaben des Landeskongresses gehören:

1. die Behandlung politischer Themen,
2. die Entgegennahme des finanziellen Rechenschaftsberichtes und des Arbeitsberichtes des Vorstandes sowie dessen Entlastung,
3. die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über Mitgliedschaften, Funktionen und Mandate von Frauen und Mitgliedern unter 35 sowie über 60 Jahren, der Angaben über die Entwicklung dieser Mitgliederanteile sowie über deren Beteiligung in der Vorstandschaft und in öffentlichen Ämtern zu enthalten hat,
4. die Wahl der in § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 aufgeführten Mitglieder des Landesvorstandes,
5. je angefangene 1.000 Mitglieder des Landesverbandes die Wahl einer oder eines Delegierten und Ersatzdelegierten in den Bundesausschuss,
6. je angefangene 2.000 Mitglieder des Landesverbandes die Wahl einer oder eines Delegierten und Ersatzdelegierten in den Bundeskongress,

7. die Wahl von zwei Kassenprüfern,
8. die Wahl der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Landesschiedsgerichtes,
9. der Vorschlag von Bewerberinnen und Bewerbern für Landeslisten zu öffentlichen Wahlen,
10. die Wahl der in § 14a Abs. 1 Nr. 1 bis 5 aufgeführten Mitglieder des Landesehrenvorstandes.

## § 14 – Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht aus Frauen und Männern in folgenden Funktionen:
  1. dem Landesvorsitzenden,
  2. zwei stellvertretenden Landesvorsitzenden,
  3. den beiden Landesschatzmeistern,
  4. den beiden Schriftführern,
  5. weiteren Mitgliedern, wobei
    - a) in Landesverbänden mit mehr als 1.000 Mitgliedern zwei weitere Vorstandsmitglieder zu wählen sind,
    - b) in Landesverbänden von mehr als 3.500 bis zu 6.000 Mitgliedern je angefangene 500 Mitglieder ein weiteres Vorstandsmitglied zu wählen ist,

c) in Landesverbänden mit mehr als 6.000 Mitgliedern je angefangene 1.000 Mitglieder ist ein Vorstandsmitglied zu wählen. In Landesverbänden mit mehr als 6000 Mitgliedern kann der Landeskonvent die Wahl von bis zu 6 weiteren Mitgliedern im Einzelfall beschließen.

6. dem Landesgeschäftsführer.

(2) Zu den Aufgaben des Landesvorstandes gehören:

1. die Vertretung der Partei im Bereich des Landesverbandes,
2. die Behandlung dringlicher politischer Themen,
3. die Erledigung der laufenden Geschäfte des Landesverbandes,
4. die Zusammenstellung des finanziellen Rechenschaftsberichtes,
5. die Anordnung und Durchführung besonders dringlicher Maßnahmen,
6. die Öffentlichkeitsarbeit, auch unter Nutzung der Telekommunikationsmittel, sowie die Verbindung zu den Medien,
7. die Behandlung organisatorischer Maßnahmen,
8. die Beschlussfassung über die regionale Einteilung der unterliegenden Organisationsstufen,
9. die Aufsicht bei der Durchführung parteiinterner Wahlen in Kreisverbänden und Bundeswahlkreiskonferenzen,
10. die Berufung des Landesgeschäftsführers auf Vorschlag des Landesvorsitzenden.

## § 14a – Der Landesehrenvorstand

- (1) Der Landesehrenvorstand besteht aus ehemaligen Mitgliedern des Landesvorstandes in folgenden Funktionen:
  1. dem Landesehrenvorsitzenden
  2. dem 1. stellv. Landesehrenvorsitzenden
  3. dem 2. stellv. Landesehrenvorsitzenden
  4. dem Landesehrenschriftführer
  5. bis zu 46 weiteren Ehrenbeisitzern.
- (2) Zu den Aufgaben des Landesehrenvorstandes gehören:
  1. die Behandlung dringlicher politischer Themen,
  2. die Beratung des Landesvorstandes,
- (3) <sup>1</sup>Die Amtszeit des Landesehrenvorstandes beträgt zwei Jahre. <sup>2</sup>Wiederwahl ist zulässig.
- (4) <sup>1</sup>Mitglieder des Landesehrenvorstandes sind während ihrer Amtszeit weiterhin wählbar für andere Ämter in allen Gliederungsebenen der D|A|P. <sup>2</sup>Bei Übernahme eines Amtes außer- und innerhalb des Landesverbandes scheidet der Amtsträger automatisch aus dem Landesehrenvorstand aus.
- (5) Der Landesehrenvorstand hat das Recht, Anträge an den Landesvorstand zu stellen.
- (6) <sup>1</sup>Die Ämter des Landesehrenvorstandes zu Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 werden von den Mitglieder der D|A|P gewählt. <sup>2</sup>Wahlaufsicht hat der Bundesvorstand gemäß § 11 Abs. 2 Satz 6.

- (7) Eine Änderung der Absätze 1 bis 6 bedarf einer 9/10-Mehrheit aller wahlberechtigten Mitgliederstimmen.
- (8) Eine Änderung von Absatz 7 bedarf einer 7/10-Mehrheit aller wahlberechtigten Mitgliederstimmen.

### 3.2.3 Kreisverbände

#### § 15 – Gebiet und Organe der Kreisverbände

- (1) Ein Kreisverband umfasst in der Regel das Gebiet eines Landkreises, einer kreisfreien Stadt oder eines Landtagsstimmkreises in einer Großstadt.
- (2) <sup>1</sup>Der Kreisverband ist nach dem Landesverband die nächste Organisationsstufe in der Gebietsverbandshierarchie. <sup>2</sup>Die räumliche Abgrenzung muss den Grenzen des Kreises in diesem Gebiet entsprechen.
- (3) <sup>1</sup>Der Kreisverband ist die kleinste selbstständige Einheit der D|A|P mit selbstständiger Kassenführung innerhalb einer Organisationseinheit des jeweiligen Bundeslandes. <sup>2</sup>Er hat die Aufgabe in seinem Gebiet die politischen Ziele der D|A|P zu vertreten und die darunterliegenden Organisationsstufen zu koordinieren.
- (4) <sup>1</sup>Es können mehrere Organisationseinheiten zu einem Kreisverband zusammengefasst werden. <sup>2</sup>Unzulässig sind mehrere Kreisverbände innerhalb eines Kreises.
- (5) Die Gründung eines Kreisverbandes ist nur mit der vorherigen Zustimmung des zuständigen Landesverbandes möglich.
- (6) <sup>1</sup>Ein Kreisverband muss mindestens sieben Mitglieder haben. <sup>2</sup>Er ist als Verein einzutragen. <sup>3</sup>Sinkt in einem Kreisverband die Anzahl der Mitglieder unter sieben, so ist der zuständige Landesvorstand berechtigt, die verbliebenen Mitglieder einem benachbarten, größeren Kreisverband anzugliedern.

- (7) Organe eines Kreisverbandes sind der Kreishaupt- und Kreisvertreterkonvent und der Kreisvorstand.
- (8) <sup>1</sup>Der Kreishaupt- und Kreisvertreterkonvent besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern des Kreisverbandes. <sup>2</sup>Er wählt den Kreisvorstand, die Delegierten des Landeskonventes und des Bundeskonventes. <sup>3</sup>Er stellt ebenfalls die Kandidaten für Kommunalwahlen auf und schlägt die Kandidaten für Bundes- und Landtagswahlen vor.
- (9) Der Kreishauptkonvent muss mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung einberufen werden, die den neuen Kreisvorstand wählt.
- (10) <sup>1</sup>Dem Kreisvorstand obliegt die politische und organisatorische Leitung des Kreisverbandes. <sup>2</sup>Er besteht aus dem Kreisvorsitzenden, bis zu zwei stellvertretenden Kreisvorsitzenden und bis zu sieben Beisitzern. <sup>3</sup>Der Kreisvorstand wählt den Schatzmeister aus seiner Mitte. <sup>4</sup>Der Kreisvorsitzende hat sich bei Amtsantritt in einem Gespräch mit dem Bundesvorstand zu besprechen. <sup>5</sup>Die Vertretung des Kreisverbandes, nach außen hin, obliegt dem Kreisvorsitzenden. <sup>6</sup>Die Errichtung der Bank- und Sparkassenkonten obliegt ebenfalls dem Kreisvorsitzenden.
- (11) <sup>1</sup>Die Amtszeit eines Kreisvorstandes beträgt ein Jahr. <sup>2</sup>Wiederwahl ist zulässig.
- (12) <sup>1</sup>Kreisverbände, die mehrere politische Kreise beziehungsweise kreisfreie Städte umfassen, können eine abweichende Verbandsbezeichnung führen. <sup>2</sup>Zuständig für die Genehmigung der Bezeichnung ist der zuständige Landesvorstand. <sup>3</sup>Die Bezeichnung der Organe und Amtsträger dieser Verbände müssen der Verbandsbezeichnung entsprechen.
- (13) <sup>1</sup>Kreisverbände können eigene Schiedsgerichte (Kreisschiedsgerichte) bilden. <sup>2</sup>Mehrere Gebietsverbände der Kreisstufe können gemeinsame Schiedsgerichte bilden. <sup>3</sup>Bei Nichtbildung von Kreisschiedsgerichten ist automatisch das entsprechende Landesschiedsgericht zuständig.

- (14) Organe des Kreisverbandes sind:
1. der Kreishaupt- oder Kreisvertreterkonvent,
  2. der Kreisvorstand.

## § 16 – Kreishaupt- und Kreisvertreterkonvent

- (1) Sofern ein Kreisverband weniger als 300 Mitglieder hat, besteht ein Kreishauptkonvent, dem alle Mitglieder des Kreisverbandes angehören.
- (2) <sup>1</sup>In Kreisverbänden mit mehr als 300 Mitgliedern tritt mit Beginn der nächsten Wahlperiode an die Stelle des Kreishauptkonventes der Kreisvertreterkonvent. <sup>2</sup>Der Kreishauptkonvent kann von der Einrichtung des Kreisvertreterkonventes absehen. <sup>3</sup>Ferner kann der Kreisvertreterkonvent beschließen, dass mit Beginn der nächsten Wahlperiode anstelle des Kreisvertreterkonventes ein Kreishauptkonvent tritt.
- (3) Der Kreisvertreterkonvent besteht aus:
1. dem Kreisvorstand,
  2. den Delegierten der Ortsverbände,
  3. den Kreisvorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften,
  4. den Kreisvorsitzenden der Arbeitskreise mit beratender Stimme.
- (4) Zu den Aufgaben des Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterkonventes gehören:
1. die Behandlung politischer Themen,



2. die Entgegennahme des finanziellen Rechenschaftsberichtes und des Arbeitsberichtes des Vorstandes sowie dessen Entlastung,
3. die Entgegennahme der Berichte der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger im Bereich des Kreisverbandes,
4. die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über Mitgliedschaften, Funktionen und Mandate von Frauen und Mitgliedern unter 35 sowie über 60 Jahren, der Angaben über die Entwicklung dieser Mitgliederanteile sowie über deren Beteiligung in der Vorstandschaft und in öffentlichen Ämtern zu enthalten hat,
5. die Wahl der in § 17 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 aufgeführten Mitglieder des Kreisvorstandes,
6. die Wahl von zwei Kassenprüfern,
7. die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten in den Bundeskonvent, wobei je angefangene 200 Mitglieder des Kreisverbandes eine Delegierte oder ein Delegierter und eine Ersatzdelegierte oder ein Ersatzdelegierter zu wählen sind,
8. die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten in den Landeskonvent, wobei in Landesverbänden mit
  - a) bis zu 4.000 Mitgliedern je angefangene 20 Mitglieder,
  - b) bis zu 6.000 Mitgliedern je angefangene 50 Mitglieder,
  - c) bis zu 10.000 Mitgliedern je angefangene 80 Mitglieder,
  - d) mehr als 10.000 Mitgliedern je angefangene 100 Mitglieder

des Kreisverbandes je eine Delegierte oder ein Delegierter und eine Ersatzdelegierte oder ein Ersatzdelegierter zu wählen sind.

9. die Wahl von Delegierten und von Bewerberinnen und Bewerbern für öffentliche Wahlen.

## § 17 – Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus Frauen und Männern in folgenden Funktionen:

1. dem Kreisvorsitzenden,
2. zwei stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
3. den beiden Kreisschatzmeister,
4. den beiden Schriftführern,
5. bei Kreisverbänden mit
  - a) bis zu 500 Mitgliedern acht,
  - b) bis zu 1.000 Mitgliedern zehn,
  - c) bis zu 2.500 Mitgliedern vierzehn,
  - d) bis zu 4.000 Mitgliedern achtzehn,
  - e) mehr als 4.000 Mitgliedern zwanzigweiteren Vorstandsmitgliedern,
6. dem Kreisgeschäftsführer.

- (2) Zu den Aufgaben des Kreisvorstandes gehören:

1. die Vertretung der Partei im Bereich des Kreisverbandes,

2. die Behandlung dringlicher politischer Themen,
3. die Erledigung der laufenden Geschäfte des Kreisverbandes,
4. die Zusammenstellung des finanziellen Rechenschaftsberichtes,
5. die Anordnung und Durchführung besonders dringlicher Maßnahmen,
6. die Öffentlichkeitsarbeit, auch unter Nutzung der Telekommunikationsmittel, sowie die Verbindung zu den Medien,
7. die Aufnahme von Mitgliedern, soweit keine untergliederten Organisationsstufen bestehen,
8. die Behandlung organisatorischer Maßnahmen,
9. die Zuweisung von Einzelmitgliedern an den nächstliegenden Ortsverband,
10. die Bestellung von Ortsvertrauensleuten in kreisangehörigen Gemeinden/Bezirken, in denen kein Ortsverband besteht,
11. die Beschlussfassung über die regionale Einteilung der Ortsverbände,
12. die Aufsicht bei der Durchführung parteiinterner Wahlen in den Ortsverbänden,
13. die Berufung des Kreisgeschäftsführers auf Vorschlag des Kreisvorsitzenden.

### 3.2.4 Ortsverbände und Ressorts

#### § 18 – Gebiet und Organe der Ortsverbände und Ressorts

- (1) <sup>1</sup>Der Ortsverband besteht in der Regel aus den in einer Gemeinde, in einem Gemeindeteil oder in einem Stadtteil wohnenden Mitgliedern. <sup>2</sup>Die Einteilung der Ortsverbände trifft der Kreisvorstand im Einvernehmen mit den Vorständen der betroffenen Verbände; er kann aus organisatorischen Gründen kleinere Ortsverbände zusammenschließen. <sup>3</sup>Ortsverbände sind keine selbstständigen Organisationseinheiten der D|A|P. <sup>4</sup>Kann das Einvernehmen nicht hergestellt werden, entscheidet der Landesvorstand.
- (2) <sup>1</sup>Zur Bildung eines Ortsverbandes sind mindestens drei Mitglieder notwendig. <sup>2</sup>Die Neugründung eines Ortsverbandes bedarf der vorherigen Zustimmung des Kreisvorstandes. <sup>3</sup>Einzelmitglieder werden vom Kreisvorstand dem nächstliegenden Ortsverband zugewiesen.
- (3) Soweit keine Ortsverbände bestehen, übernimmt der Kreisverband mit seinen Organen die Aufgaben des Ortsverbandes.
- (4) <sup>1</sup>Die stimmberechtigten Mitglieder des Ortsverbandes wählen einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und stellen die Kandidaten für die Kommunalwahlen auf. <sup>2</sup>Die Kassenverwaltung bleibt bei dem zuständigen Kreisvorstand.
- (5) <sup>1</sup>Bei Bedarf kann der Kreisvorstand einen Ortsverband in einzelne Ressorts unterteilen. <sup>2</sup>Das Ressort hat einen Ressortleiter, welcher dem Kreisvorstand unterstellt ist und als Vertreter des Ressorts im Ortsverband auftritt.
- (6) <sup>1</sup>Die Amtszeit des Ortsverbandvorstandes und des Ressortleiters beträgt ein Jahr. <sup>2</sup>Wiederwahl ist zulässig.
- (7) <sup>1</sup>Alle politischen und organisatorischen Maßnahmen müssen im Einvernehmen mit dem Kreisvorstand erfolgen. <sup>2</sup>Kann das Einvernehmen nicht hergestellt werden, entscheidet der Landesvorstand.

## § 19 – Ortskonvent

- (1) Der Ortskonvent besteht aus allen Mitgliedern des Ortsverbandes.
- (2) Zu den Aufgaben des Ortskonventes gehören:
  1. die Behandlung politischer Themen,
  2. die Entgegennahme des finanziellen Rechenschaftsberichtes und des Arbeitsberichtes des Vorstandes sowie dessen Entlastung,
  3. die Entgegennahme von Berichten der kommunalen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger im Bereich des Ortsverbandes,
  4. die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über Mitgliedschaften, Funktionen und Mandate von Frauen und Mitgliedern unter 35 Jahren, der Angaben über die Entwicklung dieser Mitgliederanteile sowie über deren Beteiligung in der Vorstandschaft und in öffentlichen Ämtern zu enthalten hat,
  5. die Wahl der in § 21 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 aufgeführten Mitglieder des Ortsvorstandes,
  6. die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten in den Kreisvertreterkonvent.

Zu wählen sind:

- a) in Kreisverbänden mit bis zu 500 Mitgliedern je angefangene fünf Mitglieder des Ortsverbandes eine Delegierte oder ein Delegierter und eine Ersatzdelegierte oder ein Ersatzdelegierter,

- b) in Kreisverbänden mit mehr als 500 Mitgliedern je angefangene zehn Mitglieder des Ortsverbandes eine Delegierte oder ein Delegierter und eine Ersatzdelegierte oder ein Ersatzdelegierter,
  - c) in Kreisverbänden mit mehr als 2.000 Mitgliedern je angefangene fünfzehn Mitglieder des Ortsverbandes eine Delegierte oder ein Delegierter und eine Ersatzdelegierte oder ein Ersatzdelegierter,
- 7. die Wahl von einem Kassenprüfer,
- 8. die Wahl von Delegierten und von Bewerberinnen und Bewerbern für öffentliche Wahlen, soweit nicht der Gemeinde- bzw. Stadtkonvent zuständig ist,
- 9. die Benennung der Mitglieder der Kreisausschüsse, soweit sie ohne öffentliche Wahl in Stadtbezirken gebildet werden.

## § 20 – Gemeinde- und Stadtkonvent

- (1) Bestehen in einer kreisangehörigen Gemeinde mehrere Ortsverbände, so wird ein Gemeinde- bzw. Stadtkonvent gebildet, dem alle Mitglieder angehören.
- (2) <sup>1</sup>Haben die Ortsverbände zusammen mehr als 300 Mitglieder, so setzt sich der Gemeinde- bzw. Stadtkonvent aus den Delegierten der Ortsverbände zusammen. <sup>2</sup>In diesem Konvent wählen die Ortskonvente je angefangene fünf Mitglieder eine Delegierte oder einen Delegierten und eine Ersatzdelegierte oder einen Ersatzdelegierten.
- (3) <sup>1</sup>Der Gemeinde- bzw. Stadtkonvent wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende. <sup>2</sup>Wird ein Gemeinde- bzw. Stadtkonvent neu gebildet, laden die Vorsitzenden der beteiligten Ortsverbände gemeinsam ein. <sup>3</sup>Den Vorsitz führt zunächst der Vorsitzende des mitgliederstärksten Ortsverbandes.

- (4) Aufgaben des Gemeinde- bzw. Stadtkonventes sind:
1. die Behandlung der politischen Themen der Gemeinde,
  2. die Wahl von Bewerberinnen und Bewerbern für Gemeindevahlen.

## § 21 – Ortsvorstand

- (1) Der Ortsvorstand besteht aus Frauen und Männern in folgenden Funktionen:
1. dem Ortsvorsitzenden,
  2. bis zu drei stellvertretenden Ortsvorsitzenden,
  3. dem Schatzmeister,
  4. dem Schriftführer,
  5. bei Ortsverbänden mit
    - a) bis zu 100 Mitgliedern bis zu fünf,
    - b) bis zu 250 Mitgliedern bis zu neun,
    - c) mehr als 250 Mitgliedern bis zu dreizehn weiteren Mitgliedern,
  6. sowie dem Ortsgeschäftsführer.
- (2) Zu den Aufgaben des Ortsvorstandes gehören:
1. die Vertretung der Partei im Bereich des Ortsverbandes,

2. die Behandlung dringlicher politischer Themen,
3. die Erledigung der laufenden Geschäfte des Ortsverbandes,
4. die Zusammenstellung des finanziellen Rechenschaftsberichtes,
5. die Anordnung und Durchführung besonders dringlicher Maßnahmen,
6. die Öffentlichkeitsarbeit, auch unter Nutzung der Telekommunikationsmittel, sowie die Verbindung zu den Medien,
7. die Aufnahme von Mitgliedern,
8. die Berufung des Ortsgeschäftsführers auf Vorschlag des Ortsvorsitzenden.

### **3.3.5 Sonstige Organisationsformen**

#### **§ 22 – Bundeswahlkreiskonferenz**

- (1) Die Bundeswahlkreiskonferenz besteht aus:
  1. den D|A|P-Kreisvorsitzenden,
  2. den Mitgliedern des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestags, der jeweiligen Landtag- und Kreiskonvente, die Mitglied eines Verbandes im Bereich des Bundeswahlkreises sind,
  3. der Bundeswahlkreisgeschäftsführerin bzw. dem Bundeswahlkreisgeschäftsführer,
  4. den jeweiligen Landesvorsitzenden der Jugendorganisation **Junger Deutscher Aufbau**, kurz: J|D|A.



- (2) Die Bundeswahlkreiskonferenz kann weitere Mitglieder hinzuwählen.
- (3) Zu den Aufgaben der Bundeswahlkreiskonferenz gehören:
  1. die Behandlung aller politischen und organisatorischen Fragen, die für den Bundeswahlkreis von Bedeutung sind,
  2. die Entgegennahme der finanziellen Rechenschaftsberichte und die Erteilung der Entlastung,
  3. die Wahl einer oder eines Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden aus ihrer Mitte,
  4. die Wahl eines Schatzmeisters aus ihrer Mitte,
  5. die Wahl von zwei Kassenprüfern,
  6. die Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag.
- (4) Die Aufgaben des Vorsitzenden sind:
  1. Einberufung der Bundeswahlkreiskonferenz,
  2. Führung der Dienstaufsicht über die Bundeswahlkreisgeschäftsstelle,
  3. Erstellung des finanziellen Rechenschaftsberichtes,
  4. Einberufung des Delegiertenkonventes nach § 32 Abs. 1.
- (5) Deckt sich das Gebiet eines Bundeswahlkreises mit dem Gebiet eines Kreisverbandes, so werden die Aufgaben der Bundeswahlkreiskonferenz vom D|A|P-Kreisvorstand wahrgenommen.

- (6) <sup>1</sup>Im Falle des Abs. 5 gilt Abs. 1 Nr. 2 und 3 entsprechend. <sup>2</sup>Übergeordneter Verband der Bundeswahlkreiskonferenz ist der Landesverband. <sup>3</sup>Bei kreisübergreifenden Bundeswahlkreisen ist übergeordneter Verband derjenige Kreisverband, welchem die meisten Mitglieder des Bundeswahlkreises zugeordnet werden können.

## § 23 – Arbeitsgemeinschaften

- (1) Folgende Arbeitsgemeinschaft(en) gehören der Partei an:
1. **Junger Deutscher Aufbau**, Kurzbezeichnung: **J|D|A**
- (2) Die Jugendorganisation **Junger Deutscher Aufbau** hat als Nachwuchsorganisation der **D|A|P** die besondere Aufgabe, die junge Generation an das politische Leben heranzuführen und sie zur Mitarbeit in der Partei zu gewinnen; Näheres regelt § 27 dieser Satzung.
- (3) Aufgabe aller Arbeitsgemeinschaften ist es, das Gedankengut der **D|A|P** in ihren Wirkungskreisen zu verbreiten, für die Partei Mitglieder zu werben und an der Lösung der ihren Bereich betreffenden Fragen mitzuarbeiten.
- (4) <sup>1</sup>Alle Arbeitsgemeinschaften haben alle zwei Jahre ihren Mitgliedern und Delegierten über Mitgliedschaften, Funktionen und Mandate von Frauen und Mitgliedern unter 35 sowie über 60 Jahren Bericht zu erstatten. <sup>2</sup>Der Bericht hat Angaben über die Entwicklung dieser Mitgliederanteile sowie über deren Beteiligung in der Vorstandschaft und in öffentlichen Ämtern zu enthalten.
- (5) <sup>1</sup>Die Organe der Partei und die der Arbeitsgemeinschaften sind zu ständiger vertrauensvoller Zusammenarbeit verpflichtet. <sup>2</sup>Dies gilt auch bei der Abgabe öffentlicher Erklärungen.
- (6) <sup>1</sup>Die Arbeitsgemeinschaften unterliegen den Bestimmungen des Parteiengesetzes. <sup>2</sup>Ihr organisatorischer Aufbau entspricht dem der Partei. <sup>3</sup>Übergeordnetes Organ auf Landesebene ist der Bundesvorstand der **D|A|P**.

- (7) <sup>1</sup>Die Arbeitsgemeinschaften geben sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch den Bundesvorstand bedarf. <sup>2</sup>Die Bestimmungen der Abschnitte 4, 7 und 8 dieser Satzung finden bei allen Arbeitsgemeinschaften entsprechende Anwendung; abweichende Regelungen in den Geschäftsordnungen sind unwirksam.

## § 24 – Arbeitskreise

- (1) <sup>1</sup>Der Bundesvorstand kann die Gründung und Auflösung von Arbeitskreisen beschließen. <sup>2</sup>Derzeit bestehen folgende vom Bundesvorstand eingerichtete Arbeitskreise:

./.

- (2) Aufgaben der Arbeitskreise sind insbesondere die Vorberatung von Themen ihrer Politikfelder und ihrer Berufsfelder oder Gruppen in die D|A|P hinein und die Verbreitung des Gedankengutes der D|A|P in ihren Wirkungskreisen.

- (3) <sup>1</sup>Der Bundesvorstand beschließt bei Einsetzung eines Arbeitskreises über die Geschäftsordnung. <sup>2</sup>Änderungen bedürfen der Zustimmung des Bundesvorstandes. <sup>3</sup>Die Bestimmungen der Abschnitte 4, 7 und 8 dieser Satzung finden bei allen Arbeitskreisen entsprechende Anwendung; abweichende Regelungen in den Geschäftsordnungen sind unwirksam.

- (4) <sup>1</sup>Die Arbeitskreise unterliegen den Bestimmungen des Parteiengesetzes. <sup>2</sup>Übergeordnetes Organ auf Landesebene ist der Bundesvorstand.

## § 25 – Foren, Fachausschüsse und Kommissionen

- (1) <sup>1</sup>Orts-, Kreis- und Landesverbände sowie der Bundesvorstand sollen mindestens einmal jährlich zu öffentlichen Bürgerforen einladen, in denen mit Mitgliedern und Nichtmitgliedern aktuelle politische Themen diskutiert werden. <sup>2</sup>Ortsverbände eines Gemeindegebietes können zu gemeinsamen Bürgerforen einladen.

- (2) <sup>1</sup>Die Vorstände der Gebietsverbände und der Bundesvorstand können offene Diskussions- und Projektforen einrichten, denen auch Nichtmitglieder angehören können. <sup>2</sup>Die Leiter dieser Foren werden durch den Vorstand berufen, der das Forum eingerichtet hat; sie können zu Vorstandssitzungen zugeladen werden und haben dort beratende Stimme.
- (3) Die Kreis- und Landesvorstände und der Bundesvorstand können ständige oder nichtständige Fachausschüsse einsetzen, die bestimmte Themen beraten.
- (4) <sup>1</sup>Die Vorsitzenden der Fachausschüsse werden durch den Vorstand berufen, der den Fachausschuss eingesetzt hat. <sup>2</sup>Ständige Fachausschüsse werden für die Dauer der Wahlperiode eingesetzt.
- (5) <sup>1</sup>Es bestehen folgende ständige Kommissionen, die der Bundesvorstand einsetzt:
1. die Finanzkommission,
  2. die Satzungskommission,
  3. die Antragskommission.
- <sup>2</sup>Die Vorsitzenden und Mitglieder dieser Kommissionen werden durch den Bundesvorstand auf Vorschlag des Bundesvorsitzenden berufen. <sup>3</sup>Der Finanzkommission gehören die jeweiligen Landesschatzmeister an.
- (6) <sup>1</sup>Der Bundesvorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben weitere Kommissionen einsetzen. <sup>2</sup>Derzeit bestehen folgende vom Bundesvorstand eingesetzte Kommissionen:

./.

## § 26 – Vereinigungen

- (1) Die D|A|P kann für bestimmte Personengruppen oder Aufgabenbereiche Vereinigungen gründen, die ihre innere Ordnung durch Satzungen regeln.
- (2) Die D|A|P kann eine Organisation, welche die Ziele der D|A|P verfolgt, angliedern und diese als Partnervereinigung mit eigener Satzung behandeln.
- (3) <sup>1</sup>Die Gründung einer Vereinigung muss beim Bundesvorstand beantragt werden. <sup>2</sup>Aus dem Antrag muss hervorgehen, für welche Personengruppe oder für welchen Aufgabenbereich die Vereinigung gegründet werden soll.
- (4) Der Bundesvorstand entscheidet über die Neufassung und über Änderungen der jeweiligen Satzungen und den damit zusammenhängenden Regelungen.
- (5) <sup>1</sup>Jede Vereinigung muss von ihren Mitgliedern regelmäßig angemessene Beiträge einziehen. <sup>2</sup>Die Höhe der Beiträge ist in einer Beitragsordnung der Vereinigung festzulegen.
- (6) Jede Vereinigung ist wie die D|A|P als Ganzes mit ihren Organisationsstufen rechenschaftspflichtig.
- (7) Jede Vereinigung unterliegt den Bestimmungen der Schiedsgerichtsordnung der D|A|P.
- (8) Jede, nach dieser Vorschrift vom Bundesvorstand, zugelassene Vereinigung hat unverzüglich in ihre Satzung den Hinweis aufzunehmen, dass sie eine Vereinigung der D|A|P im Sinne des § 26 der Bundessatzung der D|A|P darstellt.

## § 27 – Jugendorganisation

- (1) <sup>1</sup>Die offizielle Jugendorganisation der **D|A|P** führt den Namen **Junger Deutscher Aufbau**, Kurzbezeichnung **J|D|A**. <sup>2</sup>Die Bestimmungen des § 26 finden auf sie keine Anwendung.
- (2) <sup>1</sup>Die **J|D|A** verfolgt das Ziel das Gedankengut der Partei in ihrem Wirkungskreis zu verbreiten sowie die besonderen Anliegen der Jugend innerhalb der **D|A|P** zu vertreten. <sup>2</sup>Die **J|D|A** wird durch den Bundesvorstand der **D|A|P** monetär und informationell unterstützt.
- (3) Die **J|D|A** ist als eigenständiger Verein handlungsfähig und besitzt eine eigene Satzungs-, Programm-, Finanz- und Personalautonomie.
- (4) <sup>1</sup>Das Programm und die Satzung der **J|D|A** dürfen nicht den Grundsätzen der **D|A|P** widersprechen. <sup>2</sup>Der gesamte Bundesvorstand der **J|D|A** muss aus Mitgliedern der **D|A|P** bestehen.
- (5) Die Organe des Bundesvorstandes der **J|D|A** haben die Möglichkeit Anträge an den Bundesvorstand der **D|A|P** zu stellen.
- (6) <sup>1</sup>Die **J|D|A** ist berechtigt einen Vertreter ohne Stimmrecht in den Bundesvorstand zu entsenden, soweit der Bundesvorstand einen entsprechenden Beschluss fasst. <sup>2</sup>Die entsandten Vertreter der **J|D|A** genießen keine besonderen Rechte gegenüber den anderen Mitgliedern der Jugendorganisation der **D|A|P**.
- (7) <sup>1</sup>Unterorganisation der **J|D|A** ist die Arbeitsgemeinschaft **Deutscher Jugendbund**, Kurzbezeichnung **D|J|B**. Das Programm und die Satzung der **D|J|B** darf den Grundsätzen der **D|A|P** und **J|D|A** nicht widersprechen. <sup>2</sup>Die Bestimmungen des § 26 finden auf die **D|J|B** keine Anwendung. <sup>3</sup>Näheres regelt die Bundessatzung der **J|D|A**.

## Abschnitt 4

# Ordnungsmaßnahmen und Parteiausschluss

### § 28 – Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

- (1) Gegen Mitglieder, die
  1. die Grundsätze oder die Ordnung der Partei missachten oder
  2. gegen die politische Zielsetzung der Partei handeln,  
  
können Ordnungsmaßnahmen ausgesprochen werden.
  
- (2) Ordnungsmaßnahmen sind:
  1. Rüge,
  2. Enthebung von Parteiämtern,
  3. <sup>1</sup>Aberkennung des Rechtes zur Bekleidung von Parteiämtern.  
<sup>2</sup>Ordnungsmaßnahmen nach Nr. 3 können für eine Zeit von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ausgesprochen und mit der Maßnahme nach Nr. 2 verbunden werden.
  
- (3) <sup>1</sup>Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Bundesvorstandes und gegen Kabinettsmitglieder werden durch Beschluss des Bundesvorstandes, gegen alle anderen Parteimitglieder sowie gegen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise durch Beschluss des zuständigen Landesvorstandes ausgesprochen. <sup>2</sup>Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit. <sup>3</sup>Wird ein Landesvorstand trotz Aufforderung durch den Generalsekretär innerhalb von drei Monaten nicht tätig, kann der Bundesvorstand mit einfacher Mehrheit eine Ordnungsmaßnahme beschließen. <sup>4</sup>Die Beschlüsse sind dem betroffenen Mitglied gegenüber zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

- (4) <sup>1</sup>Antrag auf Anordnung einer Ordnungsmaßnahme kann jedes Mitglied bei dem nach Abs. 3 für das betroffene Mitglied zuständigen Vorstand stellen. <sup>2</sup>Dem für das betroffene Mitglied zuständigen Kreisverband ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) <sup>1</sup>Ordnungsmaßnahmen werden mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem die Maßnahme unanfechtbar geworden ist. <sup>2</sup>In schwerwiegenden dringenden Fällen kann gleichzeitig mit der Verhängung der Maßnahme nach Abs. 2 Nr. 2 oder 3 angeordnet werden, dass die Maßnahme sofort in Kraft tritt.
- (6) <sup>1</sup>Gegen Beschlüsse von Landesvorständen ist Einspruch an das zuständige Landesschiedsgericht, gegen Beschlüsse des Bundesvorstandes an das Bundesschiedsgericht zulässig. <sup>2</sup>Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Beschlusses bei dem zuständigen Schiedsgericht einzulegen.
- (7) <sup>1</sup>Mitglieder, gegen die ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen eines Vergehens oder Verbrechens anhängig ist, können für die Dauer des Verfahrens von ihren Parteiämtern enthoben werden; es kann ferner angeordnet werden, dass sie bis zum Abschluss des Verfahrens keine Parteiämter mehr bekleiden dürfen. <sup>2</sup>Die Abs. 3 bis 6 gelten entsprechend; beschlussfassendes Organ ist der Bundesvorstand mit einfacher Mehrheit.

## § 29 – Ordnungsmaßnahmen gegen Verbände und Organe

- (1) Gegen Verbände und Organe der Partei, der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise, die die Bestimmungen der Satzung missachten oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handeln, können Ordnungsmaßnahmen vom Vorstand des übergeordneten Verbandes angeordnet werden.



- (2) Ordnungsmaßnahmen sind:
1. die Erteilung von Rügen,
  2. das befristete Ruhen des Vertretungsrechtes in die höheren Organe und übergeordneten Verbände,
  3. die Amtsenthebung von Organen.
- (3) <sup>1</sup>Die von einem Vorstand verfügte Ordnungsmaßnahme muss von dem Haupt- oder Vertreterkonvent bestätigt werden. <sup>2</sup>Der Bundesvorstand muss über verfügte Ordnungsmaßnahmen innerhalb von zwei Wochen verständigt werden.
- (4) <sup>1</sup>Eine Ordnungsmaßnahme nach Abs. 2 Nr. 3 darf nur angeordnet werden, wenn schwerwiegend gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstoßen wird. <sup>2</sup>Sie tritt außer Kraft, wenn sie nicht vom nächsten Konvent bestätigt wird.
- (5) <sup>1</sup>Gegen Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Nr. 1 und 2, die von Kreisvorständen ausgesprochen wurden, kann das zuständige Landesschiedsgericht, gegen solche, die von Landesvorständen oder vom Bundesvorstand ausgesprochen wurden, das Bundesschiedsgericht angerufen werden. <sup>2</sup>Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Beschlusses bei dem zuständigen Schiedsgericht einzulegen.

## § 30 – Ausschluss von Mitgliedern

- (1) <sup>1</sup>Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. <sup>2</sup>Ein Mitglied, das einem anderen dafür, dass es bei Wahlen nach dieser Satzung nicht oder in einem bestimmten Sinne wähle Geschenke oder andere geldwerte Vorteile anbietet, verspricht, gewährt oder entsprechende Nachteile androht, soll aus der Partei ausgeschlossen werden. <sup>3</sup>Ebenso soll

aus der Partei ausgeschlossen werden, wer dafür, dass er nicht oder in einem bestimmten Sinne wähle, Geschenke oder andere geldwerte Vorteile fordert, sich versprechen lässt oder annimmt.<sup>4</sup>Das gleiche gilt im Fall der Fälschung oder Verfälschung von Aufnahmeanträgen oder sonstigen auf die Partei bezogenen Urkunden und den Gebrauch solcher gefälschten oder verfälschten Urkunden.<sup>5</sup>Aus der Partei soll auch ausgeschlossen werden, wer zu einer Handlung im Sinne der Abs. 2 bis 4 anstiftet oder Beihilfe leistet.

- (2) <sup>1</sup>Antrag auf Ausschluss können der für das Mitglied zuständige Orts-, Kreis-, Landesvorstand und der Bundesvorstand stellen. <sup>2</sup>Der Antrag ist bei dem für das Mitglied zuständigen Landesschiedsgericht einzureichen.
- (3) <sup>1</sup>Bei schwerwiegenden dringen Fällen können der Orts-, Kreis- und Bundesvorstand das Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zu rechtskräftigen Entscheidung des Schiedsgerichtes ausschließen. <sup>2</sup>Dies hat auch das Ruhen sämtlicher Ämter in der Partei, ihren Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen zur Folge. <sup>3</sup>Das zuständige Schiedsgericht, in Eilfällen auch dessen Vorsitzender, kann diese vorläufige Maßnahme bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Ausschluss aufheben oder wieder in Kraft setzen. <sup>4</sup>Auf Antrag des Betroffenen ist innerhalb von drei Wochen eine Entscheidung über die Beibehaltung der vorläufigen Maßnahme zu treffen.
- (4) Das Schiedsgericht kann im Parteiausschlussverfahren anstelle des Ausschlusses Ordnungsmaßnahmen nach § 28 Abs. 2 aussprechen.
- (5) Die Entscheidung über einen Ausschluss ist vom Parteigericht schriftlich zu begründen.
- (6) Die Parteigerichte haben in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist. Soll sie über die abschließende Entscheidung einer Parteigerichtsinstanz hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen; sonst tritt sie mit deren Bekanntmachung außer Kraft.

- (7) Absätze 1 bis 6 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

### § 30a – Behandlung von außerordentlichen Mitgliedern

- (1) <sup>1</sup>Ein außerordentliches Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. <sup>2</sup>Ein außerordentliches Mitglied, das einem anderen dafür, dass es bei Wahlen nach dieser Satzung nicht oder in einem bestimmten Sinne wähle Geschenke oder andere geldwerte Vorteile anbietet, verspricht, gewährt oder entsprechende Nachteile androht, soll aus der Partei ausgeschlossen werden. <sup>3</sup>Ebenso soll aus der Partei ausgeschlossen werden, wer dafür, dass er nicht oder in einem bestimmten Sinne wähle, Geschenke oder andere geldwerte Vorteile fordert, sich versprechen lässt oder annimmt. <sup>4</sup>Das gleiche gilt im Fall der Fälschung oder Verfälschung von Aufnahmeanträgen oder sonstigen auf die Partei bezogenen Urkunden und den Gebrauch solcher gefälschten oder verfälschten Urkunden. <sup>5</sup>Aus der Partei soll auch ausgeschlossen werden, wer zu einer Handlung im Sinne der Abs. 2 bis 4 anstiftet oder Beihilfe leistet.
- (2) <sup>1</sup>Ein Ausschluss kann durch den Bundesvorstand beschlossen werden. <sup>2</sup>Gegen diese Entscheidung steht dem ausgeschlossenen außerordentlichen Mitglied die Beschwerde beim Bundesschiedsgericht zu.
- (3) Das Bundesschiedsgericht kann im Parteiausschlussverfahren anstelle des Ausschlusses keine Ordnungsmaßnahmen nach § 28 Abs. 2 aussprechen.
- (4) Die Entscheidung über einen Ausschluss ist vom Bundesschiedsgericht schriftlich zu begründen.

## Abschnitt 5

# Aufstellungskonvente für öffentliche Wahlen

## 5.1 Europawahlen

### § 31 – Delegiertenkonvent zur Europawahl

- (1) Der „Delegiertenkonvent zur Europawahl“ setzt sich zusammen aus:
  1. den 300 von den Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterkonventen gewählten Delegierten,
  2. den Mitgliedern der jeweiligen Landesvorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise und den jeweiligen D|A|P-Landesvorsitzenden, jeweils mit beratender Stimme.
- (2) <sup>1</sup>Den Kreisverbänden stehen jeweils so viele Delegierte zu, als sich aus dem prozentualen Verhältnis der im Gebiet des Kreisverbandes zu den in ihrem Bundesland für die D|A|P abgegebenen Stimmen der vorhergehenden Europawahl errechnen. <sup>2</sup>Für die Delegierten sind Ersatzdelegierte zu wählen.
- (3) Der Delegiertenkonvent wird vom Bundesvorsitzenden einberufen, der den Vorsitz führt.
- (4) Aufgabe des Delegiertenkonventes ist die Aufstellung der Liste der Bewerberinnen und Bewerber zur Europawahl.

## 5.2 Bundestagswahlen

### § 32 – Delegiertenkonvent im Bundeswahlkreis

- (1) <sup>1</sup>Der „Delegiertenkonvent im Bundeswahlkreis“ setzt sich aus 160 Delegierten zusammen. <sup>2</sup>Diese werden anteilmäßig von dem Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterkonvent gewählt.
- (2) Den beteiligten Kreisverbänden bzw. Teilen von Kreisverbänden stehen dabei so viele Delegierte zu, wie sich aus dem prozentualen Verhältnis der im Gebiet des einzelnen Orts- bzw. Kreisverbandes zu den im Gebiet des Bundeswahlkreises für die D|A|P abgegebenen Zweitstimmen der vorhergehenden Bundestagswahl errechnen.
- (3) <sup>1</sup>In den großstädtischen Ortsverbänden können die Delegierten und Ersatzdelegierten nach Beschluss des Kreisvorstandes auch anteilmäßig von dem Ortskonvent gewählt werden. <sup>2</sup>Die Berechnung der Delegiertenzahlen erfolgt entsprechend Abs. 2.
- (4) <sup>1</sup>Die Landesverbände können die Delegierten und Ersatzdelegierten nach Beschluss des Landesvorstandes auch anteilmäßig von dem Ortskonvent gewählt werden. <sup>2</sup>Die Berechnung der Delegiertenzahlen erfolgt entsprechend Abs. 2.
- (5) <sup>1</sup>Können die Ergebnisse einzelner Wahllokale dem Gebiet eines Orts- oder Kreisverbandes nicht zweifelsfrei zugeordnet werden, so ist dieses Ergebnis im Verhältnis der Anzahl der auf die einzelnen Gebiete entfallenden Wahlberechtigten zu verteilen. <sup>2</sup>Kann das Briefwahlergebnis nicht zweifelsfrei zugeordnet werden, bleibt es für die Berechnung des Delegiertenschlüssels im gesamten Bundeswahlkreis außer Ansatz. <sup>3</sup>Für die Delegierten sind Ersatzdelegierte zu wählen.
- (6) Deckt sich das Gebiet eines Bundeswahlkreises mit dem Gebiet eines Kreisverbandes, so wählen die im Bundeswahlkreis stimmberechtigten Mitglieder des Kreishaupt- oder Kreisvertreterkonventes die Bewerberin oder den Bewerber unmittelbar.

- (7) <sup>1</sup>Der Delegiertenkonvent wird vom Vorsitzenden der Bundeswahlkreiskonferenz einberufen, falls keine Bundeswahlkreiskonferenz besteht, vom Vorsitzenden des mitgliederstärksten Kreisverbandes. <sup>2</sup>Sie wählt eine oder einen Vorsitzenden. <sup>3</sup>§ 22 Abs. 5 und 6 bleibt unberührt.
- (8) Aufgaben des Delegiertenkonventes im Bundeswahlkreis sind:
1. die Wahl der Wahlkreisbewerberin oder des Wahlkreisbewerbers,
  2. die Wahl von sechs Delegierten und Ersatzdelegierten in den Landesdelegiertenkonvent.
- (9) <sup>1</sup>An die Stelle des Kreisvertreterkonventes tritt in den Fällen der Abs. 1 und 5 ein besonderer Delegiertenkonvent, sofern dies wegen § 34 erforderlich ist. <sup>2</sup>Die Mitglieder dieses Konventes werden nach Maßgabe des § 19 Abs. 2 Nr. 6 gewählt.

### **§ 33 – Landesdelegiertenkonvent zur Bundestagswahl**

- (1) Der „Landesdelegiertenkonvent zur Bundestagswahl“ besteht aus:
1. je sechs Delegierten der Bundeswahlkreise,
  2. den jeweiligen Landesvorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise, jeweils mit beratender Stimme.
- (2) Der Landesdelegiertenkonvent wird vom Bundesvorsitzenden einberufen, der den Vorsitz führt.
- (3) Aufgabe des Landesdelegiertenkonventes ist die Aufstellung der Landesliste zur Bundestagswahl.

## § 34 – Fristen

<sup>1</sup>Die Delegierten nach den §§ 32 und 33 dürfen nicht früher als 29 Monate nach Beginn der Wahlperiode des Deutschen Bundestags gewählt werden. <sup>2</sup>Dies gilt in den Fällen des § 32 Abs. 1 und 6 auch für die Delegierten in den Kreisvertreterkonventen.

## 5.3 Landtagswahlen

### § 35 – Aufstellung der Stimmkreisbewerberinnen und –bewerber

- (1) Deckt sich das Gebiet eines Stimmkreises mit dem eines Kreisverbandes, so wählen die im Stimmkreis wahlberechtigten Mitglieder des Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterkonventes die Bewerberinnen und Bewerber unmittelbar.
- (2) Umfasst ein Stimmkreis nur einen Teil des Kreisverbandes, so werden die Bewerberinnen und Bewerber von den im Stimmkreis wahlberechtigten Mitgliedern des Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterkonventes unmittelbar gewählt.
- (3) <sup>1</sup>Umfasst ein Stimmkreis mehrere Kreisverbände oder Teile von diesen, wird ein „Delegiertenkonvent im Stimmkreis“ gebildet. <sup>2</sup>Für ihn gilt Folgendes:
  1. Die Gesamtzahl der Delegierten richtet sich nach der Mitgliederzahl der D|A|P im Gebiet des Stimmkreises.  
Sie besteht:
    - a) bei bis zu 2.000 Mitgliedern aus 100,
    - b) bei 2001 bis 3000 Mitgliedern aus 120,
    - c) ab 3001 Mitgliedern aus 150,

Delegierten.

2. Den beteiligten Kreisverbänden stehen dabei so viele Delegierte und Ersatzdelegierte zu, wie sich aus dem prozentualen Verhältnis der im Gebiet des Stimmkreises für die D|A|P abgegebenen Gesamtstimmen der vorhergehenden Landtagswahl errechnen.
  3. <sup>1</sup>Die dem jeweiligen Kreisverband zustehenden Delegierten werden anteilig von dem Ortskonvent gewählt. <sup>2</sup>Den beteiligten Ortsverbänden stehen dabei so viele Delegierte und Ersatzdelegierte zu, wie sich aus dem prozentualen Verhältnis der Mitgliederzahl des jeweiligen Ortsverbandes zur Gesamtmitgliederzahl der D|A|P im Gebiet des betreffenden Kreisverbandes bzw. des im Stimmkreis liegenden Teiles des Kreisverbandes errechnen.
  4. <sup>1</sup>Auf Beschluss des Kreisvorstandes können abweichend von Nr. 3 die dem Kreisverband zustehenden Delegierten durch den Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterkonvent gewählt werden. <sup>2</sup>Diese setzt sich nur aus den im Stimmkreis wahlberechtigten Mitgliedern bzw. Delegierten zusammen.
- (4) <sup>1</sup>In den großstädtischen Ortsverbänden können abweichend von Abs. 1 bis 3 nach Beschluss des Kreisvorstandes „Delegiertenkonvente in den Stimmkreisen“ gebildet werden. <sup>2</sup>In diesem Fall werden die Delegierten und Ersatzdelegierten von dem Ortskonvent gewählt. <sup>3</sup>Den beteiligten Ortsverbänden stehen dabei so viele Delegierte und Ersatzdelegierte zu, wie sich aus dem prozentualen Verhältnis der im Gebiet des Stimmkreises für die D|A|P abgegebenen Gesamtstimmen der vorhergehenden Landtagswahl errechnen.
- (5) § 32 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (6) Der Vorsitzende des Kreisverbandes, der die meisten Delegierten stellt, beruft den Delegiertenkonvent ein, der eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden wählt.



- (7) Aufgaben der Konvente nach Abs. 1 bis 4 sind:
1. die Wahl der Stimmkreisbewerberinnen und -bewerber zur Landtagswahl,
  2. die Wahl von zehn Delegierten und Ersatzdelegierten in den Wahlkreisdelegiertenkonvent.
- (8) <sup>1</sup>An die Stelle des Kreisvertreterkonventes tritt in den Fällen der Abs. 1, 2 und 3 Nr. 4 ein besonderer Delegiertenkonvent, sofern dies wegen § 37 erforderlich ist. <sup>2</sup>Die Mitglieder dieses Konventes werden nach den Maßstäben des § 19 Abs. 2 Nr. 6 gewählt.

## § 36 – Wahlkreisdelegiertenkonvent zur Landtagswahl

- (1) Der „Wahlkreisdelegiertenkonvent zur Landtagswahl“ besteht aus:
1. je zehn Delegierten der Stimmkreise,
  2. den Mitgliedern des Kreisvorstandes und den Kreisvorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise, jeweils mit beratender Stimme.
- (2) Der Wahlkreisdelegiertenkonvent wird vom Landesvorsitzenden einberufen, der den Vorsitz führt.
- (3) Aufgabe des Wahlkreisdelegiertenkonventes ist die Aufstellung der Wahlkreisvorschläge zur Landtagswahl.

## § 37 – Fristen

Die Delegierten nach den §§ 35 und 36 dürfen nicht früher als 37 Monate nach dem Tag der vorhergehenden Landtagswahl gewählt werden.

## 5.4 Kommunalwahlen

### § 38 – Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber

- (1) Die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber zu Gemeindewahlen erfolgt durch den Ortskonvent oder den Gemeinde- bzw. Stadtkonvent.
- (2) In kreisfreien Städten wählt der Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterkonvent oder der Ortskonvent die Bewerberinnen und Bewerber für die Gemeindewahlen.
- (3) <sup>1</sup>Soweit in Stadtbezirken, die über das Gebiet eines Ortsverbandes hinausreichen, Kreisausschüsse bestehen, deren Mitglieder in öffentlichen Wahlen gewählt werden, erfolgt die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber auf einem gemeinsamen Konvent aller beteiligten Ortsverbände. <sup>2</sup>Reicht das Gebiet eines Ortsverbandes über den Stadtbezirk hinaus, nehmen nur diejenigen Mitglieder an dem Konvent teil, die nach den gesetzlichen Vorschriften im Stadtbezirk wahlberechtigt sind. <sup>3</sup>Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Ortsverbandes, der die meisten wahlberechtigten Mitglieder stellt.
- (4) In Landkreisen wählt der Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterkonvent die Bewerberinnen und Bewerber für die Landkreiswahlen.
- (5) <sup>1</sup>An die Stelle des Kreisvertreterkonventes tritt in Fällen der Abs. 2 und 4 ein besonderer Delegiertenkonvent, sofern die Mehrheit der Kreisdelegierten früher als zwei Jahre vor dem Wahltermin der betreffenden Gemeinde- oder Kreiswahl gewählt wurde. <sup>2</sup>Die Mitglieder dieses Konventes werden nach den Maßstäben des § 19 Abs. 2 Nr. 6 gewählt.

## 5.5 Gemeinsame Bestimmungen für Aufstellungskonvente

### § 39 – Allgemeines

- (1) Für Aufstellungskonvente gilt die Verfahrensordnung des Abschnittes 6, soweit dieser Abschnitt keine abweichenden Bestimmungen enthält.
- (2) <sup>1</sup>Bei der Berechnung der Delegiertenzahlen erhält jeder Verband zunächst so viele Delegierte, wie ganze Zahlen auf ihn entfallen. <sup>2</sup>Danach verbleibende zu vergebende Delegiertensitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. <sup>3</sup>Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.
- (3) An der Wahl von Bewerberinnen und Bewerber sowie an der Wahl von Delegierten, die diese Wahl vornehmen, können sich nur Delegierte oder Mitglieder beteiligen, die nach den gesetzlichen Vorschriften im jeweiligen Wahl- oder Stimmkreis oder in der betreffenden Gebietskörperschaft wahlberechtigt sind.
- (4) Stimmberechtigt bei dem Delegiertenkonvent sind nur die in diesem Konvent gewählten wahlberechtigten Delegierten.
- (5) Die Bestimmungen der Wahlgesetze sind zu beachten.

## § 40 – Rechte der Vorstände

- (1) <sup>1</sup>Den Vorständen der Verbände steht ein Vorschlagsrecht für Bewerberinnen und Bewerber zu. <sup>2</sup>Die Vorschläge sind von dem Delegiertenkonvent zu behandeln. <sup>3</sup>Der Bundesvorstand kann sich bei allen Delegiertenkonventen durch einen Beauftragten vertreten lassen; für den Bereich der Kreisverbände steht dieses Recht auch den jeweiligen Kreisvorständen zu.
  
- (2) <sup>1</sup>Dem Bundesvorstand steht bei der Wahl von Bewerberinnen und Bewerbern ein Einspruchsrecht zu, dem Landes- und Bundesvorstand bei Verstößen gegen die Wahlgesetze. <sup>2</sup>Wird ein Einspruch erhoben, muss die Wahl wiederholt werden; sie ist endgültig.

## Abschnitt 6

### Verfahrensordnung

#### 6.1 Allgemeine Verfahrensdeterminationen

##### § 41 – Einberufung von Organen

- (1) Die Organe sind wie folgt einzuberufen:
1. die Vorstände, mindestens zweimal im Jahr;
  2. der Ortskonvent, mindestens zweimal im Jahr;
  3. der Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterkonvent, die Bundeswahlkreiskonferenz, die Landeskonvente und der Bundeskonvent, mindestens einmal im Jahr.
- (2) <sup>1</sup>Die Organe müssen innerhalb einer Frist von sechs Wochen einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder bzw. Delegierten schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird. <sup>2</sup>Ein außerordentlicher Konvent ist auf Antrag von mindestens drei Konventen der untergliederten Verbände innerhalb einer Frist von sechs Wochen einzuberufen.
- (3) <sup>1</sup>Der Vorstand eines übergeordneten Verbandes kann aus besonderem Anlass nachgeordnete Organe einberufen. <sup>2</sup>Er muss sie einberufen, wenn die Bestimmungen des Abs. 1 ein Jahr lang nicht erfüllt, die parteiinternen Wahlen nicht fristgerecht durchgeführt worden sind oder ein zuständiges Organ die nach Abs. 2 beantragte Sitzung nicht fristgerecht einberufen hat.

## § 42 – Ladung

- (1) <sup>1</sup>Die Vorstände sind von den Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist vom mindestens sieben Tagen, alle übrigen Organe mit einer Frist von mindestens zehn Tagen, einzuberufen. <sup>2</sup>Wird eine Versandart gewählt, die die übliche Postlaufzeit überschreiten darf, betragen die Ladungsfristen zehn bzw. vierzehn Tage. <sup>3</sup>Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Einladung zur Post gegeben (Datum des Poststempels) oder mittels Telefax versandt worden ist; der Sitzungstag ist nicht mitzurechnen. <sup>4</sup>Von allen Ladungen ist dem übergeordneten Verband Kenntnis zu geben.
- (2) <sup>1</sup>In dringenden Fällen können die Vorstände auch mit einer kürzeren Frist geladen werden; in dieser Sitzung kann nur über die dringlichen Fälle entschieden werden. <sup>2</sup>Bei Wahlen von Bewerberinnen und Bewerbern zu öffentlichen Wahlen kann die Ladungsfrist nur bei besonderer Dringlichkeit bis auf drei Tage verkürzt werden. <sup>3</sup>Dies gilt auch für die Wahl der für die Aufstellung erforderlichen Delegierten.
- (3) <sup>1</sup>Eine Ladung kann auch per ePostt erfolgen, wenn das zu ladende Mitglied zuvor unter Angabe seiner ePostt-Adresse zugestimmt hat. <sup>2</sup>In diesem Fall gilt die Ladung mit der Absendung der ePost als bewirkt. <sup>3</sup>Eine Ladung per E-Post ist nicht möglich, wenn die Tagesordnung parteiinterne Wahlen oder die Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern für öffentliche Wahlen beinhaltet.
- (4) <sup>1</sup>Termin und vorläufige Tagesordnung des Konventes sind mit einer Frist von mindestens drei Monaten den Landes- und Kreisverbänden anzukündigen. <sup>2</sup>Termin und vorläufige Tagesordnung des Landeskonventes sind mit einer Frist von mindestens sechs Wochen den Kreis- und Ortsverbänden anzukündigen.

## § 43 – Stimmrecht und Vertretung

- (1) <sup>1</sup>Jedes Mitglied hat auch bei mehrfachem Vertretungsrecht nur eine Stimme. <sup>2</sup>Zur Stimmabgabe ist persönliche Anwesenheit erforderlich.
- (2) <sup>1</sup>Für Delegierte sind Ersatzdelegierte in gleicher Anzahl zu wählen. <sup>2</sup>Im Vertretungsfall bestimmt sich das Vertretungsrecht nach der Reihenfolge der auf die Ersatzdelegierten entfallenen Stimmen.
- (3) <sup>1</sup>Die Vorsitzenden der Verbände werden im Verhinderungsfall von den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. <sup>2</sup>Werden Vorsitzende als Delegierte in ein übergeordnetes Organ gewählt, sind auch für sie Ersatzdelegierte zu wählen. <sup>3</sup>Stellvertretende Vorsitzende können als Ersatzdelegierte gewählt werden.
- (4) <sup>1</sup>Mitglieder, die kraft Amtes einem Organ angehören, können im Verhinderungsfall durch ihre Stellvertreter vertreten werden. <sup>2</sup>Ein solcher Verhinderungsfall liegt nicht vor, wenn das Mitglied in anderer Funktion an dem gleichen Konvent teilnimmt.
- (5) Ist ein Verband mit der Abführung seiner Beitragsanteile länger als drei Monate im Rückstand, so ruht das Stimmrecht aller seiner Vertreter in den übergeordneten Organen.

## § 44 – Teilnahmerecht an Sitzungen

- (1) Bei Sitzungen von Organen sind nur stimmberechtigte Mitglieder und Delegierte teilnahmeberechtigt.
- (2) <sup>1</sup>Jeder Vorstand hat das Recht, Mandatsträger und Vorsitzende von Arbeitskreisen, sowie auf Vorschlag des Vorsitzenden, weitere Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode zuzuladen. <sup>2</sup>Die Zugeladenen haben beratende Stimme.

- (3) <sup>1</sup>Weitere Ausnahmen, insbesondere die Teilnahme von weiteren Mitgliedern, Pressevertretern und Gästen, können die Vorsitzenden im Einzelfall für ihre Verbände zulassen. <sup>2</sup>Die Befugnisse der Vorstände, des Haupt- und Vertreterkonventes, nicht stimmberechtigte Anwesende ganz oder teilweise auszuschließen, bleiben unberührt.
- (4) <sup>1</sup>Die Vorsitzenden der Verbände, der Generalsekretär und der Landesgeschäftsführer können an allen Sitzungen, Besprechungen und Konventen ihrer und der nachgeordneten Verbände, an denen der Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreise und Fachausschüsse teilnehmen. <sup>2</sup>Sie können sich dabei durch ihre Stellvertreter oder in deren Verhinderungsfall durch ein von ihnen beauftragtes Vorstandsmitglied vertreten lassen.
- (5) Zur Teilnahme an dem Konvent und zur Ausübung der sich aus der Mitgliedschaft ergebende Rechte ist nur berechtigt, wer sich bei Identitätszweifeln auf Verlangen des Leiters des Konventes ausweisen kann.

## § 45 – Beschlussfähigkeit von Organen

- (1) <sup>1</sup>Die Beschlussfähigkeit bei Mitgliederversammlungen (Konventen) ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder gegeben. <sup>2</sup>Alle übrigen Organe sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder bzw. Delegierten anwesend ist. <sup>3</sup>Die Beschlussfähigkeit besteht solange, bis auf Antrag das Gegenteil festgestellt ist.
- (2) Im Fall der Beschlussunfähigkeit wird die Sitzung innerhalb eines angemessenen Zeitraums mit derselben Tagesordnung, soweit sie noch nicht behandelt ist, wiederholt; dann besteht Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder bzw. Delegierten.



## § 46 – Anträge

- (1) Anträge können stellen:
  1. jedes Parteimitglied an die Organe seines Orts- und Kreisverbandes,
  2. jedes Mitglied an das Organ, dem es angehört,
  3. jedes Organ an die Organe der beiden übergeordneten Verbände,
  4. jeder Vorstand an den Konvent bzw. Vertreterkonvent seines Verbandes,
  5. die Gremien der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise an die entsprechenden Organe der Partei.
  
- (2) <sup>1</sup>Anträge an den Bundeskonvent müssen schriftlich mit einer Frist von mindestens sechs Wochen gestellt werden. <sup>2</sup>Sie werden nach Beratung in der Antragskommission spätestens zehn Tage vor dem Bundeskonvent an dessen Mitglieder versandt. <sup>3</sup>Anträge an den Landeskonvent müssen schriftlich mit einer Frist von mindestens drei Wochen gestellt werden. <sup>4</sup>Sie werden spätestens zehn Tage vor dem Landeskonvent an dessen Mitglieder versandt. <sup>5</sup>Weitere Möglichkeiten sind im Abschnitt 10 geregelt.
  
- (3) Anträge an die übrigen Organe müssen in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen werden, wenn sie mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingereicht sind.
  
- (4) Anträge zu Tagesordnungspunkten können in der Sitzung mündlich gestellt werden.

- (5) Die in Abs. 2 und 3 genannten Fristen gelten nicht für Anträge der Vorstände an ihre Konvente- bzw. Vertreterkonvente sowie für Anträge in dringlichen Angelegenheiten, die von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Organes, auf Konventen von mindestens einem Zehntel der Delegierten, eingebracht werden.
- (6) <sup>1</sup>Jeder Antragsteller soll über den Verfahrensgang und über das Ergebnis der Beratung seines Antrages spätestens binnen 6 Monaten unterrichtet werden. <sup>2</sup>Der Vorstand berichtet dem Konvent- bzw. Vertreterkonvent mindestens einmal jährlich über die gestellten und behandelten Anträge.

## § 47 – Beschlussfassung

- (1) <sup>1</sup>Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; dies gilt auch für Satzungsänderungen. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. <sup>3</sup>Änderungen des Vereinszweckes bedürfen einer Mehrheit von Zweidritteln der am Bundeskonvent anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Konventes.
- (2) Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder findet geheime Abstimmung statt.

## § 48 – Niederschriften

<sup>1</sup>Über alle Verhandlungen der Organe sind Niederschriften zu fertigen. <sup>2</sup>Sie sind vom Vorsitzenden und einem Schriftführer zu unterzeichnen und mindestens fünf Jahre bei den Akten des Verbandes aufzubewahren.

## 6.2 Besondere Bestimmungen für Wahlen

### § 49 – Wahlperiode und Wahltermine

- (1) <sup>1</sup>Die Wahlperiode für parteiinterne Wahlen beträgt zwei Jahre. <sup>2</sup>Der Bundesvorstand kann eine Verlängerung oder Abkürzung der Wahlperiode beschließen, sofern dies im Hinblick auf die Wahlgesetze geboten erscheint und die Höchstdauer gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 Parteiengesetz (PartG) nicht überschritten wird. <sup>3</sup>Bei den Schiedsgerichten beträgt die Wahlperiode vier Jahre.
- (2) <sup>1</sup>Der Bundesvorstand beschließt die Termine für die parteiinternen Wahlen und den Stichtag für die den Delegierten- und Beisitzerzahlen zugrunde zu legenden Mitgliederzahlen. <sup>2</sup>Wird ein Verband nach dem Stichtag neu gegründet, ist bei der Ermittlung der Delegiertenzahlen die Mitgliederzahl zum Tag der Wahl zu berücksichtigen.

### § 50 – Rücktritt, Nachwahlen und Nachrücken

- (1) <sup>1</sup>Will ein Vorstandsmitglied oder ein Delegierter von diesem Amt zurücktreten, so ist dies dem Vorsitzenden des jeweiligen Organes gegenüber schriftlich zu erklären. <sup>2</sup>Will ein Vorsitzender zurücktreten, so ist die Erklärung gegenüber einem Stellvertreter abzugeben.
- (2) <sup>1</sup>Scheiden Vorstandsmitglieder oder Kassenprüfer vorzeitig aus, so muss bei dem nächsten Konvent eine Nachwahl stattfinden. <sup>2</sup>Diese Nachwahl gilt für den Rest der Wahlperiode. <sup>3</sup>Wahlen in neu gegründeten Ortsverbänden gelten ebenfalls für den Rest der Wahlperiode.
- (3) Scheidet ein Delegierter vorzeitig aus, so rückt der mit der jeweils nächst höchsten Stimmenzahl gewählte Ersatzdelegierte für den Rest der Wahlperiode nach.

- (4) <sup>1</sup>Ändert sich die Einteilung von Ortsverbänden, so sind die Vorstandschaften und die Delegierten in die Kreisvertreterkonvente aller betroffenen Ortsverbände für den Rest der Wahlperiode neu zu wählen. <sup>2</sup>Ändert sich die Mitgliederzahl eines Ortsverbandes durch Zusammenschluss mit anderen um weniger als zwanzig Prozent, so sind lediglich Nachwahlen für ausgeschiedene Mitglieder und die aufgrund des Mitgliederzuwachses erforderlichen Ergänzungswahlen durchzuführen.
- (5) Wird eine Ordnungsmaßnahme nach § 29 Abs. 2 Nr. 3 verfügt, so muss eine Nachwahl innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Rechtskraft durchgeführt werden.

## § 51 – Unvereinbarkeit von Ämtern

<sup>1</sup>Jedes Mitglied soll nur ein und darf höchstens zwei Vorsitzendenämter in der Partei ausüben. <sup>2</sup>Die Ämter eines Kreisvorsitzenden, stellvertretenden Bundesvorsitzenden und des Bundesvorsitzenden sind nicht miteinander vereinbar. <sup>3</sup>Jedes Mitglied kann nur eines dieser Ämter bekleiden. <sup>4</sup>Hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können nicht Vorsitzende des Verbandes sein, in dem sie beschäftigt sind.

## § 52 – Stimmberechtigung

- (1) Die Stimmberechtigung von Delegierten bei den Konventen von übergeordneten Verbänden endet nach Ablauf der Wahlperiode, für die sie gewählt wurden, nicht jedoch vor Ablauf des nach § 49 Abs. 2 festgesetzten Termins.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Land- und Kreisvorstände sowie des Bundesvorstandes sind bei Neuwahlen nach der Entlastung des Vorstandes nicht mehr stimmberechtigt, sofern sie nicht gewählte Delegierte oder stimmberechtigte Mitglieder kraft Amtes sind. <sup>2</sup>Neugewählte Mitglieder des Landes- und Kreisvorstandes sowie des Bundesvorstandes sind mit der Annahme der Wahl stimmberechtigt.

## § 53 – Einzel- oder Sammelabstimmung

- (1) Die Vorsitzenden, auf Beschluss des Konventes die stellvertretenden Vorsitzenden, sowie die Bewerberinnen und Bewerber für die Bundestags-, Landtags- und Kreistagswahlen in Bundeswahlkreisen und Stimmkreisen, und für Oberbürgermeister-, Bürgermeister- und Landratswahlen sind in Einzelabstimmung zu wählen.
- (2) Alle übrigen Wahlen können in Einzel- oder Sammelabstimmung erfolgen.

## § 54 – Verfahren für alle Wahlen

- (1) <sup>1</sup>Bei allen Wahlen sind Anwesenheitslisten zu führen. <sup>2</sup>Jeder Teilnehmer eines Konventes hat sich eigenhändig in diese Liste einzutragen. <sup>3</sup>Die Wahlunterlagen dürfen erst nach Eintragung in die Anwesenheitsliste ausgehändigt werden.
- (2) <sup>1</sup>Für Wahlen sind Wahlausschüsse zu bilden, die von dem Konvent in offener Abstimmung zu berufen sind. <sup>2</sup>Ihre Mitglieder müssen nicht dem wählenden Organ angehören, aber D|A|P-Mitglieder sein. <sup>3</sup>Für Helfer genügt die Mitgliedschaft in Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen.
- (3) <sup>1</sup>Der Vorstand kann vor Zusammentritt des jeweiligen Konventes auch eine Wahlprüfungskommission einsetzen, die die Wahlunterlagen und die Stimmberechtigung prüft. <sup>2</sup>Auf Antrag eines Viertels der Vorstandsmitglieder, bei Konventen auch von zehn vom Hundert der Mitglieder, ist eine Wahlprüfungskommission einzusetzen; mindestens ein Mitglied wird von den Antragstellern benannt. <sup>3</sup>Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Die Wahlen erfolgen geheim. <sup>2</sup>Für die Wahl der Mitglieder der Schiedsgerichte, der Vorsitzenden von Bundeswahlkreis Konferenzen und Delegiertenkonventen und der Kassenprüfer kann eine offene Abstimmung beschlossen werden.

- (5) <sup>1</sup>Ungültige Stimmen sind bei allen Wahlen Stimmenthaltungen; des Weiteren sind Stimmen, die auf Personen entfallen, die nach den wahlrechtlichen Vorschriften nicht wählbar sind oder ihr Einverständnis mit einer Kandidatur verweigert oder nur bedingt erklärt haben. <sup>2</sup>Nein -Stimmen sind nur bei Sammelabstimmungen und Stichwahlen ungültig.
- (6) Mitglieder der Vorstände in allen Gebietsverbänden müssen Deutsche im Sinne des Art. 116 Absatz 1 GG sein. Näheres regelt die Allgemeine Geschäftsordnung (AGO); diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

## **§ 55 – Besondere Bestimmungen für Einzelabstimmungen**

- <sup>1</sup>Bei einer Einzelabstimmung nach § 53 Abs. 1 ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. <sup>2</sup>Bei allen übrigen Einzelabstimmungen genügt die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; wer mehr Nein- als Ja-Stimmen erhält, ist nicht gewählt.

## **§ 56 – Besondere Bestimmungen für Sammelabstimmungen**

- (1) Eine Sammelabstimmung kann in Abschnitten erfolgen.
- (2) Wählbar sind nur vorgeschlagene Personen, es sei denn, dass die Zahl der Vorgeschlagenen nicht höher ist als die Zahl der zu Wählenden.
- (3) <sup>1</sup>Stimmberechtigte haben jeweils so viele Stimmen wie Bewerber zu wählen sind (mögliche Stimmen). <sup>2</sup>Ersatzdelegierte können mit den Delegierten in derselben Sammelabstimmung gewählt werden; in diesem Fall errechnet sich die Zahl der möglichen Stimmen aus der Anzahl der Delegierten und der Ersatzdelegierten.

- (4) Ungültig sind Stimmzettel, auf denen weniger als die Hälfte der möglichen Stimmen für wählbare Bewerber oder mehr als die möglichen Stimmen abgegeben sind; bei der Berechnung der Mindeststimmzahl ist nach oben aufzurunden.
- (5) <sup>1</sup>Gewählt sind diejenigen Bewerber, die die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen. <sup>2</sup>Die Reihenfolge der Gewählten ergibt sich aus den auf die Bewerber entfallenen Stimmzahlen, sofern über die Reihenfolge nicht gesondert abgestimmt wird.
- (6) <sup>1</sup>Eine Sammelabstimmung kann auch als Blockwahl erfolgen. <sup>2</sup>Dazu stimmt die Versammlung über eine vorbereitete Liste oder über Teile einer solchen Liste von sich bewerbenden Personen im Ganzen in einem Wahlgang ab. <sup>3</sup>Änderungsanträge müssen zugelassen werden; über sie ist vorweg in Einzelabstimmungen abzustimmen. <sup>4</sup>Streichungen von Namen sind zulässig.

## § 57 – Besondere Bestimmungen für Stichwahlen

- (1) <sup>1</sup>Erhält im Fall einer Einzelabstimmung nach § 53 Abs. 1 kein Bewerber die notwendige absolute Mehrheit, erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen, wenn alle Bewerber zusammen mehr als fünfzig Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben. <sup>2</sup>Liegt zwischen dem zweiten und dritten Bewerber Stimmgleichheit vor, so erfolgt zunächst zwischen diesen beiden eine Stichwahl. <sup>3</sup>Der aus dieser Stichwahl hervorgehende Bewerber kommt dann in die Stichwahl mit dem Bewerber mit den meisten Stimmen. <sup>4</sup>Bei Stichwahlen ist gewählt, wer von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) <sup>1</sup>Erhalten außer im Fall des § 53 Abs. 1 zwei Bewerber an erster Stelle die gleiche Stimmenzahl, erfolgt Stichwahl zwischen diesen beiden. <sup>2</sup>Ergibt sich dabei erneut Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

- (3) <sup>1</sup>Erhalten mehr als zwei Bewerber an erster Stelle die gleiche Stimmenzahl, erfolgt Stichwahl zwischen diesen. <sup>2</sup>Entfällt dabei auf zwei Bewerber an erster Stelle die gleiche Stimmenzahl, erfolgt Stichwahl zwischen diesen beiden. <sup>3</sup>Ergibt sich zweimal Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
- (4) <sup>1</sup>Bei Sammelabstimmungen finden abweichend von den Abs. 2 und 3 Stichwahlen nur zur Bestimmung des an letzter Stelle gewählten Bewerbers, sowie der Reihenfolge von Ersatzdelegierten, statt. <sup>2</sup>Anstelle einer Stichwahl erfolgt in diesen Fällen ein Losentscheid, sofern nicht die Versammlung die Durchführung einer Stichwahl beschließt; der Losentscheid kann nach Ende der Versammlung durch den Wahlausschuss nachgeholt werden.

## § 58 – Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten

- (1) <sup>1</sup>Von den Niederschriften (§ 48) über parteiinterne Wahlen ist den übergeordneten Verbänden je eine Abschrift zu übermitteln. <sup>2</sup>Die Anwesenheitsliste und die abgegebenen Stimmzettel sind mindestens bis zum Ablauf der Anfechtungsfrist für die Wahl, im Fall der Wahlanfechtung bis zum Abschluss des Verfahrens, bei den Akten des Verbandes aufzubewahren.
- (2) <sup>1</sup>Bei Niederschriften über die Wahlen von Bewerberinnen und Bewerbern zu öffentlichen Wahlen sind die Bestimmungen der Wahlgesetze maßgebend. <sup>2</sup>Im Übrigen gilt Abs. 1 entsprechend.

## § 59 – Wahlanfechtung

- (1) <sup>1</sup>Die Anfechtung parteiinterner Wahlen muss innerhalb von zwei Wochen an den Vorstand des übergeordneten Verbandes schriftlich erfolgen. <sup>2</sup>Dieser entscheidet innerhalb weiterer zwei Wochen. <sup>3</sup>Die Entscheidung ist den Beteiligten unverzüglich zuzustellen. <sup>4</sup>Gegen sie können die Beteiligten binnen einer Frist von zwei Wochen das Bundesschiedsgericht anrufen.



- (2) <sup>1</sup>Der übergeordnete Verband kann den sofortigen Vollzug seiner Entscheidung bis zur rechtskräftigen Klärung anordnen. <sup>2</sup>Er kann die Führung der Geschäfte einem der mehreren Mitglieder übergeben.
- (3) <sup>1</sup>Über die Anfechtung von Wahlen in Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen auf Landesebene entscheidet der Bundesvorstand. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 1, 3 und 4 gilt entsprechend.
- (4) Über die Anfechtung von Wahlen des Bundeskonventes oder des Bundesvorstandes entscheidet das Bundesschiedsgericht unmittelbar.

## Abschnitt 7

# Schiedsgerichtsordnung

### § 60 – Gerichtsbarkeit

Es bestehen:

1. das Bundesschiedsgericht,
2. die Landesschiedsgerichte.

### § 61 – Besetzung

(1) <sup>1</sup>Das Bundesschiedsgericht ist besetzt mit Frauen und Männern in folgenden Funktionen:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem ersten juristischen Beisitzer, der Vertreter des Vorsitzenden ist,
3. dem zweiten juristischen Beisitzer, der Vertreter des ersten juristischen Beisitzers ist,
4. dem ersten Laienbeisitzer,
5. dem zweiten Laienbeisitzer, der Vertreter des ersten Laienbeisitzers ist.

<sup>2</sup>Für den zweiten juristischen Beisitzer und den zweiten Laienbeisitzer sind jeweils erste und zweite Stellvertreter zu wählen. <sup>3</sup>Bei Errichtung ist das Bundesschiedsgericht auch durch Besetzung der unter Satz 1 Ziffern 1 bis 3 genannten Person handlungsfähig; eine Nachwahl der unter Satz 1 Ziffern 4-5 sowie Satz 2 genannten Personen hat binnen 12 Monaten zu erfolgen, wobei deren Amtszeit an die verbleibende Amtszeit der bereits gewählten Funktionsträger angeglichen ist.

- (2) <sup>1</sup>Die Landesschiedsgerichte sind besetzt mit Frauen und Männern in folgenden Funktionen:
1. dem Vorsitzenden,
  2. dem juristischen Beisitzer, der Vertreter des Vorsitzenden ist,
  3. dem Laienbeisitzer.

<sup>2</sup>Für den juristischen Beisitzer sind erste und zweite Stellvertreter, für den Laienbeisitzer ein Stellvertreter zu wählen. <sup>3</sup>Bei Errichtung ist das jeweilige Landesschiedsgericht auch durch Besetzung der unter Satz 1 Ziffern 1 bis 3 genannten Person handlungsfähig; eine Nachwahl der unter Satz 2 genannten Personen hat binnen 12 Monaten zu erfolgen, wobei deren Amtszeit an die verbleibende Amtszeit der bereits gewählten Funktionsträger angeglichen ist.

## § 62 – Mitgliedschaft im Schiedsgericht

- (1) Mitglied eines Schiedsgerichtes darf nicht sein, wer Mitglied irgendeines anderen Organes der Partei einschließlich ihrer Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise mit Ausnahme von Konventen ist.
- (2) Die Mitglieder eines Schiedsgerichtes dürfen in keinem Dienstverhältnis zur Partei, zu einem Gebietsverband, zu einer Arbeitsgemeinschaft oder zu einem Arbeitskreis stehen oder von ihnen regelmäßig Einkünfte beziehen.
- (3) Die Mitglieder der Schiedsgerichte sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (4) Die Vorsitzenden, die juristischen Beisitzer und deren Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen; dies gilt nicht für die Erstbesetzung eines von dem Konvent gewählten Schiedsgerichtes bei Errichtung.

- (5) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Schiedsgerichte und ihre Stellvertreter werden auf vier Jahre gewählt. <sup>2</sup>Wiederwahl ist zulässig.
- (6) <sup>1</sup>Vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sind die Mitglieder der Schiedsgerichte vom Vorsitzenden des wählenden Organes oder von einem von diesem beauftragten Vertreter durch Handschlag zur unparteiischen und gewissenhaften Wahrnehmung ihres Amtes zu verpflichten. <sup>2</sup>Hierüber ist eine Niederschrift aufzunehmen.

## § 63 – Zuständigkeit der Schiedsgerichte

- (1) <sup>1</sup>Die Schiedsgerichte sind zuständig für die Entscheidung aller Streitigkeiten,
1. die ein in der Mitgliedschaft begründetes Rechtsverhältnis zwischen der Partei und einem oder mehreren ihrer Mitglieder zum Gegenstand haben,
  2. die ein Rechtsverhältnis zwischen der Partei und einem oder mehreren ihrer Organe oder zwischen Organen der Partei zum Gegenstand haben,
  3. die ihnen in dieser Satzung oder in den Geschäftsordnungen der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise ausdrücklich zugewiesen worden sind.
- <sup>2</sup>Im Rahmen ihrer Zuständigkeit können die Schiedsgerichte auch einstweilige Anordnungen erlassen.
- (2) Im Zuständigkeitsbereich der Schiedsgerichte ist der Rechtsweg ausgeschlossen, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
- (3) Das Bundesschiedsgericht entscheidet:

1. in erster und einziger Instanz, soweit nicht nach Abs. 4 die Landesschiedsgerichte zuständig sind,
  2. als Berufungsinstanz gegen Entscheidungen der Landesschiedsgerichte.
- (4) Die Landesschiedsgerichte entscheiden:
1. über die Beendigung der Mitgliedschaft nach § 7, wenn nicht ein Landesvorstand oder der Bundesvorstand aus wichtigen Gründen Antrag zum Bundesschiedsgericht stellen; ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet das Bundesschiedsgericht,
  2. über von Kreisvorständen ausgesprochene Ordnungsmaßnahmen gegen Verbände und Organe nach § 29 Abs. 5,
  3. über von Landesvorständen ausgesprochene Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder nach § 28 Abs. 6,
  4. über Anträge auf Ausschluss eines Mitgliedes nach § 30.
- (5) Die Schiedsgerichtsordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

## **Abschnitt 8**

### **Finanz- und Beitragsordnung**

#### **8.1 Finanzordnung**

##### **§ 64 – Grundsätze**

- (1) Die Bundespartei, die Landesverbände und ihre nachgeordneten Gliederungen bringen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Finanzmittel ausschließlich durch die im Parteiengesetz definierten Einnahmearten auf.
- (2) Die der Partei zugeflossenen Geldmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke entsprechend den im Parteiengesetz definierten Ausgabenarten verwendet werden.
- (3) Die zur Erfüllung der Aufgaben der D|A|P erforderlichen Mittel werden überwiegend durch Mitgliedsbeiträge, Mandatsträgerbeiträge, Spenden, Umlagen, Sammlungen und Gebühren aufgebracht.

##### **§ 65 – Zuwendungen von ordentlichen Mitgliedern, Mandatsträgern, Arbeitsgemeinschaften und -kreisen**

- (1) Zuwendungen von Mitgliedern sind Mitgliedsbeiträge, Mandatsträgerbeiträge und Spenden.
- (2) Mitgliedsbeiträge sind regelmäßige, von Mitgliedern nach satzungsrechtlichen Vorschriften periodisch entrichtete Geldleistungen.
- (3) Mandatsträgerbeiträge sind Geldzuwendungen, die Inhaber eines öffentlichen Wahlamtes (Mandatsträger) über den Mitgliedsbeitrag hinaus regelmäßig leisten. Sie sind als solche gesondert zu erfassen.

- (4) <sup>1</sup>Spenden sind alle anderen Zuwendungen von Mitgliedern. <sup>2</sup>Dazu gehören Sonderleistungen von Mitgliedern, Aufnahmegebühren, Sammlungen, Sachspenden und Spenden durch Verzicht auf Erstattungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht.
- (5) <sup>1</sup>Die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise erheben von ihren Mitgliedern Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung. <sup>2</sup>Ergänzende Regelungen können in der jeweiligen Geschäftsordnung getroffen werden.

## § 66 – Zuwendungen von Nichtmitgliedern

- (1) <sup>1</sup>Zuwendungen von Nichtmitgliedern an die Bundespartei, einen Landesverband oder an eine nachgeordnete Gliederung sind Spenden. <sup>2</sup>Außerordentliche Mitgliedsbeiträge und Förderbeiträge sind in der Verteilung wie Mitgliedsbeiträge zu behandeln.
- (2) <sup>1</sup>Spenden von Nichtmitgliedern können als Sachspenden und als Geldspenden geleistet werden. <sup>2</sup>Die Einzelheiten über die Zulässigkeit von Spenden von Dritten ergeben sich aus dem Parteiengesetz insbesondere § 25. <sup>3</sup>Auf die Beachtung dieser Vorschriften wird hingewiesen.
- (3) Mitglieder, die Spenden an die Partei angenommen haben, sind verpflichtet, diese unverzüglich an ein für Finanzangelegenheiten von der Partei satzungsmäßig bestimmtes Vorstandsmitglied weiterzuleiten. (§ 25 Abs. 1 und Abs. 4 letzter Satz PartG).
- (4) Eine Spende, die mehreren Gliederungen anteilig zufließen soll, kann in einer Summe entgegengenommen und muss dem Spenderwunsch entsprechend verteilt werden.

## § 67 – Vereinnahmung von Spenden

- (1) <sup>1</sup>Alle Gliederungen mit Finanzautonomie sind berechtigt, Spenden anzunehmen. <sup>2</sup>Ausgenommen sind Spenden, die im Sinne von § 25 Parteiengesetz unzulässig sind. <sup>3</sup>Können unzulässige Spenden nicht zurückgegeben werden, sind diese über die Landesverbände und die Bundesebene unverzüglich an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.
- (2) Erbschaften und Vermächtnisse können nach Prüfung unbegrenzt angenommen werden.
- (3) <sup>1</sup>Die D|A|P wirbt um Spenden zur Erfüllung ihrer staatspolitischen Aufgaben. <sup>2</sup>Zum Empfang von Spenden sind auch die Gebietsverbände, die Bundeswahlkreiskonferenzen, die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise berechtigt.
- (4) <sup>1</sup>Werden Spenden vereinnahmt, dürfen als Quittung nur die von der D|A|P-Landesgeschäftsstelle herausgegebenen Spendenbescheinigungen verwendet werden. <sup>2</sup>Die Spendenbescheinigungen dürfen nur vom Vorsitzenden oder Schatzmeister des betreffenden D|A|P-Verbandes bzw. der Bundeswahlkreiskonferenz unterzeichnet werden. <sup>3</sup>Die Organisationsstufen der Partei haben die Pflicht, die Abschnitte der Spendenbescheinigungen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften aufzubewahren.
- (5) <sup>1</sup>Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise sind, auch bei eigener Kassenführung, nicht berechtigt Spendenbescheinigungen auszustellen. <sup>2</sup>Die Ausstellung obliegt dem jeweiligen D|A|P-Verband auf gleicher Ebene, dem bei eigener Kassenführung die ordnungsgemäße Verbuchung der Spende nachzuweisen ist. <sup>3</sup>Spenden an Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise ohne eigene Kassenführung werden auf Konten eines D|A|P-Gebietsverbandes gebucht, der auch die Spendenbescheinigung ausstellt.



- (6) <sup>1</sup>Spenden sollen nach Möglichkeit bargeldlos übermittelt werden. <sup>2</sup>Barspenden, die im Einzelfall 1.000,- EUR übersteigen, dürfen nicht angenommen werden. <sup>3</sup>Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50.000,- EUR übersteigen, sind von der jeweiligen Organisationsstufe der Partei, bei der sie eingegangen sind, unverzüglich der D|A|P-Landesgeschäftsstelle zu melden.
- (7) <sup>1</sup>Für Spenden in Form von Sach-, Werk- oder Dienstleistungen gelten die Abs. 1 bis 6 entsprechend. <sup>2</sup>Auf der Spendenbescheinigung ist die genaue Bezeichnung und der Wert anzugeben. <sup>3</sup>Erfolgt die Spende durch Verzicht auf Auszahlungen von Kostenerstattungen an Mitglieder und Helfer, kann eine Spendenbescheinigung nur erstellt werden, wenn ein Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen durch Vertrag oder Beschluss eingeräumt worden ist; ein solcher Anspruch kann nicht für Leistungen eingeräumt werden, die von Mitgliedern üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden; der Anspruch ist nachzuweisen und darf nicht unter der Bedingung des Verzichtes eingeräumt worden sein.

## § 68 – Mandatsträgerbeiträge

- (1) Zur Abführung von Mandatsträgerbeiträgen, die neben den Mitgliedsbeiträgen nach § 65 zu entrichten sind, sind folgende Mandatsträgerinnen und Mandatsträger für jedes Mandat verpflichtet:
1. Abgeordnete des Europäischen Parlaments,
  2. Abgeordnete des Deutschen Bundestags,
  3. Abgeordnete der Landtage,
  4. Mitglieder der Bundesregierung (einschließlich der Parlamentarischen Staatssekretäre) und der Bayerischen Staatsregierung, Präsidenten und Vizepräsidenten des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestags und der Landtage,

5. berufsmäßige kommunale Mandatsträger,
  6. ehrenamtliche Mandatsträger.
- (2) Das Nähere regelt die Finanz- und Beitragsordnung.

## **§ 69 – Allgemeines**

- (1) Zuwendungsbescheinigungen werden von der vereinnahmenden Gliederung ausgestellt, sofern nicht eine übergeordnete Gliederung diese Aufgabe übernimmt.
- (2) Jeder Gliederung stehen die ihr zugewendeten Spenden ungeteilt zu, sofern eine Zweckbindung nicht etwas anderes vorschreibt. Aufnahmespenden gelten als der aufnehmenden Gliederung zugewendet, sofern nicht eine Zweckbindung etwas anderes vorschreibt.
- (3) Spenden, die nach § 25 Abs. (2) PartG unzulässig sind, sind zurückzugeben oder unverzüglich, spätestens mit Einreichung des Rechenschaftsberichts für das betreffende Jahr (§ 19 a Abs. 3 PartG) über den Bundesverband an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten. (§ 25 Abs. 4 PartG).

## **§ 70 – Staatliche Teilfinanzierung und deren Aufteilung zwischen Bundesverband und Landesverbänden**

- (1) Der Bundesschatzmeister beantragt jährlich bis zum 31. Januar für die Bundesebene und die Landesverbände die Auszahlung der staatlichen Mittel.

- (2) <sup>1</sup>Aus der staatlichen Teilfinanzierung erhält jeder Landesverband für jede bei einer Landtagswahl von ihm errungene gültige Listenstimme den in §18 Abs. (3) Ziffer 1 PartG. bezeichneten Betrag pro Stimme. <sup>2</sup>Darüber hinaus erhält der Landesverband für jede bei der Landtagswahl errungene gültige Listenstimme den ihm zustehenden Anteil am Steigerungsbetrag pro errungener Stimme gemäß dem letzten Satz von §18 Abs. (3) PartG. <sup>3</sup>Die Höhe des Geldbetrags pro Stimme, die der Erreichung der Stimmenschädigung zu Grunde zu legen ist, errechnet sich als Quotient aus dem Betrag des Wähleranteils (§ 18 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 3 letzter Satz PartG) der Staatsmittel und der insgesamt durch die Partei erzielten Stimmen. <sup>4</sup>Die Summe der den Landesverbänden zustehenden Beträge vermindert den zwischen Bundesverband einerseits und allen Landesverbänden andererseits aufzuteilenden Gesamtbetrag.
- (3) <sup>1</sup>Falls die im Parteiengesetz definierte relative oder absolute Obergrenze zu einer Kürzung der rechnerischen Anwartschaften der Partei auf staatliche Teilfinanzierung führt, vermindern, sich proportional dazu auch die Ansprüche der Landesverbände auf die staatliche Teilfinanzierung, die für Landtagswahlergebnisse ausgezahlt wird. <sup>2</sup>Das Nähere regelt der Bundeskonvent im Rahmen der Beschlüsse zum innerparteilichen Finanzausgleich.
- (4) Von der verbleibenden staatlichen Teilfinanzierung erhalten der Bundesverband einerseits und die Landesverbände andererseits jeweils 20% des jeweiligen Zuflusses. Der Anteil der Landesverbände wird nach Maßgabe ihrer jeweiligen Mitgliederzahl zum 31.12. des Vorjahres auf diese aufgeteilt.
- (5) Über die Verteilung der restlichen staatlichen Mittel entscheidet der Bundeskonvent.

## § 71 – Finanzvorsteher (Leiter Finanz- und Rechnungswesen)

- (1) <sup>1</sup>Der Finanzvorsteher ist als Leiter des Finanz- und Rechnungswesens für die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Parteifinancen, insbesondere für die Erstellung des gesetzlichen Rechenschaftsberichts, die Finanz- und Haushaltssteuerung der Bundespartei sowie die Verbuchung, Bescheinigung und etwaige Veröffentlichung von Spenden zuständig. <sup>2</sup>Dazu kann er von allen nachgeordneten Gliederungen und den Vereinigungen der Partei alle erforderlichen Auskünfte verlangen. <sup>3</sup>Er berichtet dem Bundesschatzmeister über alle in seinem Aufgabenbereich wesentlichen Vorgänge.
  
- (2) <sup>1</sup>Der Finanzvorsteher wird vom Bundesvorstand bestellt und entlassen. <sup>2</sup>Er muss über die erforderliche fachliche Qualifikation und sollte über eine umfassende berufliche Erfahrung in der Finanzwirtschaft verfügen. <sup>3</sup>Er ist hauptamtlich tätig, gehört nicht dem Bundesvorstand an und nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Bundesvorstandes teil.

## § 72 – Pflicht zur Buchführung und zur Rechenschaftslegung

- (1) Die Bundespartei, die Landesverbände und die nachgeordneten Gliederungen haben unter der Verantwortung der Vorstände Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und unter Beachtung der verbindlichen Richtlinien nach Abs. 2 zu führen und jährlich den Rechenschaftsbericht nach den Vorschriften des Fünften Abschnittes des Parteiengesetzes aufzustellen.
  
- (2) Der Bundesschatzmeister ist berechtigt und verpflichtet, zur einheitlichen Gestaltung des Rechnungswesens im Sinne des Parteiengesetzes Anweisungen zu erlassen und verbindliche Richtlinien herauszugeben.

- (3) Um die nach § 24 Abs. 1 Satz 4 des Parteiengesetzes (PartG) vorgeschriebene namentliche lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen jährlich erstellen zu können, sind alle den Untergliederungen eines Landesverbandes zufließenden Zuwendungen (Beiträge und Spenden) auf nach Gliederungen geordneten Personenkonten zentral durch den Bundesverband zu erfassen.
- (4) <sup>1</sup>Die Erfassung ist keine Vereinnahmung. Das Verfügungsrecht verbleibt uneingeschränkt bei der begünstigten Gliederung. <sup>2</sup>Die Zuwendung wird dort als Einnahme gebucht.

## § 73 – Prüfungswesen

- (1) Der Bundesverband, die Landesverbände und die nachgeordneten Gliederungen sind verpflichtet, die Buchführung, die Kasse und das Rechnungswesen durch satzungsgemäß bestellte Rechnungsprüfer entsprechend § 9 Abs. 5 des Parteiengesetzes (PartG) prüfen zu lassen.
- (2) <sup>1</sup>Zum Rechnungsprüfer kann nur bestellt werden, wer Mitglied der Partei ist. <sup>2</sup>Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand des Verbandes, den zu prüfen sie bestellt worden sind, nicht angehören und dürfen in keinem Dienstverhältnis zur prüfenden Gliederung oder einer ihrer Untergliederungen stehen.
- (3) Der Bundesverband und die Landesverbände bestellen Wirtschaftsprüfer zur Prüfung ihrer Rechenschaftsberichte gemäß §§ 23 Abs. 2 Satz 1, und 29 bis 31 des Parteiengesetzes (PartG).
- (4) Der Bundesvorstand, vertreten durch den Bundesschatzmeister, kann durch beauftragte Revisoren jederzeit ohne Angabe von Gründen die Buchführung und das Rechnungswesen jeder Gliederung prüfen.
- (5) Alle im Prüfungswesen tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## § 74 – Rechenschaftsbericht Bundesverband

<sup>1</sup>Der Bundesschatzmeister sorgt für die fristgerechte Vorlage des Rechenschaftsberichts gemäß dem Parteiengesetz bei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages. <sup>2</sup>Zu diesem Zweck legen die Schatzmeister der Landesverbände ihm bis spätestens zum 31. Mai eines jeden Jahres die Rechenschaftsberichte der Landesverbände vor.

## § 75 – Rechenschaftsbericht Landesverbände

Die Untergliederungen legen ihren Landesverbänden jährlich bis zum 31. März Rechenschaft über ihr Vermögen, ihre Einnahmen und ihre Ausgaben nach Maßgabe der Bestimmungen des § 24 Parteiengesetz (PartG) ab.

## § 76 – Durchgriffsrecht

<sup>1</sup>Der Finanzvorsteher kontrolliert die ordnungsgemäße Buchführung. <sup>2</sup>Er hat das Recht, im Einvernehmen mit dem Bundesschatzmeister in allen Untergliederungen die ordnungsgemäße Buchführung zu kontrollieren und gewährleistet damit, dass jederzeit die zur Erstellung des Prüfvermerks für den Rechenschaftsbericht nach § 29 Abs. 3 Parteiengesetz (PartG) vorgeschriebenen Stichproben möglich sind. <sup>3</sup>Ist die rechtzeitige Abgabe des Rechenschaftsberichtes gemäß Parteiengesetz auf Bundesebene gefährdet, so hat die jeweils höhere Gliederung das Recht und die Pflicht, durch geeignete Maßnahmen die ordnungsgemäße Buchführung seiner Untergliederungen zu gewährleisten.

## § 77 – Pflichten der für die Finanzen Verantwortlichen

- (1) <sup>1</sup>Die Vorsitzenden haben die Pflicht, die Geschäfts- und Kassenführung der nachgeordneten Organisationsstufe prüfen zu lassen. <sup>2</sup>Den mit der Prüfung Beauftragten sind alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu geben.

- (2) Die Schatzmeister haben vor allem für die ordnungsgemäße Einziehung der Mitgliedsbeiträge, die rechtzeitige Aufstellung und die Einhaltung der Haushaltsvoranschläge, die sparsame Verwaltung der Mittel und die Erstellung der finanziellen Rechenschaftsberichte zu sorgen.
- (3) <sup>1</sup>Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die Kassenführung ihres Verbandes. <sup>2</sup>Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes des zu prüfenden Verbandes sein.

## § 78 – Rechnungslegung

- (1) Die D|A|P und ihre Gebietsverbände, die Bundeswahlkreiskonferenzen sowie die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise (rechnungspflichtige Organisationsstufen) sind zur Rechnungslegung nach den Vorschriften des Parteiengesetzes verpflichtet.
- (2) Die Bundeswahlkreiskonferenzen, die Landesverbände und die D|A|P-Landesgeschäftsstellen stellen zu Beginn eines jeden Kalenderjahres einen Haushalt auf, der von der Bundeswahlkreiskonferenz, von den D|A|P-Landesvorständen beschlossen wird.
- (3) Zur Vermeidung von finanziellen Sanktionen durch den Präsidenten des Deutschen Bundestags hat jede Organisationsstufe der Partei der D|A|P-Landesgeschäftsstellen auf Verlangen unverzüglich Auskunft über ihre Rechnungslegung zu erteilen.
- (4) <sup>1</sup>Im Fall der Auflösung einer rechnungspflichtigen Organisationsstufe geht die Pflicht zur Rechnungslegung auf den übergeordneten Verband über. <sup>2</sup>Diesem sind die Kassenbestände und Konten zu übertragen.

## § 79 – Haushaltsplan

- (1) <sup>1</sup>Der Bundesschatzmeister stellt für jedes Kalenderjahr vorab einen Haushaltsplan und eine mittelfristige Finanzplanung auf, die mindestens drei Folgejahre umfasst. <sup>2</sup>Haushaltsplan und Finanzplanung des Bundesverbands werden vom Bundesvorstand beschlossen. <sup>3</sup>Ist absehbar, dass der Haushaltsansatz insgesamt nicht ausreicht, hat der Schatzmeister unverzüglich einen Nachtragshaushalt einzubringen.
  
- (2) Der Bundesschatzmeister ist bis zur Verabschiedung eines Haushaltsplans an die Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung gebunden.

## § 80 – Zuordnung von Ausgaben und Aufwendungen

<sup>1</sup>Eine Ausgabe bzw. Aufwendung, die beschlossen wird, muss durch einen entsprechenden Etattitel auch möglich sein. <sup>2</sup>Beschlüsse, die mit finanziellen Auswirkungen verbunden sind und für deren Deckung kein entsprechender Etattitel vorgesehen ist, sind nur über die Umwidmung von anderen Etatposten auszuführen.

## § 81 – Überschreitung

- (1) Wird der genehmigte Etat nicht eingehalten, dann muss der Haushalt des Folgejahres durch Veranschlagung oder über eine Haushaltssperre um denselben Betrag bei den Ausgaben reduziert werden.
  
- (2) <sup>1</sup>Soweit für das angelaufene Haushaltsjahr noch kein beschlossener Haushalt vorliegt, dürfen über die vertraglichen Verpflichtungen hinaus nur Ausgaben getätigt werden, die pro Monat den zwölften Teil des Vorjahresansatzes nicht übersteigen. <sup>2</sup>Falls absehbar ist, dass die Einnahmen der Partei im angelaufenen Haushaltsjahr geringer sind als im Vorjahr, ist der Schatzmeister verpflichtet, die vorläufigen monatlichen Ausgabenansätze der Entwicklung der Einnahmen anzupassen.



- (3) Gegen finanzwirksame Beschlüsse, die dazu führen, dass der entsprechende Haushaltstitel der Bundespartei überschritten wird, steht dem Schatzmeister ein Vetorecht zu.

## § 82 – Wirtschaftliche Betätigung

Die D|A|P-Gebietsverbände sowie die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise dürfen sich nicht wirtschaftlich betätigen; Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung des Bundesvorstandes.

## § 83 – Insichgeschäfte und Haftung

- (1) <sup>1</sup>Geschäfte, die eine rechnungspflichtige Organisationsstufe mit ihrem Vorsitzenden oder ihrem Schatzmeister vornehmen will, bedürfen der Genehmigung des Landesschatzmeisters, wenn ihr Volumen den Betrag von 3.000,- Euro jährlich überschreitet. <sup>2</sup>Dasselbe gilt für den Fall, dass der Vertrag mit einer Firma abgeschlossen werden soll, in der der Vorsitzende oder der Schatzmeister eine leitende Tätigkeit ausübt.
- (2) Verletzt eine rechnungspflichtige Organisationsstufe die Bestimmungen des Parteiengesetzes oder des Finanzstatutes und entsteht der Partei dadurch ein finanzieller Schaden, so haftet die betreffende Organisationsstufe im Innenverhältnis gegenüber der Partei.

## § 84 – Zustimmung bei Verschuldung

- (1) <sup>1</sup>Beabsichtigt eine rechnungspflichtige Organisationsstufe, Rechtsgeschäfte zu tätigen, die das bestehende Reinvermögen um mehr als die regelmäßigen Jahreseinnahmen überschreiten (Verschuldung), so hat sie dazu die Zustimmung des nächsthöheren Verbandes einzuholen. <sup>2</sup>Bei der Entscheidung ist das regelmäßige Beitrags- und Spendenaufkommen des antragstellenden Verbandes angemessen zu berücksichtigen.

- (2) Die Zustimmungserklärungen sind auf Verlangen der D|A|P-Bundeschäftsstelle zu melden.

## 8.2 Beitragsordnung

### 8.2.1 Mitgliedsbeiträge

#### § 85 – Grundsätze

- (1) <sup>1</sup>Jedes Mitglied der D|A|P ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. <sup>2</sup>Die Zahlungspflicht ist untrennbar mit der Mitgliedschaft verbunden. <sup>3</sup>Eine beitragsfreie Mitgliedschaft ist unzulässig.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird vom Mitglied im Wege der Selbsteinschätzung gegenüber dem Landesvorstand erklärt; Näheres regeln die Richtwerte gem. § 86 dieser Ordnung.
- (3) <sup>1</sup>Die im Wege der Selbsteinschätzung festgelegte Beitragshöhe bleibt für das Mitglied verbindlich. <sup>2</sup>Sie dient zur Feststellung von etwaigen Beitragsrückständen, solange das Mitglied gegenüber dem Landeschatzmeister aufgrund einer neuen Selbsteinschätzung eine andere Beitragshöhe mitteilt. <sup>3</sup>Eine rückwirkende Senkung des Mitgliedsbeitrages ist unzulässig.
- (4) <sup>1</sup>Der Landesvorstand ist berechtigt, einvernehmlich mit dem Mitglied den Mitgliedsbeitrag
1. für Rentner,
  2. für Haushaltsangehörige eines Mitgliedes ohne Einkommen,
  3. für in Ausbildung befindliche Mitglieder,
  4. für Wehr- und Ersatzdienstleistende,

5. für Schüler und Studenten,
6. sowie in Fällen besonderer finanzieller Härte,

abweichend von den in der Beitragsordnung genannten Regelungen festzusetzen. <sup>2</sup>Dies gilt bei entsprechendem Nachweis auch für Mindestbeiträge von Mitgliedschaftsbewerbern.

- (5) <sup>1</sup>Der Landesschatzmeister ist verpflichtet, die abweichende Festsetzung nach Ablauf eines Kalenderjahres zu überprüfen. <sup>2</sup>Auf seinen Antrag kann der Landesvorstand eine Fortsetzung beschließen.
- (6) Die Abführung der Beitragsanteile an die Verbände bemisst sich nach dem Schlüssel des § 87 Abs. 1 und 2.

## § 86 – Höhe der Mitgliedsbeiträge

- (1) Der monatliche Mitgliedsbeitrag für Mitglieder mit steuerpflichtigem Einkommen beträgt mindestens 5,00 EUR. Jedes Mitglied wählt im Rahmen seines Einkommens eine der nachstehenden Beitragsstufen:

| Beitragskl. | Monatsnettoeinkommen                                      | Monatsbeitrag          |
|-------------|---|------------------------|
| 0           | *Mitglieder ohne Einnahmen und Transferleistungsempfänger | 2,50 EUR               |
| 1           | Bis 1.000 EUR   | 5,00 EUR               |
| 2           | Über 1.000 EUR bis 1.250 EUR                              | 7,50 EUR               |
| 3           | Über 1.250 EUR bis 1.500 EUR                              | 15,00 EUR              |
| 4           | Über 1.500 EUR bis 2.000 EUR                              | 20,00 EUR              |
| 5           | Über 2.000 EUR bis 2.250 EUR                              | 25,00 EUR              |
| 6           | Über 2.250 EUR bis 2.500 EUR                              | 30,00 EUR              |
| 7           | Über 2.500 EUR bis 3.000 EUR                              | 35,00 EUR              |
| 8           | Über 3.000 EUR bis 3.250 EUR                              | 45,00 EUR              |
| 9           | Über 3.250 EUR bis 3.500 EUR                              | 60,00 EUR              |
| 10          | Über 3.500 EUR bis 4.000 EUR                              | 75,00 EUR              |
| 11          | Über 4.000 EUR  | 4% des Nettoeinkommens |

\*Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Grundsicherungen und Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

- (2) Für Mitglieder ohne Erwerbseinkommen, ohne Pensionen, ohne Renteneinkünfte oder ohne vergleichbare Einkommen beträgt der monatliche Mitgliedsbeitrag 2,50 EUR; §§ 85 und 86 gelten entsprechend.
- (3) Mitglieder der Beitragsklassen 0 und 1 sowie Selbständige/Freiberufler, die sich in den vorbezeichneten Beitragsklassen einstufen, haben einen entsprechenden Nachweis über die Höhe Ihrer Bezüge/Einkünfte zu erbringen (Leistungsbescheid, betriebswirtschaftliche Auswertung, etc.).

## § 87 – Verteilung der Mitgliedsbeiträge

- (1) <sup>1</sup>Die jährlichen Mitgliedsbeiträge werden in der Regel wie folgt verteilt:

1. 50% des Beitrages an die D|A|P-Landesgeschäftsstelle
2. 4 % des Beitrages an den D|A|P-Landesverband,
3. 8 % des Beitrages an die Bundeswahlkreisgeschäftsstelle,
4. 19 % des Beitrages an den D|A|P-Kreisverband und
5. 19 % des Beitrages an den D|A|P-Ortsverband.

<sup>2</sup>Sofern keine andere Beitragsverteilung gemäß § 88 Abs. 2 bis 5 beschlossen wurde, verbleiben über die abzuführenden Beitragsanteile hinausgehende Mehreinnahmen aus Mitgliedsbeiträgen bei der für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge zuständigen Stelle.

- (2) Der ermäßigte Beitrag wird wie folgt verteilt:

1. 50% des Beitrages an die D|A|P-Landesgeschäftsstelle
2. 4 % des Beitrages an den D|A|P-Landesverband,

3. 8 % des Beitrages an die Bundeswahlkreisgeschäftsstelle,
4. 19 % des Beitrages an den D|A|P-Kreisverband und
5. 19 % des Beitrages an den D|A|P-Ortsverband.

## § 88 – Einziehung der Mitgliedsbeiträge

- (1) <sup>1</sup>Die Beiträge werden vom Orts- oder Kreisverband eingezogen. <sup>2</sup>Dies wird durch Beschluss des Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterkonventes festgelegt. <sup>3</sup>Die Einziehung der Beiträge kann durch Beschluss des Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterkonvent der D|A|P-Landesgeschäftsstelle oder mit Zustimmung der Bundeswahlkreis-Konferenz bzw. des Landesvorstandes der Bundeswahlkreis- bzw. Landesgeschäftsstelle übertragen werden.
- (2) Werden die Beiträge vom Kreisverband eingezogen, kann der Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterkonvent beschließen, dass die dem Kreisverband und den Ortsverbänden zustehenden Beitragsanteile abweichend von § 87 verteilt werden.
- (3) Werden die Beiträge von der Bundeswahlkreisgeschäftsstelle eingezogen, kann die Bundeswahlkreis-Konferenz mit Zustimmung des Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterkonventes beschließen, dass die der Bundeswahlkreisgeschäftsstelle, dem Kreisverband und den Ortsverbänden zustehenden Beitragsanteile abweichend von § 87 verteilt werden.
- (4) Werden die Beiträge von der Landesgeschäftsstelle eingezogen, kann der Landesvorstand mit Zustimmung der Bundeswahlkreis-Konferenz und dem Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterkonvent beschließen, dass die dem Landesverband, der Bundeswahlkreisgeschäftsstelle, dem Kreisverband und den Ortsverbänden zustehenden Beitragsanteile abweichend von § 87 verteilt werden.
- (5) <sup>1</sup>Die einziehende Stelle leitet die Beitragsanteile monatlich an die Berechtigten weiter. <sup>2</sup>Bei Einzug durch die D|A|P-Landesgeschäfts-

stelle zahlt diese die Beiträge nach Abzug der gem. § 87 auf die D|A|P-Landesgeschäftsstelle entfallenden Beitragsanteile monatlich an die Stelle aus, die vor der Übertragung jeweils für die Einziehung der Beiträge zuständig war, wenn nicht der Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterkonvent eine andere Stelle bestimmt. <sup>3</sup>Mitglieder, die keine Vollmacht zur Banklastschrift erteilen, leisten ihren Beitrag an die vor der Übertragung für die Einziehung der Beiträge zuständige Stelle. <sup>4</sup>Auf die nach Satz 2 ausgezahlten sowie nach Satz 3 direkt geleisteten Beiträge findet Satz 1 Anwendung.

- (6) Für die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise gilt Abs. 5 Satz 2 bis 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Übertragung des Beitragseinzugs durch den Landes- oder Kreiskonvent erfolgt.

## **8.2.2 Mitgliedsbeiträge für Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreise und Vereinigungen**

### **§ 89 – Höhe der Mitgliedsbeiträge**

- (1) <sup>1</sup>Der Mitgliedsbeitrag von Mitgliedern in Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreisen oder Vereinigungen, die gleichzeitig Mitglieder der D|A|P sind, beträgt für jede Mitgliedschaft in einer Arbeitsgemeinschaft, einem Arbeitskreis oder einer Vereinigung mindestens 5,- EUR jährlich. <sup>2</sup>Eine Arbeitsgemeinschaft oder ein Arbeitskreis kann auf die Erhebung eines Mitgliedsbeitrages verzichten, wenn bereits eine Mitgliedschaft in zwei anderen Arbeitsgemeinschaften oder Arbeitskreisen besteht. <sup>3</sup>Besteht eine Mitgliedschaft in mehr als zwei Arbeitsgemeinschaften oder Arbeitskreisen, sind höchstens zwei Mindestbeiträge zu entrichten, die zu gleichen Teilen unter diesen Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen verteilt werden.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag von Mitgliedern in Arbeitsgemeinschaften oder Arbeitskreisen, die nicht gleichzeitig Mitglied der D|A|P sind, beträgt für jede Mitgliedschaft in einer Arbeitsgemeinschaft oder einem Arbeitskreis mindestens 20,- EUR jährlich.

- (3) Die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise können von ihren Mitgliedern höhere Beiträge nach den Bestimmungen ihrer Geschäftsordnung erheben.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag in der Kommunalpolitischen Vereinigung ist durch die Abführung der Mandatsträgerbeiträge abgegolten.
- (5) Die Vereinigung **Junger Deutscher Aufbau**, Kurzbezeichnung: **J|D|A**, besitzt als eigenständiger Verein eine eigene Satzungs-, Programm-, Finanz- und Personalautonomie.

## **§ 90 – Einziehung der Mitgliedsbeiträge bei Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen**

- (1) Die Beitragseinziehung erfolgt durch die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise.
- (2) In ihrer Geschäftsordnung können die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand die Beitragseinziehung gegen Kostenerstattung der D|A|P übertragen.

## **§ 91 – Verwendung und Verteilung von Mitgliedsbeiträgen bei Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen**

- (1) Die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise erstatten der D|A|P-Landesleitung die jeweils für sie vorgehaltenen Personal- und Sachkosten.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreise und Vereinigungen regeln die interne Verteilung der verbleibenden Mittel in ihrer Geschäftsordnung.



## 8.2.3 Mandatsträgerbeiträge

### § 92 – Mandatsträgerbeiträge der Europaabgeordneten

Abgeordnete des „Europäischen Parlaments“ führen monatlich einen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von 6,5 % ihrer Abgeordnetenentschädigung an die D|A|P-Landesgeschäftsstelle ab.

### § 93 – Mandatsträgerbeiträge der Bundestagsabgeordneten

- (1) Abgeordnete des Deutschen Bundestags führen monatlich einen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von 6,5 % ihrer Abgeordnetenentschädigung an die D|A|P-Landesgeschäftsstelle ab.
- (2) Von den Mandatsträgerbeiträgen der Bundestagsabgeordneten, die als Wahlkreisbewerber aufgestellt waren, erhalten:
  1. 40 % die Bundeswahlkreisgeschäftsstellen,
  2. 10 % die D|A|P-Kreisgeschäftsstellen,
  3. 50 % die D|A|P-Landesgeschäftsstelle.
- (3) Von den Mandatsträgerbeiträgen der Bundestagsabgeordneten, die nicht als Wahlkreisbewerber aufgestellt waren, erhalten:
  1. 10 % die D|A|P-Kreisgeschäftsstellen,
  2. 90 % die D|A|P-Landesgeschäftsstelle.

## § 94 – Mandatsträgerbeiträge der Landtagsabgeordneten

- (1) Abgeordnete eines Landtags führen monatlich einen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von 6,5 % ihrer Abgeordnetenentschädigung an die D|A|P-Landesgeschäftsstelle ab.
- (2) Von den Mandatsträgerbeiträgen der Landtagsabgeordneten, die als Stimmkreisbewerber aufgestellt waren, erhalten:
  1. 35 % die Bundeswahlkreisgeschäftsstellen,
  2. 10 % die D|A|P-Kreisgeschäftsstellen,
  3. 55 % die D|A|P-Landesgeschäftsstelle.
- (3) Von den Mandatsträgerbeiträgen der Landtagsabgeordneten, die nicht als Stimmkreisbewerber aufgestellt waren, erhalten:
  1. 15 % die Bundeswahlkreisgeschäftsstellen,
  2. 30 % die D|A|P-Kreisgeschäftsstellen,
  3. 55 % die D|A|P-Landesgeschäftsstelle.

## § 95 – Mandatsträgerbeiträge der Regierungsmitglieder sowie der Parlamentspräsidenten und Vizepräsidenten

Die Mitglieder der Bundesregierung (einschließlich der Parlamentarischen Staatssekretäre), der Staatsregierungen sowie die Präsidenten und Vizepräsidenten des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestags und der Landtage führen neben den Mitgliedsbeiträgen und den Mandatsträgerbeiträgen monatlich einen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von 6,5 % des Gesamtbetrages ihres Amtsgehaltes (ohne Aufwandsentschädigung, Amtszulage und Ortszuschlag), die sie in diesen Ämtern erhalten, an die D|A|P-Landesgeschäftsstelle ab.

## § 96 – Mandatsträgerbeiträge der berufsmäßigen kommunalen Mandatsträger

- (1) Landräte, Oberbürgermeister und berufsmäßige weitere Bürgermeister und Gemeinderatsmitglieder kreisfreier Gemeinden führen an ihren D|A|P-Kreisverband monatlich einen Mandatsträgerbeitrag ab.
- (2) Oberbürgermeister und berufsmäßige weitere Bürgermeister und Gemeinderatsmitglieder großer Kreisstädte sowie berufsmäßige erste Bürgermeister, weitere Bürgermeister und Gemeinderatsmitglieder kreisangehöriger Gemeinden führen an ihren D|A|P-Ortsverband monatlich einen Mandatsträgerbeitrag ab.
- (3) Die Höhe der Mandatsträgerbeiträge nach den Abs.1 und 2 beträgt für die Besoldungsstufen der Besoldungsordnung A jeweils 4 % des jeweils aktuellen Grundgehaltssatzes, für die Besoldungsstufen der Besoldungsordnung B 1 bis B 4 jeweils 4,5 % und für die Besoldungsstufen B 5 bis B 11 jeweils 5 % des jeweils aktuellen Grundgehaltssatzes des jeweiligen Amtes.
- (4) Von den Mandatsträgerbeiträgen nach Abs. 1 erhalten:
  1. 80 % der D|A|P-Kreisverband,
  2. 20 % die D|A|P-Landesgeschäftsstelle.
- (5) Von den Mandatsträgerbeiträgen nach Abs. 2 erhalten:
  1. 70 % der D|A|P-Ortsverband,
  2. 10 % der D|A|P-Kreisverband,
  3. 20 % die D|A|P-Landesgeschäftsstelle über den D|A|P-Kreisverband.

## § 97 – Mandatsträgerbeiträge der ehrenamtlichen Mandatsträger

- (1) Präsidenten, Vizepräsidenten und Mitglieder der Kreisstage führen monatlich einen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von 10,- EUR je angefangene 250,- EUR ihrer Bruttobezüge aus dem Mandat (Entschädigung, Aufwandsentschädigung, Sitzungsgelder) an die D|A|P-Kreisgeschäftsstellen ab.
- (2) Ehrenamtliche Bürgermeister führen monatlich einen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von 10,- EUR je angefangene 250,- EUR ihrer Bruttobezüge aus dem Mandat (Entschädigung, Aufwandsentschädigung) an die D|A|P-Ortsverbände ab.
- (3) Ehrenamtliche stellvertretende Landräte, Kreisräte und Stadträte kreisfreier Städte führen monatlich einen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von 1,- EUR je angefangene 25,- EUR ihrer Bruttobezüge aus dem Mandat (Entschädigung, Aufwandsentschädigung, Sitzungsgelder) an die D|A|P-Kreisverbände ab.
- (4) Ehrenamtliche Stadt- und Gemeinderäte kreisangehöriger Gemeinden und Städte führen monatlich einen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von 1,- EUR je angefangene 25,- EUR ihrer Bruttobezüge aus dem Mandat (Entschädigung, Aufwandsentschädigung, Sitzungsgelder) an die D|A|P-Ortsverbände ab.
- (5) Nach den gesetzlichen Bestimmungen gewährte Verdienstausschüttungen bleiben bei der Berechnung der Bruttobezüge aus dem Mandat nach den Abs. 1 bis 4 außer Ansatz.

## § 98 – Festsetzung und Einziehung der Mandatsträgerbeiträge nach §§ 96 und 97

- (1) Die Festsetzung der Mandatsträgerbeiträge nach §§ 96 und 97 obliegt dem Vorstand des für die Einziehung zuständigen Verbandes bzw. der zuständigen Landesgeschäfts- bzw. Bundeswahlkreisgeschäftsstelle.

- (2) <sup>1</sup>Die Einziehung der Mandatsträgerbeiträge nach §§ 96 und 97 kann einem anderen als dem berechtigten Verband übertragen werden. <sup>2</sup>Dabei kann auch eine Aufteilung der Mandatsträgerbeiträge erfolgen. <sup>3</sup>§ 88 ist entsprechend anzuwenden.
  
- (3) <sup>1</sup>Zu Beginn jeder Wahlperiode ist vom jeweiligen Kreisverband eine Auflistung der Mandatsträger nach §§ 96 und 97 mit Angaben des Mandates sowie der jeweiligen Alimentation zu erstellen und der D|A|P-Landesgeschäftsstelle zu übermitteln. <sup>2</sup>Die Mandatsträger haben diesbezügliche Veränderungen dem jeweiligen Kreisverband unverzüglich mitzuteilen, der sie an die D|A|P-Landesgeschäftsstelle weiterleitet.

## § 99 – Schlussbestimmungen

- (1) Die Finanz- und Beitragsordnung sind Bestandteil dieser Satzung.
  
- (2) Änderungen obliegen dem Bundeskonvent.

## Abschnitt 9

# Parität von Frauen und Männern

### § 100 – Parität von Frauen und Männern

- (1) Der Bundesvorstand und die Vorstände der Landes-, Kreis- und der Ortsverbände der Partei sowie die Vorstände der entsprechenden Organisationsstufen aller Bundesvereinigungen und Sonderorganisationen der D|A|P sind verpflichtet, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der D|A|P in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich durchzusetzen.
- (2) Frauen sollen an Parteiämtern in der D|A|P und an öffentlichen Mandaten mindestens zu einem Viertel beteiligt sein.
- (3) <sup>1</sup>Förmliche Kandidatenvorschläge bei Wahlen für Parteiämter haben den Grundsatz nach Abs. 2 zu beachten. <sup>2</sup>Wahlgremien können Kandidatenvorschläge zurückweisen, die Frauen nur unzureichend berücksichtigen. <sup>3</sup>Wird bei Gruppenwahlen zu Parteiämtern von der Kreisverbandsebene an aufwärts in einem ersten Wahlgang das Frauenquorum von einem Viertel nicht erreicht, kann dieser Wahlgang als ungültig erklärt werden. <sup>4</sup>Sodann ist ein zweiter Wahlgang vorzunehmen, zu dem weitere Vorschläge gemacht werden können. <sup>5</sup>Dessen Ergebnis ist unabhängig von dem dann erreichten Frauenanteil gültig.
- (4) <sup>1</sup>Bei Direktkandidaturen für Kommunal- und Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament ist durch den Vorstand der entscheidungsberechtigten Organisationseinheit auf eine ausreichende Beteiligung von Frauen hinzuwirken. <sup>2</sup>Gleiches gilt für die Vorstände mitentscheidungsberechtigter Organisationseinheiten.

- (5) <sup>1</sup>Bei der Aufstellung von Listen für Kommunal- und Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament sollte das vorschlagsberechtigte Gremium unter drei aufeinander folgenden Listenplätzen jeweils mindestens eine Frau vorschlagen. <sup>2</sup>Wahlkreiskandidatinnen sollten dabei vorrangig berücksichtigt werden. <sup>3</sup>Das Recht der über die Listenvorschläge entscheidenden Gremien, für jeden Listenplatz Frauen oder Männer als Gegen- und Ergänzungsvorschläge zu benennen, bleibt unberührt. <sup>4</sup>Sollte es dem vorschlagsberechtigten Gremium nicht gelungen sein, ausreichend Frauen auf dem Listenvorschlag zu berücksichtigen, so ist dies vor der entscheidungsberechtigten Versammlung darzulegen.
- (6) Der Generalsekretär erstattet dem Bundeskonvent regelmäßig Bericht über die Gleichstellung von Frauen und Männern in der D|A|P.

## **Abschnitt 10**

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 101 – Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 102 – Schriftform**

Soweit die Vorschriften dieser Satzung die Schriftform vorsehen, so gilt diese auch als gewahrt, wenn die Voraussetzungen der Textform des § 126b BGB erfüllt sind.

#### **§ 103 – Vertretung der Partei**

<sup>1</sup>Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Mitglieder des Bundesvorstandes, die das Amt eines Bundesvorsitzenden und zwei stellvertretenden Bundesvorsitzenden bekleiden. <sup>2</sup>Die rechtsgeschäftliche Akti-  
vvertretung des Vereines erfolgt gemeinschaftlich durch wenigstens zwei Mitglieder des Vorstandes nach Satz 1. <sup>3</sup>Die rechtsgeschäftliche Passivvertretung des Vereines erfolgt jeweils einzeln durch jedes Mitglied des Vorstandes nach Satz 1. <sup>4</sup>Der Vorstand nach Satz 1 kann mit Zustimmung all seiner Vorstandsmitglieder schriftlich Vollmachten erteilen. <sup>5</sup>Soweit rechtlich zulässig, kann der Bundesvorstand anstelle der Bestimmungen der Sätze 1 bis 4 Abweichendes beschließen.



## § 104 – Vertreter und Delegierte bei Konventen

- (1) <sup>1</sup>Gemäß § 9 Abs. 2 PartG dürfen Vorstandsmitglieder, Mitglieder anderer Organe des Gebietsverbandes sowie Angehörige des in § 11 Absatz 2 PartG genannten Personenkreises einer Vertreterversammlung angehören, sofern sie höchstens bis zu einem Fünftel der satzungsmäßigen Gesamtzahl der Versammlungsmitglieder mit Stimmrecht ausgestattet sind. <sup>2</sup>Dies gilt auch für Vertreterversammlungen nachgeordneter Verbände.
- (2) Näheres regelt die Allgemeine Geschäftsordnung (AGO); diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

## § 105 – Der Generalsekretär und sein Stellvertreter

- (1) <sup>1</sup>Der Generalsekretär ist berechtigt, an den Sitzungen des Bundesvorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. <sup>2</sup>Er kann vom Bundesvorstand mit Aufgaben delegiert werden. <sup>3</sup>Er koordiniert im Einvernehmen mit dem Vorstand die Partearbeit aller Organisationsstufen, der Ausschüsse, Arbeitsgemeinschaften und sonstigen Gruppierungen im Sinne der §§ 24 bis 27. <sup>4</sup>Der Generalsekretär ist berechtigt, an allen Versammlungen und Sitzungen der Organe sowie an Veranstaltungen und Diskussionsforen aller Organisationsstufen und der in Satz 3 genannten Parteiorganisationen mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (2) <sup>1</sup>Der Bundeskonvent kann auf Vorschlag des Bundesvorsitzenden einen Generalsekretär und einen stellvertretenden Generalsekretär wählen. <sup>2</sup>Eine eventuelle Anstellung des Generalsekretärs erfolgt vorbehaltlich ausreichender finanzieller Mittel im Etat des Bundesverbandes.
- (3) <sup>1</sup>Der Bundesvorsitzende kann beim Bundesvorstand einen Antrag auf Entlassung des Generalsekretärs stellen. <sup>2</sup>Mit dem Zeitpunkt der Antragstellung ist der Generalsekretär von seinen Aufgaben entbunden und unwiderruflich freigestellt. <sup>3</sup>Wenn der Bundesvorstand die

Entlassung des Generalsekretärs beschließt oder das Amt des Generalsekretärs aus anderen Gründen vakant wird oder der Generalsekretär seine Aufgaben nicht mehr ausübt, kann der Bundesvorstand auf Vorschlag des Bundesvorsitzenden für den Zeitraum bis zum nächsten Bundeskonvent einen kommissarischen Generalsekretär wählen.

- (4) Abs. 1 und 3 gelten entsprechend für den stellvertretenden Generalsekretär.

## § 106 – Geschäftsführung

<sup>1</sup>Soweit der Bundeskonvent nichts anderes beschließt, sind der Bundesvorsitzende und der Landesgeschäftsführer zur Geschäftsführung im Rahmen der Haushaltsansätze ermächtigt. <sup>2</sup>Bis zur Beschlussfassung über den Haushalt sind sie im Rahmen der Haushaltsansätze für das vorangegangene Geschäftsjahr zur Erledigung der laufenden Geschäfte befugt.

## § 107 – Geschäftsstellen und Geschäftsführer

- (1) <sup>1</sup>Geschäftsstellen bestehen auf Landes- und Bundeswahlkreisebene; in Kreis- und Ortsverbänden können Geschäftsstellen errichtet werden. <sup>2</sup>Soweit eine Bundeswahlkreisgeschäftsstelle nicht besteht, tritt die Landesgeschäftsstelle an ihre Stelle.
- (2) <sup>1</sup>Der Landesverband hat seinen Sitz am Wohnort des Landesvorsitzenden, bis eine Landesgeschäftsstelle (Landesleitung) eingerichtet ist. <sup>2</sup>Der Sitz der Kreisgeschäftsstelle wird vom Kreisvorstand bestimmt. <sup>3</sup>Der Sitz der weiteren Geschäftsstellen wird von der Bundeswahlkreis-konferenz oder den Vorständen der zuständigen Verbände im Benehmen mit dem zuständigen Landesvorstand festgelegt. <sup>4</sup>Der Sitz der Geschäftsstelle des Ortsverbandes wird vom Ortsvorstand bestimmt.

- (3) Die Kreis- und Ortsgeschäftsführer sind in der Regel ehrenamtlich tätig.
- (4) Die Geschäftsführer können an allen Sitzungen der Organe der nachgeordneten Verbände der Partei sowie der Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreise und Fachausschüsse auf der Ebene ihres Verbandes und der nachgeordneten Verbände teilnehmen.
- (5) <sup>1</sup>Hauptamtliche Geschäftsführer dürfen ein Bundestags- oder Landtagsmandat nicht bekleiden. <sup>2</sup>Ausnahmen kann der Bundesvorstand auf Vorschlag des für den Geschäftsführer zuständigen Vorstandes bzw. der Bundeswahlkreiskonferenz genehmigen.

## § 108 – Auflösung und Verschmelzung

- (1) Der Bundeskonvent kann mit Dreiviertelmehrheit seiner anwesenden Mitglieder die Auflösung der Partei oder ihre Verschmelzung mit einer anderen Partei beschließen.
- (2) <sup>1</sup>Innerhalb von zwei Wochen nach diesem Beschluss sind alle Parteimitglieder vom Bundesvorsitzenden unter Angabe der Gründe schriftlich zu einer Urabstimmung über die Auflösung oder die Verschmelzung aufzufordern. <sup>2</sup>Der Zeitraum für die Stimmabgabe muss wenigstens zwei Wochen, er darf höchstens vier Wochen betragen. <sup>3</sup>Der Beschluss gilt nach dem Ergebnis dieser Urabstimmung als bestätigt, geändert oder aufgehoben.
- (3) <sup>1</sup>Bei der Auflösung geht das Vermögen der Partei an die Deutsche Stiftung Denkmalschutz (DSD) in Bonn. <sup>2</sup>Liquidatoren sind der Bundesvorstand und alle Landesvorstände.

## Abschnitt 11

### Schlussbestimmungen

#### § 109 – Salvatorische Klausel

<sup>1</sup>Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. <sup>2</sup>Anstelle der ungültigen Bestimmung tritt eine Regelung, die dieser inhaltlich am nächsten kommt.

#### § 110 – Inkrafttreten

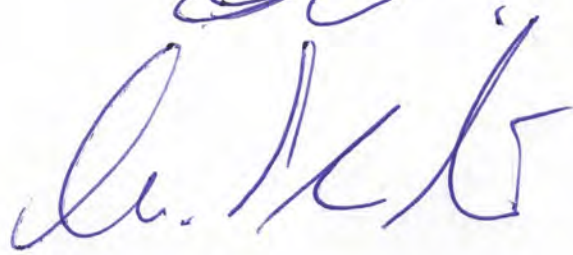
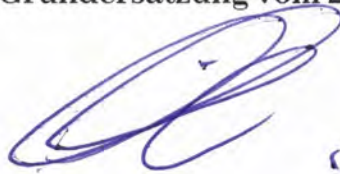
<sup>1</sup>Die Bundessatzung in ihrer Gründerfassung tritt durch Beschluss des Gründerkonventes am 28.03.2017 in Kraft. <sup>2</sup>Änderungen an der Satzung treten am Tag der Eintragung der Änderung ins Vereinsregister in Kraft.

#### § 111 – Übergangsbestimmungen

- (1) Von den Bestimmungen der einzelnen Geschäftsordnungen kann im Einzelfall abgewichen werden, sofern dies mit wenigstens drei Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird und die Abweichung nicht gegen die Bundessatzung verstößt.
- (2) Ändert sich die Zusammensetzung von zu wählenden Organen, so kann die Wahl der neuen Organmitglieder als ausführender Beschluss aufschiebend bedingt auf das Wirksamwerden der Satzungsänderung bereits vor deren Eintragung, insbesondere in demselben Konvent wie die Beschlussfassung über die Satzungsänderung, gemäß dessen Vorgaben erfolgen.

Zuletzt geändert durch Beschluss des Bundeskonventes am 02. Dezember 2017.  
Geändert durch Beschluss des Bundeskonventes am 12. August 2017.

Gründersatzung vom 28. März 2017







D|A|P

# **Allgemeine Geschäftsordnung der Deutschen Aufbau Partei**

**- AGO -**

Beschlossen auf dem Bundeskonvent  
am 02. Dezember 2017





# Inhaltsverzeichnis

## 1. Abschnitt: Allgemeines

|     |                      |   |
|-----|----------------------|---|
| § 1 | Geltungsbereich..... | 1 |
|-----|----------------------|---|

## 2. Abschnitt: Geschäftsordnung für Konvente (GOK)

|      |  |   |
|------|--|---|
| § 2  | Geltungsbereich.....                           | 2 |
| § 3  | Eröffnung des Konventes.....                   | 2 |
| § 4  | Leitung des Konventes.....                     | 2 |
| § 5  | Protokollführung.....                          | 3 |
| § 6  | Tagesordnung.....                              | 4 |
| § 7  | Behandlung von Tagesordnungspunkten (TOP)..... | 4 |
| § 8  | Sachanträge.....                               | 5 |
| § 9  | Geschäftsordnungsanträge.....                  | 5 |
| § 10 | Abstimmungen.....                              | 7 |
| § 11 | Öffentlichkeit der Verhandlungen.....          | 7 |
| § 12 | Geheimchutzordnung.....                        | 8 |

## 3. Abschnitt: Allgemeine Wahlordnung (WO)

### 3.1 Geltungsbereich und Allgemeines

|      |                            |   |
|------|----------------------------|---|
| § 13 | Geltungsbereich.....       | 9 |
| § 14 | Allgemeine Regelungen..... | 9 |

### 3.2 Wahlen

|      |  |    |
|------|--|----|
| § 15 | Wahlen für Parteiämter.....                            | 11 |
| § 16 | Wahlen für Delegierten.....                            | 12 |
| § 17 | Aufstellung von Kandidaten zu öffentlichen Wahlen..... | 12 |

### 3.3 Wahlverfahren

|      |  |    |
|------|--|----|
| § 18 | Einzelwahl mit einem Kandidaten.....                   | 13 |
| § 19 | Einzelwahl mit mehreren Kandidaten.....                | 13 |
| § 20 | Herkömmliche Gruppenwahl.....                          | 13 |
| § 21 | Akzeptanzwahlverfahren („Wahl durch Zustimmung“)...... | 15 |

|                      |  |    |
|----------------------|--|----|
| § 22                 | Zwei-Stufen-Wahlverfahren.....   | 16 |
| <b>3.4</b>           | <b>Redezeiten und Befragung von Bewerbern</b>                                  |    |
| § 23                 | Allgemeine Redezeiten.....   | 18 |
| <b>3.5</b>           | <b>Wahlanfechtung</b>  |    |
| § 24                 | Allgemeines.....   | 19 |
| § 25                 | Zuständigkeit staatlicher Gerichte.....  | 20 |
| <b>4. Abschnitt:</b> | <b>Allgemeine Reisekostenordnung (RKO)</b>                                     |    |
| § 26                 | Grundsatz der Erstattungsfähigkeit.....  | 21 |
| § 27                 | Erstattung von Kosten.....   | 22 |
| <b>5. Abschnitt:</b> | <b>Allgemeine Regelungen für Informationstechnik<br/>und soziale Netzwerke</b> |    |
| <b>5.1</b>           | <b>IT-Verantwortung</b>  |    |
| § 28                 | Geltungsbereich.....   | 25 |
| § 29                 | Beitragsinhalte.....   | 25 |
| § 30                 | Pressemitteilungen.....  | 26 |
| § 31                 | Seiten und Gruppen in sozialen Netzwerken.....                                 | 26 |
| § 32                 | Sorgfaltspflicht.....  | 27 |
| § 33                 | Ernennung, Zuständigkeit und Amtsniederlegung.....                             | 28 |
| § 34                 | Treffen der IT-Verantwortlichen.....   | 29 |
| § 35                 | Entscheidungskompetenzen.....  | 29 |
| § 36                 | Auskunftspflichten.....  | 30 |
| § 37                 | Unterstützungsleistungen.....  | 30 |
| <b>5.2</b>           | <b>Soziale Netzwerke</b>   |    |
| § 38                 | Grundsatz.....   | 31 |
| § 39                 | Ahndung von Verstößen.....   | 34 |
| § 40                 | Administratoren und Moderatoren.....   | 34 |

## **Anlage 1: Geheimschutzordnung (GSO) für Konvente**

|      |  |    |
|------|--|----|
| § 1  | Anwendungsbereich.....                         | 35 |
| § 2  | Geheimhaltungsgrade.....                       | 35 |
| § 3  | Private Geheimnisse.....                       | 36 |
| § 4  | Wahl und Änderung der Geheimhaltungsgrade..... | 36 |
| § 5  | Einsichtnahme in Verschlusssachen.....         | 37 |
| § 6  | Kenntnis und Weitergabe einer VS.....          | 37 |
| § 7  | Ferngespräche über VS.....                     | 38 |
| § 8  | Herstellung von Duplikaten.....                | 38 |
| § 9  | Behandlung von VS in Ausschüssen.....          | 39 |
| § 10 | Registrierung und Verwaltung von VS.....       | 40 |
| § 11 | Vernichtung von VS.....                        | 41 |
| § 12 | Weiterleitung von VS.....                      | 41 |
| § 13 | Mitnahme von VS.....                           | 41 |
| § 14 | Mitteilungspflicht.....                        | 42 |
| § 15 | Ausführungsbestimmungen.....                   | 42 |

## **Anlage 2: Ausführungsbestimmungen zur Geheimschutzordnung (GSO) der D|A|P vom 02. Dezember 2017**

|     |   |    |
|-----|---|----|
| § 1 | Grundsätze.....                         | 43 |
| § 2 | Einstufung.....                         | 44 |
| § 3 | Übertrag von Befugnissen an Dritte..... | 44 |
| § 4 | Tonträger und Zwischenmaterialien.....  | 45 |



# 1. Abschnitt Allgemeines

## § 1 – Geltungsbereich

- (1) Die nachstehende Allgemeine Geschäftsordnung der Deutschen Aufbau Partei e.V. (AGO) gilt für die Bundespartei sowie für ihre Untergliederungen.
- (2) Die AGO regelt den allgemeinen Geschäftsablauf der D|A|P und ergänzt insoweit die jeweils gültige Satzung.

## 2. Abschnitt

# Geschäftsordnung für Konvente (GOK)

### § 2 – Geltungsbereich

<sup>1</sup>Die GOK regelt den Ablauf der Konvente des Bundesverbandes und ergänzt insoweit die jeweils gültige Satzung. <sup>2</sup>Sofern Landesverbände noch keine eigenen Geschäftsordnungen erlassen haben, ist diese Geschäftsordnung analog anwendbar.

### § 3 – Eröffnung des Konventes

<sup>1</sup>Ein Mitglied des Vorstandes eröffnet die Sitzung, stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung fest und leitet die Wahl des Versammlungsleiters. <sup>2</sup>Sofern eine geheime Abstimmung beantragt wird, beruft das Vorstandsmitglied eine provisorische Zählkommission, die in offener Abstimmung zu bestätigen ist.

### § 4 – Leitung des Konventes

- (1) <sup>1</sup>Das Tagungspräsidium des Bundeskonventes besteht aus dem Versammlungsleiter und zwei Stellvertretern. <sup>2</sup>Bei Konventen der Gliederungen entscheidet die Versammlung über die Größe des Tagungspräsidiums. <sup>3</sup>Bei Meinungsverschiedenheiten über Einzelheiten der Versammlungsleitung entscheidet das Tagungspräsidium mit Mehrheit. <sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter. <sup>5</sup>Im Falle der Versammlungsleitung durch einen Stellvertreter stehen diesem die Befugnisse des Versammlungsleiters zu.
- (2) Der Versammlungsleiter stellt die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung fest und führt die Wahl der beiden Stellvertreter, des Wahlleiters, der Zählkommission und der Protokollführer durch.

- (3) Die in Absatz 1 und 2 genannten Funktionsträger müssen Mitglieder oder Unterstützer der Partei, nicht notwendig der jeweiligen Untergliederung, sein.
- (4) Im Falle der Beratung und Abstimmung eines Gegenstandes, der den Verhandlungsleiter oder einen Stellvertreter betrifft, ruht dessen Funktion im Tagungspräsidium.
- (5) <sup>1</sup>Dem Tagungspräsidiums stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu (Entzug des Wortes, Ausschluss von der Versammlung, Unterbrechung der Versammlung, Auflösung der Versammlung). <sup>2</sup>Der Versammlungsleiter kann jederzeit zum Verfahren das Wort ergreifen.

## § 5 – Protokollführung

- (1) Aus dem Protokoll müssen Uhrzeit, Versammlungsort, Zahl der stimmberechtigt erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse ersichtlich sein.
- (2) Auf Verlangen müssen Persönliche Erklärungen in das Protokoll aufgenommen oder diesem als besondere Anlage beigefügt werden, sofern der Betroffene durch einen konkreten Verhandlungsgegenstand in seinen persönlichen Interessen berührt ist.
- (3) Die Protokolle sind vom Tagungspräsidium und den Protokollführern zu unterzeichnen und binnen vier Wochen nach dem Parteitag den Mitgliedern zugänglich zu machen.



## § 6 – Tagesordnung

- (1) Der VL stellt die in der Einladung vorgeschlagene Tagesordnung zur Diskussion; über die Absetzung, die Änderungen der Reihenfolge, und die Aufnahme fristgerecht beantragter zusätzlicher Tagesordnungspunkte entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
- (2) <sup>1</sup>Die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes im Wege eines Dringlichkeitsantrages, bei dem Antragsfristen nicht einzuhalten sind, bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. <sup>2</sup>Die Dringlichkeit ist unter Benennung konkreter Umstände glaubhaft zu machen. <sup>3</sup>Tagesordnungspunkte, im Rahmen derer Beschlüsse nach geltendem Satzungsrecht zur Verabschiedung einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, sind als Dringlichkeitsanträge unzulässig.

## § 7 – Behandlung von Tagesordnungspunkten (TOP)

- (1) Der VL eröffnet für jeden Beratungsgegenstand der festgestellten Tagesordnung die Aussprache.
- (2) <sup>1</sup>Liegen zu einem TOP mehrere Hauptanträge vor, kann die Versammlung eine Priorisierung vornehmen. <sup>2</sup>Bei einer Zahl von bis zu fünf Hauptanträgen schlägt der VL eine Reihenfolge vor.
- (3) Die Versammlung kann auf Antrag die gemeinsame Beratung und Beschlussfassung von zwei oder mehr Gegenständen beschließen, sofern zwischen ihnen ein Sachzusammenhang besteht.
- (4) Sofern sie dies verlangen, erhalten die Antragsteller zu den jeweils gestellten Anträgen das Wort zur Begründung
- (5) <sup>1</sup>Zu jedem zur Abstimmung gelangenden Gegenstand ist eine Rednerliste aufzustellen. <sup>2</sup>Zur Aussprache über den Antrag erteilt der VL das Wort in der Reihenfolge der Rednerliste. <sup>3</sup>Die Eintragung in die Rednerliste wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen vorgenommen.

<sup>4</sup>Auf Verlangen eines Teilnehmers und bei GOK-Antrag auf Schluss der Rednerliste gibt der VL die Anzahl der auf der Rednerliste stehenden Wortmeldungen bekannt.

- (6) Der VL kann selbst zu Verfahrensfragen jederzeit das Wort ergreifen; in besonderen Fällen kann er Rednern außer der Reihe das Wort erteilen, wenn dies für den Gang der Verhandlung förderlich ist.
- (7) Nach dem Schluss der Aussprache stellt der VL etwaige Änderungs- und Ergänzungsanträge und anschließend den jeweiligen Hauptantrag zur Abstimmung.
- (8) <sup>1</sup>Vor jeder Beschlussfassung ist Befürwortern und Gegnern angemessene Gelegenheit zu geben, ihre Standpunkte vorzutragen. <sup>2</sup>Allen Rednern wird Gelegenheit gegeben, vom Rednerpult aus zu sprechen.
- (7) Mit der letzten Abstimmung ist der TOP abgeschlossen.

## § 8 – Sachanträge

- (1) <sup>1</sup>Jedes stimmberechtigte Versammlungsmitglied hat das Recht, zu jedem Beratungspunkt Sachanträge zu stellen. <sup>2</sup>Das Antragsrecht ist persönlich auszuüben, es sei denn der Antragsteller tritt für eine Personenmehrheit mit identischen Antrag auf.
- (2) Dem Antragsteller ist das Recht einzuräumen, seinen Antrag angemessen zu begründen.
- (3) Sachanträge zum gleichen Gegenstand sind gemeinschaftlich zu verhandeln.

## § 9 – Geschäftsordnungsanträge

- (1) <sup>1</sup>Jedes stimmberechtigte Versammlungsmitglied hat das Recht,

Geschäftsordnungsanträge zu stellen. <sup>2</sup>Das Antragsrecht ist persönlich auszuüben. Geschäftsordnungsanträge sind vorrangig zu behandeln. <sup>3</sup>Der Antragsteller soll sich mit beiden erhobenen Armen wahrnehmbar melden.

- (2) <sup>1</sup>Die Anträge können begründet werden. <sup>2</sup>In jedem Fall ist eine Gegenrede zuzulassen.
- (3) Ausschließlich folgende Geschäftsordnungsanträge sind zulässig:
- a) Auf Begrenzung der Redezeit,
  - b) auf Schließung der Rednerliste der bereits vorliegenden Wortmeldungen,
  - c) auf Schluss der Debatte,
  - d) auf Vertagung des Beratungsgegenstandes,
  - e) auf Verweisung an ein anderes Organ oder eine Kommission mit einer Maßgabe der weiteren Behandlung,
  - f) auf Unterbrechung der Verhandlungen, Vertagung oder Beendigung des Parteitages,
  - g) auf Feststellung der Beschlussunfähigkeit gemäß § 45 Abs. 17 der Satzung,
  - h) auf Absetzen eines Beratungsgegenstandes von der Tagesordnung sowie
  - i) auf Nichtbefassung mit einem Antrag
- (4) Die Geschäftsordnungsanträge gemäß Buchstaben a) bis c) können nur von Versammlungsmitgliedern gestellt werden, die noch nicht zu diesem Beratungsgegenstand gesprochen haben.

## § 10 – Abstimmungen

- (1) Abstimmungen finden in der Regel offen statt.
- (2) Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder findet geheime Abstimmung statt.
- (3) <sup>1</sup>Jedes Versammlungsmitglied hat eine Stimme. <sup>2</sup>Eine Stimmrechtsvertretung ist ausgeschlossen.
- (4) <sup>1</sup>Abstimmungsentscheidungen werden gemäß § 47 der Satzung mit einfacher Mehrheit getroffen. <sup>2</sup>Eine einfache Mehrheit ist gegeben, sofern die Ja-Stimmen die Nein-Stimmen überwiegen. <sup>3</sup>Ungültige Stimmabgaben und Enthaltungen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (5) Sofern in der Satzung oder einer anderen Rechtsquelle der Partei eine qualifizierte Mehrheit verlangt wird, ist diese maßgeblich.
- (6) Abstimmungen über mehrere Sachanträge i. S. des § 7, die den gleichen Verhandlungsgegenstand betreffen, sind wie folgt abzustimmen:
  - a) Weitergehende Anträge, deren Annahme den Hauptantrag und dazu gehörende Änderungsanträge entfallen lassen,
  - b) Änderungs- und Ergänzungsanträge zu einem Hauptantrag,
  - c) Hauptanträge.

## § 11 – Öffentlichkeit der Verhandlungen

<sup>1</sup>Der Bundeskonvent verhandelt grundsätzlich öffentlich. <sup>2</sup>Auf Antrag des Bundesvorstandes oder mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern des Konventes kann für einzelne Beratungspunkte, insbesondere bei Personaldebatten, die Öffentlichkeit einschließlich der Medien mit der Mehrheit des Konventes ausgeschlossen werden.

## § 12 – Geheimschutzordnung

<sup>1</sup>Der Bundeskonvent beschließt eine Geheimschutzordnung (GSO) für Konvente, die Bestandteil dieser Allgemeinen Geschäftsordnung ist (Anlage 1). <sup>2</sup>Sie regelt die Behandlung aller nichtöffentlichen Beratungspunkte und Angelegenheiten eines Konventes gemäß § 10 GOK, die durch besondere Sicherungsmaßnahmen gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte geschützt werden müssen.

## 3. Abschnitt

# Allgemeine Wahlordnung (WO)

### 3.1 Geltungsbereich und Allgemeines

#### § 13 – Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für alle Wahlen in der Partei, soweit nicht Landesverbände oder ihre Untergliederungen eigene Wahlordnungen beschließen.

#### § 14 – Allgemeine Regelungen

- (1) <sup>1</sup>Die Funktionen des Versammlungsleiters, Protokollführers, Wahlleiters und Mitgliedes einer Zählkommission können von Mitgliedern und Förderern der Partei, nicht notwendig der jeweiligen Gliederung, ausgeübt werden. <sup>2</sup>Ein bestehendes aktives und passives Wahlrecht wird durch die Wahrnehmung der Funktionen nicht berührt. <sup>3</sup>Sofern diese Personen selbst zur Wahl stehen, ruht ihre Funktion während des Vorstellungs- und Wahlvorgangs.
- (2) Sowohl bei innerparteilichen Wahlen als auch bei Wahlen zu Volksvertretungen können Abwesende gewählt werden, wenn sie vor der Wahl gegenüber dem für die Durchführung der Wahlversammlung zuständigen Versammlungsleiter schriftlich, auch per Telefax, mit eigenhändiger Unterschrift ihre Kandidatur und die Annahme der Wahl erklärt haben.
- (3) <sup>1</sup>Gewählt ist, auf wen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entfällt. <sup>2</sup>Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit unberücksichtigt. <sup>3</sup>Ein Stimmzettel ohne gültiges Votum gilt als nicht abgegeben.

- (4) <sup>1</sup>Die Wahlen von Vorständen, Delegierten und Kandidaten zu öffentlichen Wahlen erfolgen geheim. <sup>2</sup>Bei sonstigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.
- (5) Geheime Wahlen erfolgen mittels Stimmzetteln.
- (6) Die verwendeten Stimmzettel müssen so beschaffen sein, dass sie dem jeweiligen Wahlgang eindeutig zugeordnet werden können, etwa durch einheitlich aufgedruckte Ziffern oder Buchstaben.
- (7) <sup>1</sup>Bei geheimen Wahlen ist darauf zu achten, dass eine geeignete räumliche Möglichkeit zum unbeobachteten Ausfüllen des Stimmzettels vorhanden ist. <sup>2</sup>Der Versammlungsleiter soll darauf ausdrücklich hinweisen.
- (8) <sup>1</sup>Der Auszählvorgang ist versammlungsöffentlich. <sup>2</sup>Während der Ermittlung des Wahlergebnisses hat jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer Zutritt, soweit das ohne Störung des Auszählvorgangs möglich ist. <sup>3</sup>Weisungen des Wahlleiters ist dabei Folge zu leisten.
- (9) <sup>1</sup>Nach Abschluss des Auszählvorgangs ist das Zählergebnis schriftlich festzuhalten und vom Wahlleiter und einem weiteren Mitglied der Zählkommission zu unterschreiben. <sup>2</sup>Nach Verkündung des Wahlergebnisses ist das Ergebnisblatt im Original dem Protokollführer zu übergeben.
- (10) <sup>1</sup>Die Stimmzettel jedes Wahlgangs sind zu sammeln, zu verpacken und zu versiegeln. <sup>2</sup>Art der Versammlung, Datum und Wahlvorgang sind auf der Verpackung zu vermerken. <sup>3</sup>Der Vorstand hat die Wahlunterlagen bis zum Ablauf des übernächsten Kalenderjahres aufzubewahren.
- (11) Bei der Wahl von Kandidaten zum Deutschen Bundestag oder einem Länderparlament hat der Versammlungsleitung ein polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate ist, vorliegen.

## 3.2 Wahlen

### § 15 – Wahlen für Parteiämter

- (1) Vor der Wahl beschließt die Versammlung ob die zu wählenden Positionen in herkömmlicher Einzel-/Gruppenwahl gemäß §§ 17-19 oder nach dem Akzeptanzwahlverfahren gemäß § 20 durchgeführt wird.
- (2) Bewerber um ein Vorstandsamt haben vor der Wahl gegenüber der Versammlung zu erklären, in welchen politischen Parteien sie bereits Mitglied waren und ob ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis Eintragungen enthält.

### § 16 – Wahl von Delegierten

- (1) Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt.
- (2) Die Wahl erfolgt durch Akzeptanzwahl gemäß § 20.
- (3) Von den Kandidaten mit mehr Ja- als Nein-Stimmen sind so viele mit den meisten Ja-Stimmen gewählt, wie Delegierte zu wählen sind, in der Reihenfolge der Zahl der erzielten Stimmen.
- (4) Bei gleicher Zahl von Ja-Stimmen hat der Kandidat mit weniger Nein-Stimmen Vorrang.
- (5) Als Ersatzdelegierte gewählt sind diejenigen in absteigender Reihenfolge, die nach den gewählten Delegierten die Kriterien gemäß Abs. 3 und 4 erfüllen.
- (6) Bei Stimmengleichheit (jeweils gleiche Zahl von Ja- und Nein-Stimmen) entscheidet das Los aus der Hand der Versammlungsleitung, es sei denn, ein Kandidat lässt dem anderen Kandidaten freiwillig den Vortritt.



- (7) Nehmen gewählte Delegierte die Wahl nicht an oder treten Kandidaten während der Bestimmung der Reihenfolge von der Wahl zurück, rücken alle auf den nachfolgenden Listenplätzen gewählten Kandidaten einen Platz vor.

## § 17 – Aufstellung von Kandidaten zu öffentlichen Wahlen

- (1) Wahl der Direktkandidaten (Wahlkreiskandidaten)

Vor der Wahl beschließt die Versammlung ob die zu wählenden Positionen in herkömmlicher Einzel-/Gruppenwahl gemäß §§ 17-19 oder nach dem Akzeptanzwahlverfahren gemäß § 20 durchgeführt wird.

- (2) Wahl der Listenkandidaten

Bei der Wahl der Listenkandidaten entscheidet die Aufstellungsversammlung welches der folgenden Wahlverfahren zur Durchführung kommen soll

- a) Herkömmliches Einzel-/Gruppenwahlverfahren gemäß §§ 17-19.
- b) Akzeptanzwahlverfahren nach § 20.
- c) Zwei-Stufen-Wahlverfahren gemäß § 21.

- (3) <sup>1</sup>Jeder Bewerber um eine Kandidatur für ein Mandat im Bundestag, einem Landtag oder dem Europäischen Parlament soll der Versammlungsleitung ein polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate ist, vorlegen. <sup>2</sup>Der Versammlungsleiter hat der Versammlung vor der Vorstellung des Kandidaten zu berichten, ob das Führungszeugnis vorliegt und ob es Eintragungen enthält.

### 3.3 Wahlverfahren

#### § 18 – Einzelwahl mit einem Kandidaten

- (1) Soll durch die Wahl eine einzelne Position besetzt werden und ist nur ein Kandidat vorhanden, kann auf dem Stimmzettel „Ja“ oder der Name des Kandidaten oder „Nein“ oder „Enthaltung“ vermerkt werden.
- (2) Erhält der Kandidat nicht die einfache Mehrheit ist erneut zu wählen.

#### § 19 – Einzelwahl mit mehreren Kandidaten

- (1) Soll durch die Wahl eine einzelne Position besetzt werden und sind mehrere Kandidaten vorhanden, kann auf dem Stimmzettel der Name eines Kandidaten oder „Nein“ oder „Enthaltung“ vermerkt werden.
- (2) <sup>1</sup>Erhält keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen. <sup>2</sup>Ist die höchste Stimmenzahl auf mehr als zwei Kandidaten oder die höchste Stimmenzahl auf einen, die zweithöchste Stimmenzahl auf mehrere Kandidaten entfallen, nehmen jeweils alle an der Stichwahl teil; erforderlichenfalls schließt sich eine weitere Stichwahl an.

#### § 20 – Herkömmliche Gruppenwahl

- (1) Vor dem Beginn der Wahl beschließt die Versammlung, ob und ggf. welche Positionen in einem oder mehreren Blöcken gewählt werden wie folgt:
  - a) <sup>1</sup>Jeder Stimmberechtigte hat maximal so viele Stimmen, wie Positionen besetzen sind. <sup>2</sup>Für jeden Kandidaten kann nur eine Stimme abgegeben werden.

Werden leere Stimmzettel verwendet, kann auf dem Stimmzettel alternativ notiert werden:

- i. So viele Namen von Kandidaten, wie Positionen zu besetzen sind, oder weniger,
- ii. Nein,
- iii. Enthaltung (auch abgekürzt).

Werden Stimmzettel mit vorgegebenen Kandidaten verwendet, kann folgendermaßen alternativ votiert werden:

- i. So viele Namen von Kandidaten einmal ankreuzen, wie Positionen zu besetzen sind, oder weniger,
- ii. Nein (einmal, entweder über oder unter den Namen),
- iii. Enthaltung (einmal, entweder über oder unter den Namen; auch abgekürzt).

Die Abstimmung mit Nein oder Enthaltung bezieht sich jeweils einheitlich auf alle Wahlbewerber.

- b) <sup>1</sup>Werden mehr Stimmen abgegeben als zulässig, ist der Stimmzettel ungültig. <sup>2</sup>Eine Mindestzahl an abgegebenen Stimmen ist nicht vorgeschrieben.
- c) Gewählt sind höchstens so viele Bewerber, wie Ämter zu besetzen sind, und zwar die Bewerber mit den meisten erhaltenen Stimmen, allerdings nur die, für die mehr als die Hälfte der Abstimmenden ohne Berücksichtigung der ungültigen Stimmen und Enthaltungen gestimmt haben.
- d) <sup>1</sup>Sind nach dem ersten Wahlgang nicht alle Ämter besetzt, erfolgt ein zweiter Wahlgang. <sup>2</sup>Am zweiten Wahlgang nehmen von den im ersten Wahlgang nicht gewählten Bewerbern diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen teil, und zwar doppelt

so viele, wie noch Positionen offen sind. <sup>3</sup>§ 18 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Sind danach noch Ämter unbesetzt, die nach der jeweiligen Satzung nicht zwingend besetzt werden müssen, entscheidet die Versammlung, ob ein weiterer Wahlgang durchgeführt wird, ggf. ob dieser als weitere Stichwahl erfolgt oder neue Bewerber zugelassen werden, oder ob die noch fehlenden Ämter einstweilen unbesetzt bleiben.

## § 21 – Akzeptanzwahlverfahren („Wahl durch Zustimmung“)

- (1) Das hier beschriebene Akzeptanzwahlverfahren kann als alternatives Wahlverfahren für Gruppenwahlen sowie Einzelwahlen verwendet werden.
- (2) Vor dem Beginn der Wahlen beschließt die Versammlung, ob und ggf. welche Positionen in einem oder mehreren Blöcken gewählt werden.
- (3) <sup>1</sup>Auf den Stimmzetteln sind alle Kandidaten namentlich (Vor- und Familienname) aufzuführen. <sup>2</sup>Jeder Stimmberechtigte hat maximal so viele Stimmen wie es Kandidaten gibt.
- (4) Hinter jedem Namen ist mit „Ja“ oder „Nein“ oder „Enthaltung“ abzustimmen.
- (5) <sup>1</sup>Zu jedem Kandidaten darf nur ein Votum abgegeben werden. <sup>2</sup>Wird für einen Kandidaten kein Votum abgegeben, zählt dies als Enthaltung. <sup>3</sup>Sind hinter einem Namen mehrere Voten gekennzeichnet, ist die Stimmabgabe für den betreffenden Kandidaten ungültig. <sup>4</sup>Im Übrigen ist der Stimmzettel gültig.
- (6) <sup>1</sup>Gewählt sind maximal so viele Kandidaten, wie Positionen zu besetzen sind, und zwar nur wer mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten hat. <sup>2</sup>Trifft dieses für mehr Kandidaten zu als Positionen zu besetzen sind, sind nur diejenigen mit den meisten Ja-Stimmen gewählt, in der Reihenfolge der erzielten Zustimmung. <sup>3</sup>Bei gleicher Ja-Stimmen-Zahl kommt der Kandidat zum Zug, auf den weniger Nein-Stimmen entfallen sind. <sup>4</sup>Ist auch die Nein-Stimmen-Zahl gleich, entscheidet das Los aus der Hand des Versammlungsleiters.

## § 22 – Zwei-Stufen-Wahlverfahren

- (1) <sup>1</sup>Die Aufstellung der Listen erfolgt in zwei Wahlgängen. Im ersten Wahlgang werden die Kandidaten gewählt, welche die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten und damit für die Mehrheit der gültig abstimmenden Mitglieder als Kandidaten in Frage kommen. <sup>2</sup>Unter den im ersten Wahlgang gewählten Kandidaten wird sodann im zweiten Wahlgang die Reihenfolge auf der Liste ermittelt.
- a) Erster Wahlgang: Wahl von Kandidaten mit einfacher Mehrheit
- i. Vor dem Wahlgang kann die Versammlung eine Mindestzahl und eine Höchstzahl von Kandidaten für den zweiten Wahlgang festlegen.
  - ii. Die Wahl erfolgt durch auf dem Stimmzettel hinter die Namen von beliebig viel Kandidaten gesetzte Kreuze.
  - iii. Diejenigen Kandidaten, welche
    1. die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben bzw.
    2. im Falle der Festsetzung einer Höchstzahl von Kandidaten gem. Ziffer i. diejenigen der mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählten Kandidaten, welche in absteigender Reihenfolge die meisten Stimmen erhalten haben bzw. bei Stimmengleichheit auf den letzten Plätzen die Kandidaten mit Stimmengleichheit nehmen am zweiten Wahlgang teil
  - iv. Sollte nicht die gemäß Ziffer i. festgelegte Mindestzahl von Kandidaten die erforderliche Mehrheit erhalten, entscheidet die Versammlung darüber, ob die Anzahl der gewählten Kandidaten ausreicht oder ob noch ein weiterer Wahlgang zur Wahl der Mindestzahl von Kandidaten erforderlich ist.

- b) Zweiter Wahlgang: Bestimmung der Reihenfolge der im ersten Schritt gewählten Kandidaten.
- i. Die Versammlung entscheidet vor dem Wahlgang, ob die Reihenfolge der Kandidaten
    - 1. in mehreren Wahlblöcken und/oder Einzelwahlgängen oder
    - 2. in einem Wahlblock für alle Kandidaten bestimmt werden soll.
  - ii. Entscheidet sich die Versammlung für eine Bestimmung der Reihenfolge in mehreren Wahlblöcken und/oder Einzelwahlgängen, so bestimmt sie auf Vorschlag der Versammlungsleitung mit einfacher Mehrheit
    - 1. die Anzahl und Reihenfolge der Wahlblöcke und/oder Einzelwahlgänge sowie
    - 2. die Größe der Wahlblöcke  
(z.B. Plätze ein bis drei: Einzelwahlgänge; Plätze vier bis acht und neun bis zwanzig Wahlblöcke)
  - iii. <sup>1</sup>Jeder Kandidat muss daraufhin erklären, zu welchem Einzelwahlgang oder Wahlblock er antritt. <sup>2</sup>Die Entscheidung kann vor jedem Wahlgang geändert werden.
  - iv. Die Wahl erfolgt durch auf dem Stimmzettel hinter die Namen von Kandidaten gesetzte Kreuze.
  - v. Stimmzettel, auf denen mehr Kandidaten angekreuzt sind, als es der Zahl der zu wählenden Kandidaten entspricht, sind ungültig

- vi. Die Listenplätze werden in absteigender Reihenfolge an die Kandidaten vergeben, welche die meisten Stimmen erhalten haben.
- vii. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Versammlung durch Stichwahl, es sei denn, ein Kandidat lässt dem anderen Kandidaten freiwillig den Vortritt.
- viii. Sollte sich bei der Wahl eines Wahlblocks auf den letzten Plätzen des Wahlblocks eine Stimmgleichheit ergeben, wird der Wahlblock entsprechend erweitert, so dass die stimmgleichen Kandidaten alle als in diesem Wahlblock gewählt gelten.
- ix. Nehmen Kandidaten die Wahl nicht an oder treten Kandidaten während der Bestimmung der Reihenfolge von der Wahl zurück, rücken alle auf den nachfolgenden Listenplätzen gewählten Kandidaten einen Platz vor.

## **3.4 Redezeiten und Befragung von Bewerbern**

### **§ 23 – Allgemeine Redezeiten**

- (1) Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, der Versammlung sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen. Als angemessene Zeit gelten:
  - a) Sieben Minuten bei der Wahl von Bewerbern für ein Mandat im Deutschen Bundestag, dem Europäischen Parlament oder einem Landesparlament;
  - b) fünf Minuten bei der Wahl von Bewerbern für sonstige Volksvertretungen
  - c) fünf Minuten bei der Wahl von Vorsitzenden;

- d) drei Minuten bei der Wahl von sonstigen Vorstandsmitgliedern;
  - e) eine Minute bei allen anderen Wahlen.
- (2) <sup>1</sup>Die Versammlung kann beschließen, die Redezeiten zu verlängern. <sup>2</sup>Redezeiten müssen von den Bewerbern nicht ausgeschöpft werden.
- (3) <sup>1</sup>Bei Mehrfachkandidaturen darf sich jeder Bewerber im Rahmen derselben Versammlung an jedem Versammlungstag – egal für welches Amt – nur einmal vorstellen. <sup>2</sup>Nach der Vorstellung der Bewerber kann jedem Bewerber mindestens eine Frage gestellt werden. <sup>3</sup>Die Redezeit je Frage ist auf eine halbe Minute, die Redezeit für die Antwort auf eine Minute begrenzt.
- (4) <sup>1</sup>Die Versammlung beschließt unter Berücksichtigung der Zahl der Bewerber und der zur Verfügung stehenden Zeit darüber, ob an die Bewerber weitere Fragen gerichtet werden dürfen. <sup>2</sup>Jedes Versammlungsmitglied darf nur eine Frage stellen, es sei denn, es melden sich keine anderen Fragesteller. <sup>3</sup>Mitgliedern des Vorstandes ist jederzeit das Wort zu erteilen.

## 3.5 Wahlanfechtung

### § 24 – Allgemeines

- (1) Die Anfechtung von Wahlen sowie Anträge auf Nichtigkeitsfeststellung von Wahlen ist nur zulässig, wenn
- a) sie binnen zwei Wochen nach Ablauf des Tages, an dem die Wahl stattgefunden hat, beim zuständigen Schiedsgericht eingegangen sind
  - b) und die Verletzung von Bestimmungen dieser Wahlordnung, der Parteisatzung, des Parteiengesetzes, der Wahlgesetze oder des Verfassungsrechts behauptet wird und eine solche Rechtsverletzung zumindest möglich erscheint.



- (2) Eine Wahlanfechtung ist nur begründet, wenn und soweit der behauptete Mangel Einfluss auf das Ergebnis der Wahl gehabt haben kann.
- (3) Anfechtungserklärungen und Anträge auf Nichtigkeitsfeststellung haben keine aufschiebende Wirkung. Das Schiedsgericht kann eine einstweilige Anordnung treffen und bei einer berechtigten Wahlanfechtung oder Nichtigkeitsfeststellung eine Wahlwiederholung anordnen, welche vom Vorstand unverzüglich zu veranlassen ist.
- (4) Das Schiedsgericht soll binnen zwei Wochen nach seiner Anrufung entscheiden.

## **§ 25 – Zuständigkeit staatlicher Gerichte**

Wegen einer Wahlanfechtung oder der Feststellung der Nichtigkeit einer Wahl können staatliche Gerichte erst nach dem Abschluss des schiedsgerichtlichen Verfahrens angerufen werden.

## Abschnitt 4

# Allgemeine Reisekostenordnung (RKO)

### § 26 – Grundsatz der Erstattungsfähigkeit

- (1) Erstattungsfähig sind Kosten, die Mitgliedern oder anderen beauftragten Personen der D|A|P entstehen bei der Wahrnehmung von
  - a) Ämtern, in die sie von einem Bundes- oder Landeskonvent oder einem anderen, satzungsgemäß berechtigten Organ der D|A|P gewählt wurden, oder
  - b) Mandaten, die ihnen von einem Bundes- oder Landeskonvent oder einem anderen, satzungsgemäß berechtigten Organ der D|A|P erteilt wurden, oder
  - c) Aufgaben, mit denen sie von einem Bundes- oder Landeskonvent oder einem anderen, satzungsgemäß berechtigten Organ der D|A|P betraut wurden.
  
- (2) <sup>1</sup>Das Reiseanliegen ist dem Vorsitzenden des betreffenden Gebietsverbandes, dessen Stellvertreter oder dem zuständigen Schatzmeister unter Angabe von Ziel und Zweck der Reise vorab anzuzeigen. <sup>2</sup>Abfahrtsort und Rückfahrtsziel sind nur dann anzuzeigen, wenn sie vom Wohnort abweichen. <sup>3</sup>Reisekosten sind nur mit Zustimmung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters erstattungsfähig. <sup>4</sup>Diese achten auf eine angemessene und wirtschaftliche Ausübung von Dienstreisen.
  
- (3) <sup>1</sup>Erstattungen erfolgen nur auf Antrag. <sup>2</sup>Für die Erstattung ist nur das vorliegende Standard-Formular zu verwenden. <sup>3</sup>Für nicht im Formular berücksichtigte Sachverhalte und Belege sind dem Formular Anlagen beizufügen.
  
- (4) Abrechnungen können nur bei den zuständigen Schatzmeistern eingereicht und von diesen erstattet werden.

- (5) <sup>1</sup>Mit Rücksicht auf die Kassenlage werden die erstattungsberechtigten Mitglieder der D|A|P darum gebeten, den erstattungsfähigen Betrag oder einen Teilbetrag der D|A|P als Spende zur Verfügung zu stellen. <sup>2</sup>Die entsprechende Spendenbescheinigung erstellt der jeweilige Schatzmeister oder ein mit Finanzangelegenheiten Beauftragter.
- (6) <sup>1</sup>Die Kostenerstattung sollte grundsätzlich innerhalb eines Monats nach Entstehung der Ansprüche auf dem dafür vorgesehenen Standard-Formular beantragt werden. <sup>2</sup>Pro Reise ist ein Formular einzureichen. <sup>3</sup>Ausnahmen hiervon sind nur mit Zustimmung des zuständigen Schatzmeisters zulässig.

## § 27 – Erstattung von Kosten

- (1) Fahrtkosten werden wie folgt erstattet:
- a) <sup>1</sup>Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die nachgewiesenen Kosten entsprechend Beleg/Fahrkarte. <sup>2</sup>Bei Bahnreisen die Kosten in Höhe der Kosten der II. Klasse. <sup>3</sup>Besitzer von Bahncards nutzen bitte ihre Ermäßigungen. <sup>4</sup>Zum Wohle der wirtschaftlichen Lage der D|A|P sollten Bahnreisen immer unter Ausschöpfung aller Sparangebote durchgeführt werden. <sup>5</sup>Sofern ein Mitglied sich eine Bahncard angeschafft hat, kann dieses Mitglied bei jeder erforderlichen Reise die fiktiven Kosten einer normalen Bahnfahrkarte der II. Klasse in Anrechnung bringen, bis die Eigenkosten der Bahncard abgerechnet wurden. <sup>6</sup>Die Rechnung für die Bahncard ist im Original an den Schatzmeister zu übergeben. <sup>7</sup>Kosten für Bahncards, die bereits an anderer Stelle steuerlich berücksichtigt werden (beispielsweise vom Arbeitgeber finanziert) können nicht abgerechnet werden. <sup>8</sup>Mitgliedern des Bundesvorstands werden die Kosten für eine Bahncard 50 erstattet.
- b) <sup>1</sup>Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist der Benutzung von PKW vorzuziehen. <sup>2</sup>Wird zur Wahrnehmung der Aufgaben ein eigener, privater PKW benutzt, so beträgt die Erstattungspauschale 0,20 Euro pro gefahrenen Kilometer. <sup>3</sup>Zum Nachweis

ist der Reisekostenabrechnung eine Routenplanung der tatsächlich gefahrenen Strecke beizufügen.

- c) <sup>1</sup>Bei Benutzung eines Motorrads werden 0,13 Euro/km erstattet. <sup>2</sup>Die Regelungen des Absatzes b) gelten entsprechend.
- d) <sup>1</sup>Flugreisen werden nur dann erstattet, wenn aus einer Kostenvergleichsrechnung eine vergleichsweise günstigere Reise gegenüber einer Zugfahrt (zweite Klasse) möglich ist oder wenn es aus Zeitgründen keine Alternative gibt. <sup>2</sup>In diesem Fall ist eine vorherige Genehmigung durch den Vorsitzenden oder Stellvertreter notwendig.

(2) Der Verpflegungsmehraufwand beträgt:

- a) bei eintägiger Reise und einer Mindestabwesenheit von >8 Stunden 12 Euro.
- b) bei mehrtägigen Reisen am An- und Abreisetag jeweils 12 Euro und an den Zwischentagen jeweils 24 Euro.

(3) <sup>1</sup>Die Kostenerstattung für Übernachtungsaufwendungen erfolgen nach Beleg und die Rechnung muss auf die D|A|P ausgestellt sein. <sup>2</sup>Die ausgewiesenen Kosten für das Frühstück sind abzuziehen. <sup>3</sup>Pauschal können maximal 20,00 Euro abgerechnet werden. <sup>4</sup>Ist das Frühstück bereits pauschal im Übernachtungspreis enthalten, so wird der Erstattungsbetrag um 4,80 Euro reduziert. <sup>5</sup>Das entsprechende Frühstücksentgelt wird bei der Berechnung des Verpflegungsaufwandes berücksichtigt.

(4) <sup>1</sup>Sonstige Aufwenden werden nur gegen Vorlage von Belegen erstattet, wenn sie im ursächlichen Zusammenhang mit der abzurechnenden Tätigkeit stehen. <sup>2</sup>Ohne Belegnachweis werden sonstige Aufwendungen nicht erstattet.

(5) Reisen in Orte außerhalb des Tätigkeitsgebiets des betroffenen Gebietsverbandes und deren Abrechnung, benötigen einen Beschluss des Vorstandes des betroffenen Gebietsverbandes.

- (6) Alle Kostenerstattungen, die nach dem 15. Februar des Folgejahres geltend gemacht werden, sind nicht mehr erstattungsfähig.

## Abschnitt 5

# Allgemeine Regelungen für Informationstechnik und soziale Netzwerke

## 5.1 IT-Verantwortung

### § 28 – Geltungsbereich

<sup>1</sup>Dieser Abschnitt gilt für alle Gliederungen der Partei, bzw. Koordinatoren einer Gliederung. <sup>2</sup>Er regelt Entscheidungskompetenzen, Verantwortlichkeiten und die allgemeine Zusammenarbeit der vom Bundesvorstand oder den Vorständen der Gliederungen beauftragten Verantwortlichen für deren Präsenz im Internet, weiterhin „IT Verantwortliche“ genannt.

### § 29 – Beitragsinhalte

- (1) <sup>1</sup>Der IT-Verantwortliche sollte bei der Veröffentlichung von Inhalten auf den Internetauftritten der Gliederung immer darauf achten, dass diese in ihrem Geiste den Satzungen und Programmen von D|A|P entsprechen. <sup>2</sup>Er hat auch darauf zu achten, dass diese stets aktuell sind. <sup>3</sup>Sollte nicht eindeutig sein oder dem IT-Verantwortlichen nicht klar, was in einem konkreten Fall damit gemeint sein könnte, ist eine Rücksprache mit dem Vorstand vorzunehmen. <sup>4</sup>Sollte dieser nicht antworten oder ihm es auch nicht klar sein, ist der für IT Verantwortliche der nächsthöheren Gliederung zu konsultieren.
- (2) <sup>1</sup>Im Besonderen ist darauf zu achten, dass keine persönlichen Mitgliederdaten oder vertrauliche Informationen verbreitet werden. <sup>2</sup>Aktuell sind Informationen, die nicht älter als 72 Stunden sind.

## § 30 – Pressemitteilungen

- (1) Pressemitteilungen müssen durch den Vorstand der Gliederung autorisiert werden, bevor sie der IT-Verantwortliche veröffentlichen darf.
- (2) Beiträge auf der Website und den Seiten der Gliederung in sozialen Netzwerken gelten als Pressemitteilung.
- (3) Entsprechendes gilt für alle Mitteilungen und Veröffentlichungen, die dazu geeignet sind, den Eindruck zu erwecken, dass sie der Meinung des Vorstandes entsprechen.
- (4) Es ist den Vorständen überlassen die Autorisierung oder deren Delegation eigenständig zu entscheiden.

## § 31 – Seiten und Gruppen in sozialen Netzwerken

- (1) Alle D|A|P-Seiten und D|A|P-Gruppen der Gliederungen in sozialen Netzwerken müssen wie folgt korrekt benannt sein:
  - a) Seiten und Gruppen der D|A|P im Allgemeinen:
    - i. D|A|P ;
    - ii. D|A|P Deutschland ;
    - iii. D|A|P e.V.
    - iv. D|A|P Bund
    - v. Deutsche Aufbau Partei ;
    - vi. Deutsche Aufbau Partei e.V.
  - b) Seiten und Gruppen der Landesverbände:
    - i. D|A|P „Bundesland“
    - ii. D|A|P LV „Bundesland“
    - iii. D|A|P Landesverband „Bundesland“
    - iii. Deutsche Aufbau Partei – „Bundesland“
    - iv. Deutsche Aufbau Partei – LV „Bundesland“

- c) Seiten und Gruppen der Kreisverbände:
  - i. D|A|P KV „Kreisbezeichnung“
  - ii. D|A|P Kreisverband „Kreisbezeichnung“
  - iii. Deutsche Aufbau Partei – KV „Kreisbezeichnung“
  
- d) Seiten und Gruppen der Ortsverbände
  - i. D|A|P OV „Ortsbezeichnung“
  - ii. D|A|P Ortsverband „Ortsbezeichnung“
  - iii. Deutsche Aufbau Partei – OV „Ortsbezeichnung“
  
- (2) Für Seiten und Gruppen von Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreisen und Vereinigungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern diese keine andere Regelung in ihrer Satzung oder Geschäftsordnung festlegen.
  
- (3) Sollte eine Gliederung eine Gruppe oder Seite mit einem anderen Namen (bestimmter Zweck oder Interessengruppe) betreiben wollen, so ist diese nur mit der Zustimmung des für IT Beauftragten der nächsthöheren Gliederung online zu stellen. Desweiteren sind bei allen Seiten und Gruppen der Gliederung min. ein IT-Verantwortlicher der nächsthöheren Gliederung als Administrator hinzuzufügen. Dennoch wird dieser die Gruppe nicht administrieren. Das ist vom IT-Verantwortlichen der Gliederung selbst zu organisieren.

## § 32 – Sorgfaltspflicht

<sup>1</sup>Die IT-Verantwortlichen unterliegen als Administratoren in den sozialen Netzwerken einer besonderen Sorgfaltspflicht bezüglich ihrer eigenen Kommunikation. <sup>2</sup>Sie kommunizieren sachlich und zielorientiert. <sup>3</sup>Da sie eine Vorbildfunktion haben, beteiligen sie sich nicht an Diskussionen, denen unbewiesene Behauptungen, persönliche Beleidigungen oder Parteischädigung zu Grunde liegen. <sup>4</sup>Sie greifen regulierend ein, wenn solche von anderen Mitgliedern in den von ihnen administrierten Gruppen veröffentlicht werden.



## § 33 – Ernennung, Zuständigkeit und Amtsniederlegung

- (1) <sup>1</sup>Der IT-Verantwortliche wird vom Vorstand aus den Reihen der Mitglieder der Gliederung ernannt. <sup>2</sup>Sollte die Gliederung auf dreimaliges Nachfragen der nächsthöheren Gliederung innerhalb eines angemessenen Zeitraums keinen eigenen IT-Verantwortlichen nennen können, kann die nächsthöhere Gliederung einen IT-Verantwortlichen seiner Wahl benennen. <sup>3</sup>Der IT-Verantwortliche muss vor Aufnahme seiner Tätigkeit eine Datenschutzerklärung unterschreiben.
- (2) Der IT-Verantwortliche ist für folgende Bereiche zuständig:
  - a) die inhaltliche Pflege und das technische Administrieren der Website, der Facebookseite, der Facebook-Gruppe, sowie weiterer Auftritte in den sozialen Medien (im Folgenden alle „Internet-Auftritte der Gliederung“) der Gliederung, wenn diese vom Vorstand der Gliederung gewünscht sind.
  - b) Registrierung einer Domain, falls noch nicht erfolgt, im Namen der Gliederung, wenn dieser als Verband bereits gegründet ist.
  - c) die Sicherung aller Internet-Auftritte der Gliederung gegen Einflussnahme von außen sowie
  - d) Erhalt, Kontrolle und Rückgabe der zu den Internet-Auftritten der Gliederung zugehörigen Passwörter und Zugriffsrechte.
- (3) <sup>1</sup>Die Gliederung der Partei kann den IT-Verantwortlichen jederzeit bitten das Amt niederzulegen, wenn dieser nicht vom Parteitag explizit für diese Zuständigkeit gewählt wurde. <sup>2</sup>Die nächsthöhere Gliederung kann die Amtsniederlegung IT-Verantwortlichen nur dann beschließen, wenn der Vorstand der niedrigeren Gliederung einer entsprechenden Bitte der höheren Gliederung nicht nachkommt und es dafür berechtigte Gründe gibt. <sup>3</sup>Diese müssen schriftlich dargelegt werden und sich auf IT-Datensicherheit, Parteischädigung, wiederholte Nichterfüllung der übernommenen Aufgaben oder Verweigerung von parteiinternen Beschlüssen beziehen.

- (4) <sup>1</sup>Der IT-Verantwortliche hat im Falle eines solchen Beschlusses das Amt niederzulegen, die Verpflichtung innerhalb von 48 Stunden alle Passwörter und Zugangsdaten für alle Internet-Auftritte der Gliederung schriftlich an einen vom Vorstand der Gliederung zu benennenden Zuständigen abzugeben, der die Entscheidung getroffen hat. <sup>2</sup>Die Übergabe muss schriftlich geschehen

## § 34 – Treffen der IT-Verantwortlichen

<sup>1</sup>Der Bundesvorstand organisiert jährlich mindestens ein Treffen der IT-Verantwortlichen aller Gliederungen. <sup>2</sup>Dieses dient dem Erfahrungsaustausch, der Koordination aller bestehenden Tätigkeiten der IT-Verantwortlichen, sowie der Entwicklung und Verbesserung aller Internet-Auftritte der Partei. <sup>3</sup>Sollte der IT-Verantwortliche an dem Tag verhindert sein, so kann er selber ein anderes D|A|P-Mitglied zu seinem Stellvertreter auf diesem Treffen ernennen; dieser hat vor Teilnahme an dem Treffen ebenfalls eine Datenschutzerklärung zu unterschreiben.

## § 35 – Entscheidungskompetenzen

<sup>1</sup>Der IT-Verantwortliche ist im Rahmen seiner Zuständigkeit entscheidungsbefugt, soweit nicht grundsätzliche Entscheidungen zu treffen sind. <sup>2</sup>Falls zeitlich möglich, sollen auch die nicht grundsätzlichen Entscheidungen den Vorständen der Gliederung vorab mitgeteilt werden. <sup>3</sup>Diese Entscheidungsbefugnis setzt Vertrauen voraus. <sup>4</sup>Dazu ist erforderlich, dass Entscheidungen in großer Transparenz getroffen werden, d.h. Entscheidungen werden so schnell wie möglich an den Vorstand der Gliederung mitgeteilt. <sup>5</sup>Wichtige, grundsätzliche und finanzwirksame Entscheidungen müssen immer vorher vom Vorstand der Gliederung beschlossen werden.

## § 36 – Auskunftspflichten

<sup>1</sup>Der Vorstand der Gliederung kann jederzeit Auskünfte über Tätigkeiten, Veröffentlichungen und IT-Auftritte der Gliederung verlangen. <sup>2</sup>Falls diese Auskünfte nicht über direkte Kommunikation erlangt werden können, kann der Vorstand eine angemessene Frist zur Beantwortung setzen.

## § 37 – Auskunftspflichten

- (1) <sup>1</sup>Der IT-Verantwortliche kann jederzeit für seinen Zuständigkeitsbereich Unterstützungskräfte hinzuziehen. <sup>2</sup>Zuvor muss er diese Kräfte dem Vorstand der Gliederung mitteilen (Name, Vorname, Wohnort, Beginn der Tätigkeit, Einsatzgebiet, sonstige Zusatzinformationen). <sup>3</sup>Falls hierzu begründete Einwendungen erhoben werden, diese aber vom IT-Verantwortlichen nicht geteilt werden, kann eine Beschlussfassung über die Mitarbeit durch Konsultation des IT-Verantwortlichen der nächsthöheren Ebene erreicht werden.
- (2) <sup>1</sup>Wenn der IT-Verantwortliche eine Unterstützungskraft hinzuzieht, trägt er die alleinige Verantwortung für diese. <sup>2</sup>Dies beinhaltet, dass diese Kraft eine Datenschutzerklärung unterschreibt.

## 5.2 Soziale Netzwerke

### § 38 – Grundsatz

- (1) <sup>1</sup>Eine respektvolle Ausdrucksweise und ein höflicher Umgang miteinander gehören zu den Grundlagen einer sachlichen Diskussion. <sup>2</sup>Dementsprechend ist es nicht gestattet, andere Gruppen-Mitglieder oder unbeteiligte Dritte zu diskriminieren, zu beleidigen, lächerlich zu machen oder ihnen Worte oder Taten zu unterstellen, die nicht belegt werden können. <sup>3</sup>In Diskussionen sollten rhetorische Tricks und logische Fehlschlüsse vermieden werden. <sup>4</sup>Die Kommentare sollten sich auf den Inhalt der Beiträge beziehen. <sup>5</sup>Sollte es doch mal vorkommen, so warnt ein Moderator oder Admin beim ersten Mal den Autor solcher Zeilen in der Gruppe, beim zweiten Mal wird der Post ohne Vorwarnung gelöscht und der Autor darüber in einer Privatnachrichten informiert, und beim dritten Mal wird der Post gelöscht und die Person wegen wiederholtem Verstoß gegen die Gruppenregeln blockiert.
- (2) <sup>1</sup>Veröffentlichungen, die gegen geltendes Recht verstoßen, sind grundsätzlich nicht gestattet und werden grundsätzlich ohne Vorwarnung gelöscht werden. <sup>2</sup>Der Autor der Zeilen wird darüber informiert.
- (3) Offene Gruppen und Seiten gehören zur Öffentlichkeitsarbeit der Partei und sind von den Mitgliedern mit entsprechender Sensibilität für die Außendarstellung der Partei zu nutzen.
- (4) <sup>1</sup>Es ist möglich, dass sich die Mitglieder in Gruppen untereinander Privatnachrichten schicken. <sup>2</sup>Wenn ein Mitglied nach Erhalt einer solchen geäußert hat, es wünscht keine weiteren Privatnachrichten, ist das von allen Mitgliedern der Gruppe zu respektieren.
- (5) Für die offiziellen geschlossenen Mitglieder-Gruppen gilt, dass aus den Profilnamen der Mitglieder deren Klarnamen erkennbar sein sollten.

- (6) <sup>1</sup>Alle Mitglieder einer offiziellen Mitglieder-Gruppe müssen Mitglieder, Gastmitglieder oder Unterstützer der D|A|P sein. <sup>2</sup>Wenn ein Mitglied der Gruppe die Mitgliedschaft in der Partei kündigt oder die Gliederung wechselt, ist es wünschenswert, dass er/sie selbst die Gruppe verlässt. <sup>3</sup>Geschieht das nicht, wird das Mitglied ohne weitere Vorwarnung aus der Gruppe entfernt und wird darüber per Privatnachricht informiert.
- (7) <sup>1</sup>Informationen (Texte aus Beiträgen und Kommentaren), die in einer geschlossenen Gruppe veröffentlicht werden, dürfen in keiner Weise weiterverwendet werden, wenn das nicht nachweislich vom Autor genehmigt wurde. <sup>2</sup>Es gelten hier die gleichen gesetzlichen Regeln wie für einen privaten Brief. <sup>3</sup>Bei Verstößen gegen diese Regel warnen die Moderatoren oder der Administrator denjenigen, der fremde Inhalte geteilt hat und informiert den Autor der Inhalte. <sup>4</sup>Bei einem wiederholten Regelverstoß kann die Person sofort ohne weitere Vorwarnung aus der Gruppe entfernt werden.
- (8) <sup>1</sup>Der Nutzer darf nur Inhalte veröffentlichen, die entweder vom Autor öffentlich geteilt wurden oder an denen er auch die Rechte hält. <sup>2</sup>Für jede Art von Veröffentlichung (Daten, Informationen, Bilder und dergleichen), sowie deren Folgen sind die Nutzer in jeder Hinsicht selbst verantwortlich. <sup>3</sup>Für Veröffentlichungen mit Bezug zu Dritten ist deren Einverständnis erforderlich. <sup>4</sup>Das gilt auch für Inhalte aus Privatnachrichten.
- (9) <sup>1</sup>Auf der Profilseite von Mitgliedern der offiziellen geschlossenen Mitgliedergruppen sollte mindestens ein Foto zu finden sein, auf dem der Nutzer erkennbar ist. <sup>2</sup>Wünschenswert ist ein Profilbild und kein Avatar. <sup>3</sup>Die Nutzung des Partei-Logos im Avatar eines Profils ist nicht gestattet; Ausnahme hiervon begründet die Nutzung eines offiziellen Rahmens der D|A|P.
- (10) Kommerzielle Werbung sowie generelle Werbung ist nur von D|A|P erlaubt.

- (11) Rassistische, gewalttätige, politisch extremistische, sexistische, diskriminierende oder sonst anstößige Veröffentlichungen, sowie solche, die andere Personen oder Volksgruppen beleidigen, verleumden, bedrohen oder verbal herabsetzen, sind nicht gestattet.
- (12) Nacktaufnahmen und pornografische Motive bzw. Abbildungen von körperlicher oder sexueller Gewalt sind nicht gestattet. Ebenso verboten sind Aufnahmen von Opfern von Gewalttaten, Opfern von Krieg oder Opfern von Naturkatastrophen, die Verwendung von verfassungswidrigen Symbolen sowie die Abbildung von gewaltverherrlichenden Motiven oder Darstellungen von Kriegshandlungen.
- (13) Alle Daten aus den offiziellen geschlossenen Gruppen dürfen nicht ohne Zustimmung manuell oder automatisiert ausgelesen, gespeichert, bearbeitet, verändert, weitergeleitet, kopiert, veröffentlicht, kommerziell genutzt oder auf sonstige Weise missbraucht werden.
- (14) Es dürfen keine Viren, Verweise (Links), Programme oder sonstige Verfahren angewandt oder verbreitet werden, mit denen gegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung von dem jeweiligen sozialen Netzwerk verstoßen wird.
- (15) Die Bekanntgabe und der Austausch von Passwörtern, Telefonnummern und Email-Adressen sind in der Gruppe nicht gestattet, sofern diese nicht vorher schon öffentlich bekannt waren.
- (16) <sup>1</sup>Zusätzlich zu den Gruppenregeln gilt selbstverständlich auch auf sozialen Netzwerken für alle Mitglieder die Satzung der D|A|P. <sup>2</sup>Dabei agiert jedes Mitglied selbstverantwortlich. <sup>3</sup>Weder die Administratoren, noch die Moderatoren tragen für Verstöße der Mitglieder gegen die Satzung Verantwortung und haben auch keine Verpflichtung, diese zu melden oder in irgendeiner Form zu ahnden. <sup>4</sup>Dies können nur Betroffene und Vorstände.

## § 39 – Ahndung von Verstößen

- (1) Verstöße, die keine explizite Regelung haben, sollten immer erst mit einer Verwarnung des Mitglieds geahndet werden, dann mit einer temporären Sperrung und frühestens beim dritten Verstoß eine Entfernung aus der Gruppe zur Folge haben.
- (2) Profile, die eine andere als die tatsächliche Identität des Nutzers widerspiegeln, werden ohne Verwarnung bereits beim ersten Verstoß aus den offiziellen geschlossenen Gruppen gelöscht.

## § 40 – Administratoren und Moderatoren

- (1) <sup>1</sup>Jede soziale Netzwerkgruppe der D|A|P muss mindestens zwei Moderatoren haben, von denen einer aus der nächsthöheren Parteigliederung sein muss. <sup>2</sup>Zusätzlich sollte jede Gruppe nur einen Admin haben und dieser wird ausschließlich aus Sicherheitsgründen vom Bundesvorstand verwaltet.
- (2) Sollte es weitere Administratoren in sozialen Netzwerkgruppen der Partei geben, müssen diese durch eine Wahl für dieses Amt oder durch einen Vorstandsbeschluss der Gliederung legitimiert werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Moderatoren unterliegen der AGO; insbesondere dem Abschnitt 5.1. <sup>2</sup>Bei wiederholten Beschwerden über Verstöße einer der Verantwortlichen gegen diese und einem Beschluss des jeweils zuständigen Vorstand über die Ernennung eines neuen Gruppenverantwortlichen, entfernt der Admin des Bundesvorstandes den Gruppenverantwortlichen aus der Gruppe und fügt einen neuen Verantwortlichen hinzu.

# Anlage 1

## Geheimschutzordnung (GSO) für Konvente

### § 1 – Anwendungsbereich

- (1) Diese GSO gilt für Verschlusssachen (VS), die innerhalb eines Konventes entstehen oder Ausschüssen oder Mitgliedern der D|A|P zugeleitet wurden.
- (2) VS sind Angelegenheiten aller Art, die durch besondere Sicherheitsmaßnahmen gegen die Kenntnis durch Unbefugte geschützt werden müssen.
- (3) <sup>1</sup>VS können alle Formen der Darstellung von Kenntnissen und Erkenntnissen sein. <sup>2</sup>Zwischenmaterial (z. B. Vorentwürfe, Aufzeichnungen auf Tonträger, Stenogramme, Kohlepapier, Schablonen, Fehldrucke, u. U. auch Löschpapier) ist wie eine VS zu behandeln.

### § 2 – Geheimhaltungsgrade

- (1) VS werden je nach dem Schutz, dessen sie bedürfen, in folgende Geheimhaltungsgrade eingestuft:
  - a) streng geheim  
Abkürzung: str.geh.,
  - b) geheim  
Abkürzung: geh.,
  - c) VS-Vertraulich  
Abkürzung: VS-Vertr.,
  - d) VS-Nur für den Dienstgebrauch  
Abkürzung: VS-NfD.



- (2) Als streng geheim eingestuft werden VS, deren Kenntnis durch Unbefugte den Bestand der D|A|P gefährden würde.
- (3) Als geheim eingestuft werden VS, deren Kenntnis durch Unbefugte die Sicherheit der D|A|P oder eines ihrer Untergliederungen gefährden, ihren Interessen oder ihrem Ansehen schweren Schaden zufügen oder für einer fremdem Partei von großem Vorteil sein würde.
- (4) Als VS-Vertraulich eingestuft werden VS, deren Kenntnis durch Unbefugte den Interessen oder dem Ansehen der D|A|P oder eines ihrer Untergliederungen abträglich oder für eine fremde Partei von Vorteil sein könnte.
- (5) VS, die nicht unter die Geheimhaltungsgrade streng geheim, geheim oder VS-Vertraulich fallen, aber nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, erhalten den Geheimhaltungsgrad VS-Nur für den Dienstgebrauch.

### **§ 3 – Private Geheimnisse**

- (1) Als GEHEIM können auch wichtige Geschäfts-, Betriebs-, Erfindungs-, Steuer- oder sonstige private Geheimnisse oder Umstände des persönlichen Lebensbereichs eingestuft werden, deren Kenntnis durch Unbefugte dem Berechtigten schweren Schaden zufügen würde.
- (2) Als VERTRAULICH können die in Absatz 1 bezeichneten Geheimnisse oder Umstände eingestuft werden, deren Kenntnis durch Unbefugte dem Interesse des Berechtigten abträglich sein könnte.

### **§ 4 – Wahl und Änderung der Geheimhaltungsgrade**

- (1) Von Geheimeinstufungen ist nur der unbedingt notwendige Gebrauch zu machen. VS sind nicht höher einzustufen, als es ihr Inhalt erfordert.

- (2) Den Geheimhaltungsgrad der VS bestimmt das herausgebende Parteiorgan. Sie teilt die Änderung oder Aufhebung des Geheimhaltungsgrades einer VS dem Empfänger schriftlich mit.
- (3) Herausgebende Stelle im Sinne des Absatzes 2 sind bei VS, die innerhalb eines Konventes entstehen,
  - a) der Bundesvorstand,
  - b) die Vorsitzenden der Landesverbände,
  - c) die Vorsitzenden der Kreisverbände,
  - d) die Vorsitzenden der Ortsverbände,
  - e) die Vorsitzenden der Ausschüsse sowie
  - f) weitere vom Bundesvorstand ermächtigte Stellen.

## **§ 5 – Einsichtnahme in Verschlusssachen**

Geheim dürfen nur im Beisein eines der in § 4 Abs. 3 genannten Organe eingesehen werden. 2Abweichend hiervon können Verschlusssachen Mitgliedern von Untersuchungsausschüssen sowie von Gremien, die auf Grund rechtlicher Grundlage gemäß § 10 GOK tagen, zur Einsichtnahme in ihren Räumen ausgegeben werden. 3Satz 2 gilt für Personen entsprechend, die vom Bundesvorstand hierzu ermächtigt werden.

## **§ 6 – Kenntnis und Weitergabe einer VS**

- (1) Über den Inhalt einer VS des Geheimhaltungsgrades VS-Vertraulich und höher darf nicht umfassender und früher unterrichtet werden, als dies aus Gründen der parteirechtlichen Arbeit unerlässlich ist.
- (2) Mitarbeitern von D|A|P - Mitgliedern dürfen VS des Geheimhaltungsgrades VS-Vertraulich und höher in diesem Rahmen nur zugänglich

gemacht werden, wenn sie vom Bundesvorstand zum Umgang mit VS ermächtigt und zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet sind.

- (3) Anderen Personen dürfen VS des Geheimhaltungsgrades VS-Vertraulich und höher nur mit Zustimmung des herausgebenden Parteiorgans zugänglich gemacht werden, wenn sie zum Umgang mit VS ermächtigt und zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet sind.
- (4) <sup>1</sup>Generell befugt zur Einsichtnahme aller VS sind das Bundesschiedsgericht sowie die jeweiligen Landes- und Kreisschiedsgerichte. <sup>2</sup>Wird nach einem Schiedsgerichtsverfahren ein staatliches Gericht angerufen, so gilt Satz 1 entsprechend.

## § 7 – Ferngespräche über VS

<sup>1</sup>Über Angelegenheiten des Geheimhaltungsgrades VS-Vertraulich oder höher dürfen Ferngespräche nur in außergewöhnlichen und dringenden Fällen geführt werden. <sup>2</sup>In diesen Fällen sind die Gespräche so vorsichtig zu führen, daß der Sachverhalt Dritten nicht verständlich wird. <sup>3</sup>Ist der Gesprächspartner nicht mit Sicherheit festzustellen, so ist ein Kontrollanruf erforderlich.

## § 8 – Herstellung von Duplikaten

<sup>1</sup>Der Empfänger von VS der Geheimhaltungsgrade VS-Vertraulich und höher darf weitere Exemplare (Abschriften, Abdrucke, Ablichtungen und dergleichen) sowie Auszüge nur von einer in § 4 Abs. 3 herausgebenden Stelle herstellen lassen; für VS des Geheimhaltungsgrades streng geheim ist außerdem die Zustimmung des Bundesvorstandes erforderlich. <sup>2</sup>Sie sind wie die Original-VS zu behandeln.

## § 9 – Behandlung von VS in Ausschüssen

- (1) <sup>1</sup>Die Ausschüsse können für einen Beratungsgegenstand oder für Teile desselben einen Geheimhaltungsgrad beschließen. <sup>2</sup>Wird über VS der Geheimhaltungsgrade VS-Vertraulich und höher beraten, führt der Vorsitzende die entsprechende Beschlußfassung unverzüglich in derselben Sitzung herbei und stellt vor Beginn der Beratungen fest, daß sich keine unbefugten Personen im Sitzungssaal aufhalten.
- (2) <sup>1</sup>Bei Beratungen über streng geheim- oder geheim-Angelegenheiten dürfen nur die Beschlüsse protokolliert werden. <sup>2</sup>Der Ausschuß kann beschließen, daß die Beratungen dem Inhalt nach festgehalten werden; in diesem Fall hat er über Auflage und Verteilung der Protokolle zu beschließen.
- (3) <sup>1</sup>Bei Beratungen über VS-Vertraulich-Angelegenheiten kann ein Protokoll angefertigt werden; Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz gilt entsprechend. <sup>2</sup>Der Ausschuß kann jedoch beschließen, daß nur die Beschlüsse festgehalten werden.
- (4) <sup>1</sup>Werden VS des Geheimhaltungsgrades VS-Vertraulich oder höher einem Ausschuß zugeleitet, dürfen sie nur in der Sitzung und längstens für deren Dauer ausgegeben werden. <sup>2</sup>Bei Unterbrechung der Sitzung kann die Rückgabe unterbleiben, wenn die Überwachung des Sitzungsraumes durch den Vorsitzenden sichergestellt ist. <sup>3</sup>Der Ausschußvorsitzende kann bestimmen, daß VS der Geheimhaltungsgrade geheim und VS-Vertraulich an die Berichterstatter des Ausschusses und in besonderen Fällen anderen Mitgliedern des Ausschusses bis zum Abschluß der Ausschußberatungen über den Beratungsgegenstand, auf den sich die VS bezieht, ausgegeben und in den dafür zulässigen VS-Behältnissen aufbewahrt werden.
- (5) Für VS des Geheimhaltungsgrades VS-Vertraulich kann der Ausschuß in Fällen des Absatzes 4 anders beschließen.
- (6) <sup>1</sup>VS des Geheimhaltungsgrades VS-Vertraulich und geheim können, sofern sie im Ausschuß entstanden sind, mit Genehmigung des Aus-

schußvorsitzenden nach Registrierung in der Geheimregistratur in den dafür vorgesehenen VS-Behältnissen des Ausschusses zeitweilig aufbewahrt werden. <sup>2</sup>Sie sind an die Geheimregistratur zurückzugeben, sobald sie im Ausschuß nicht mehr benötigt werden.

- (7) Stellt sich erst im Laufe oder am Schluß der Beratungen heraus, daß die Beratungen als VS-Vertraulich oder höher zu bewerten sind, kann der Ausschuß die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen nachträglich beschließen.

## **§ 10 – Registrierung und Verwaltung von VS**

- (1) Werden VS der Geheimhaltungsgrade VS-Vertraulich oder höher dem Bundesvorstand, seinen Ausschüssen oder Mitgliedern zugeleitet, sind sie, soweit sie nicht über die Geheimregistratur geleitet worden sind, grundsätzlich dieser zur Registrierung zuzuleiten.
- (2) Im Bundesvorstand entstehende VS der Geheimhaltungsgrade VS-Vertraulich und höher sind grundsätzlich ebenfalls der Geheimregistratur zur Registrierung und Verwaltung zuzuleiten.
- (3) Der Empfang von VS des Geheimhaltungsgrades VS-Vertraulich oder höher ist schriftlich zu bestätigen.
- (4) VS der Geheimhaltungsgrade VS-Vertraulich und höher sind in der Geheimregistratur oder den hierfür vom Bundesvorstand bestimmten Räumen aufzubewahren.
- (5) VS des Geheimhaltungsgrades VS-Nur für den Dienstgebrauch sind unter Verschuß aufzubewahren; dieses ist nicht notwendig, wenn sie in Räumen aufbewahrt werden, zu denen Außenstehende keinen Zugang haben.

## § 11 – Vernichtung von VS

<sup>1</sup>VS einschließlich des entstehenden Zwischenmaterials sind, wenn sie nicht mehr benötigt werden, der Geheimregistratur zuzuleiten. <sup>2</sup>Soweit die VS nicht aufzubewahren sind, werden sie durch die Geheimregistratur vernichtet.

## § 12 – Weiterleitung von VS

- (1) <sup>1</sup>VS der Geheimhaltungsgrade streng geheim und geheim sind bei Beförderung innerhalb der D|A|P grundsätzlich über die Geheimregistratur zu leiten. <sup>2</sup>Sie dürfen nur durch entsprechend ermächtigte Personen weitergeleitet werden. <sup>3</sup>Ist aus dringendem Grund eine Von-Hand-zu-Hand-Übergabe erfolgt, ist die Geheimregistratur nachträglich in Kenntnis zu setzen.
- (2) VS des Geheimhaltungsgrades VS-Vertraulich können unter Benachrichtigung der Geheimregistratur von Hand zu Hand an zum Empfang berechtigte Personen weitergegeben werden.
- (3) Die Versendung von VS der Geheimhaltungsgrade VS-Vertraulich und höher wird von der Geheimregistratur vorgenommen.

## § 13 – Mitnahme von VS

- (1) <sup>1</sup>Die Mitnahme von VS der Geheimhaltungsgrade streng geheim und geheim ist unzulässig. <sup>2</sup>Der Bundesvorstand kann die Mitnahme zulassen, wenn unabweisbare Gründe dies erfordern. <sup>3</sup>Er legt gleichzeitig fest, wie die VS zu befördern sind.
- (2) <sup>1</sup>Bei der Mitnahme von VS der Geheimhaltungsgrade VS-Vertraulich oder höher ist für die ununterbrochene sichere Aufbewahrung zu sorgen. <sup>2</sup>Steht für VS der Geheimhaltungsgrade streng geheim oder geheim kein Stahlschrank mit Kombinations- und Sicherheitsschloß zur Verfügung, muß der Inhaber die VS ständig bei sich führen. <sup>3</sup>Die Zurücklassung in Kraftwagen, die Verwahrung in Hotelsafes oder auf Bahnhöfen und dergleichen ist unzulässig.

- (3) In der Öffentlichkeit dürfen VS der Geheimhaltungsgrade VS-Vertraulich oder höher nicht gelesen und erörtert werden.

## § 14 – Mitteilungspflicht

Jeder Verdacht, jede Wahrnehmung oder jeder Vorfall, der darauf schließen lässt, daß Unbefugte Kenntnis vom Inhalt von VS erhalten haben, sowie der Verlust von VS der Geheimhaltungsgrade VS-Vertraulich oder höher oder der Verlust von Sicherheitsschlüsseln ist unverzüglich dem Bundesvorstand, dem Bundesvorsitzenden oder dem Generalsekretär mitzuteilen.

## § 15 – Ausführungsbestimmungen

- (1) Der Bundesvorstand ist, unter Wahrung des § 103 Bundessatzung, ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu erlassen.
- (2) <sup>1</sup>Der Bundesvorstand hat am 02. Dezember 2017 gemäß § 15 GSO Ausführungsbestimmungen beschlossen. <sup>2</sup>Diese ist, nach Beschluss, als Bestandteil der AGO-GOK als Anlage 2 aufzunehmen.

## Anlage 2

# Ausführungsbestimmungen zur Geheimschutzordnung (GSO) der D|A|P vom 02. Dezember 2017

Gemäß § 15 der Geheimschutzordnung (GSO) der D|A|P erlässt der Bundesvorstand, unter Wahrung des § 103 Bundessatzung, die nachstehenden Ausführungsbestimmungen (GSOAB).

### § 1 – Grundsätze

- (1) Jeder, dem eine Verschlusssache (VS) zugänglich gemacht worden ist, bzw. jeder, der von ihr Kenntnis erhalten hat, trägt die persönliche Verantwortung für die Geheimhaltung sowie für die vorschriftsmäßige Behandlung und Aufbewahrung entsprechend den Vorschriften der Geheimschutzordnung.
- (2) Die Pflicht zur Geheimhaltung gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus der D|A|P.
- (3) In Gegenwart Unbefugter darf über den Inhalt von VS nicht gesprochen werden.
- (4) Soweit Privatpersonen geheimzuhaltende Angelegenheiten zugänglich gemacht oder diese darüber in Kenntnis gesetzt werden müssen, sind sie vorher in geeigneter Weise zu überprüfen.
- (5) Vor der Übermittlung oder bei Teilnahme an Sitzungen oder Besprechungen über geheimzuhaltende Angelegenheiten ist der Empfänger bzw. Teilnehmer über die Behandlung von Verschlusssachen sowie auf die Strafbarkeit einer Geheimnisverletzung hinzuweisen und zur Verschwiegenheit und zur Geheimhaltung förmlich zu verpflichten.



## § 2 – Einstufung

- (1) Unter Beachtung des Grundsatzes aus § 4 Abs. 1 GSO richtet sich der Geheimhaltungsgrad einer VS nach dem Inhalt des Teiles der VS, der den höchsten Geheimhaltungsgrad erfordert; Anlagen können niedriger eingestuft werden.
- (2) Schriftstücke, die sich auf eine VS beziehen, aber selbst keinen entsprechenden geheimhaltungsbedürftigen Inhalt haben, wie z. B. Erinnerungsschreiben etc., sind nach ihrem Inhalt einzustufen, nicht nach dem der veranlassenden VS.
- (3) Die herausgebende Stelle (§ 4 Abs. 3 GSO) kann bestimmen, daß VS von einem bestimmten Zeitpunkt an oder mit dem Eintritt eines bestimmten Ereignisses niedriger einzustufen oder offen zu behandeln sind.

## § 3 – Übertrag von Befugnissen an Dritte

- (1) <sup>1</sup>Der Bundevorstand überträgt die Befugnis, Fraktionsangestellte, Mitarbeiter von Abgeordneten, allgemeinen Mitarbeitern der D|A|P sowie sonstige Personen zum Umgang mit VS zu ermächtigen und zur Geheimhaltung zu verpflichten, auf den Bundesvorsitzenden sowie auf den Generalsekretär. <sup>2</sup>Ist einer der Befugten verhindert, ist diese Befugnis entsprechend an dessen Stellvertreter zu übertragen.
- (2) Die Verpflichtung zur Wahrung aller aus VS gewonnenen Erkenntnisse gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis.
- (3) Auf die Pflichten aus Absatz 1 und 2 wird bei der Ermächtigung ausdrücklich hingewiesen.

## § 4 – Tonträger und Zwischenmaterialien

- (1) Tonträger sind nach Fertigung der Protokolle sofort zu löschen.
- (2) Zwischenmaterialien als Ergänzung zu den Protokollen sind spätestens nach vier Jahren ab Erstellungsdatum zu löschen bzw. zu vernichten, sofern der Bundesvorstand nichts anderes beschließt.



D|A|P

# Grundsatzprogramm

Beschlossen auf dem  
Gründerkonvent  
am 28.03.2017



# Präambel

Die D|A|P steht für Lösungen statt Alternativen - für eine echte Zukunft.

D|A|P steht für klare Grundsätze:

Das oberste Leitmotiv der D|A|P ist es eine Partei zu etablieren, die anders als die Bestehenden nicht durch Lobbyismus und Wirtschaftsinteressen korrumpiert und sich selbst dadurch nahezu handlungsunfähig macht, sondern, wie es eigentlich ihre Aufgabe ist, im Interesse des Volkes zu handeln und ein Staatsgebilde zu schaffen, in dem jeder Bürger voller Stolz behaupten kann, aktiv an der Gestaltung und Formung des öffentlichen Lebens beteiligt zu sein. Wir werden die Menschen gemeinsam von einer Informations- in eine Wissensgesellschaft überführen und sie dafür begeistern wieder Verantwortung für ihr Tun und Handeln zu übernehmen, um somit echte Souveräne hervorzubringen – die Grundlage für ein starkes, produktives, weltweit handlungsfähiges und erfolgreiches Land.

Zusammenfassend stehen wir für eine Gesellschaft in der Armut keinen Platz hat, in der alle Bürger selbstbestimmt, in Würde und sozialer Sicherheit, leben und die gesellschaftlichen Verhältnisse in direkter Demokratie gestalten werden.

# Inhaltsverzeichnis

| <b>Thematik</b>                     | <b>Seite</b> |
|-------------------------------------|--------------|
| Unsere 7 Grundsätze                 | 2            |
| 1. Postwachstumsökonomie            | 6            |
| 2. Demokratie                       | 8            |
| 3. Wissenschaft, Kultur und Sprache | 10           |
| 4. Soziale Sicherheit               | 14           |
| 5. Innen- und Außenpolitik          | 16           |
| 6. Währung und Finanzen             | 20           |
| 7. Zuwanderung und Asyl             | 22           |

# Unsere 7 Grundsätze

## 1 Postwachstumsökonomie

---

Wir fordern die Stärkung lokaler und regionsbezogener Wirtschaftskreisläufe sowie einen tiefgreifenden Wandel unseres Konsumstiles, der sich an den Leitsätzen der Suffizienz und Subsistenz orientiert (weniger/anders konsumieren und mehr selbst erschaffen) - Umwandlung von einer Konsum- zu einer Bedarfs- bzw. Prosummentengesellschaft.

## 2 Demokratie

---

Wir fordern echte Demokratie, in der das deutsche Volk in einzelnen wichtigen Punkten ein Volksbegehren auf Volksentscheid stellen kann. Es ist naturgegeben, dass Millionen von Bürgern sich verschiedene Urteile darüber bilden, was in der politischen Gestaltung ihres öffentlichen Lebens und ihres Staates zu geschehen hat.

## 3 Wissenschaft, Kultur und Sprache

---

Wir fordern für die geistige Gesundheit und Leistungsfähigkeit des deutschen Volkes und seiner Kultur, die Wahrung der deutschen Sprache und ihrer Lebendigkeit. Ferner setzen wir uns für die Einhaltung des Art. 5 Grundgesetzes ein – die Freiheit des Denkens, des Fragens und des Vorlegens von Ergebnissen zur Erörterung ist nicht nur für die Wissenschaft, sondern auch für das allgemeine Erörtern, Grundlage der geistigen und kulturellen Entwicklung.

## 4 Soziale Sicherheit

---

Wir fordern die Einführung des Berufes der Hausfrau bzw. des Hausmannes, welcher durch ein Gehalt, der Arbeitsleistung und Verantwortung wirklich entsprechend, entlohnt wird. Zusätzlich wollen wir traditionelle Familienstrukturen fördern, wodurch ein solidarisches Miteinander wiederhergestellt wird. Ferner fordern wir die Einführung eines Existenzgeldes, welches jeden Monat an arbeitslose Bürger gezahlt wird. Hierbei handelt es sich um einen festgelegten Betrag, der daran gekoppelt ist, dass alle Arbeitslosen in ihrer Gemeinde dazu verpflichtet werden gemeinnützige Arbeiten zu übernehmen und die Vereine in der Region mit Leben zu füllen.

Wir fordern ebenfalls die Zahlung des Existenzgeldes für in das Rentenalter gekommene Personen. Dies hat zur Folge, dass es in den kommenden Jahren nicht weiterhin zu einer armen Rentnerschicht kommt und das jeder durch den Sozialstaat abgesichert ist. Diejenigen, deren gesetzlicher Rentenanspruch über dem Satz des Existenzgeldes liegt, bekommen die Differenz zwischen ihrem Anspruch und dem Existenzgeld in Form einer Zusatzzahlung. Des Weiteren fordern wir daher den sofortigen Wegfall derzeitiger Sozialleistungen sowie die Verschlankung der herrschenden Bürokratie.

Dies wird zur Folge haben, dass staatliche Ausgaben verschlankt werden und mehr Mittel dem Gemeinwohl dienlich sind.

## 5 Innen- und Außenpolitik

---

Wir fordern die Erhaltung des bäuerlichen Familienbetriebes, einschließlich des Zuerwerbsbetriebes und fordern die Abkehr von der Massenproduktion. Weiter fordern wir die sofortige Beendigung des Ankaufes der nicht normal wirtschaftlich absetzbaren Produkte sowie ein Verbot jeder chemischen Überdüngung des Bodens und jeder die Gemeinschaft von Tier- und Pflanzenwelt und darüber hinaus die Gesundheit der Umwelt zerstörenden Mittel. In einem Land wo Mordanschläge, Raubüberfälle auf Banken und Geschäfte, Geiselnahmen, Brandstiftungen jahrhundertlang Einzelereignisse waren, ist Deutschland zu einem Land geworden, in dem dies, dazu Drogenhandel, Diebstahl jeglicher Art, Vergewaltigung etc. zu solcher Zahl gestiegen ist, dass Medien darüber nur noch Wahlweise berichten können. Daher fordern wir die sofortige Wiederherstellung der Rechtssicherheit.



## 6 Währung und Finanzen

---

Wir fordern die Wiedereinführung der Deutschen Mark durch Volksabstimmung. Der Euro soll als Zahlungsmittel in Deutschland als Buchwährung zurückgestuft, oder ganz abgeschafft, werden. Bei gänzlicher Abschaffung ist die Wiedereinführung der Europäischen Verrechnungseinheit „ÉCU“ notwendig.

## 7 Zuwanderung und Asyl

---

Wir fordern die sofortige Anwendung des Asylrechtes auf ausschließlich die Fälle, die vom Gesetzgeber ursprünglich gemeint waren. Zudem fordern wir eine starke Zuwanderungsbegrenzung und eine schnelle Abschiebung von straffällig werdenden Tätern sowie abgelehnten Asylbewerbern. Für Neuaufnahmen von Fremdarbeitern fordern wir ein rotierendes System von drei Jahren. Gefordert wird daher die Beendigung der Missachtung des Rechtsstaates – das Abschieberecht muss vereinfacht und konsequent angewendet werden. Wir setzen uns für eine maßvolle legale Einwanderung nach qualitativen Kriterien ein, soweit ein unabweisbarer Bedarf weder durch einheimische Potenziale, noch durch Zuwanderung aus EU-Staaten, gedeckt werden kann. Vordergründig sind dabei die Interessen Deutschlands als soziales Land, Wirtschafts- und Kulturnation zu berücksichtigen.



# 1. Postwachstumsökonomie



Das Wachstumsparadigma hat seinen Glanz verloren. Stetig steigender Konsum und die einseitige Orientierung an den Zuwachsraten des Bruttoinlandsproduktes führen unsere Gesellschaft in eine Wachstumsfalle. Angesichts des „Klimawandels“ und der zunehmenden Verknappung zentraler

Ressourcen wie dem Erdöl sowie desimplodierenden Finanzkapitalismus gilt es, neue Wohlstandskonzepte zu entwerfen, die nicht auf materiellem Wachstum, steigendem Konsum und weiterem Verbrauch von Ressourcen gründen. Im Zentrum steht dabei die Frage, welche (Selbst-)Versorgungsstrategien die Stabilität unserer Gesellschaft auf Dauer garantieren können. Die D|A|P befasst sich daher mit der Notwendigkeit und den Umrissen einer „Postwachstumsökonomie“, die auf die Stärkung lokaler und regionsbezogener Wirtschaftskreisläufe setzt. Gefordert ist ein tiefgreifender Wandel unseres Konsumstiles, der sich an den Leitsätzen der Suffizienz und Subsistenz orientiert (weniger/anders konsumieren und mehr selber machen). Gemeinschaftsnutzung, die Verlängerung der Nutzungsdauer von Gütern sowie Eigenproduktion können dabei weiträumige industrielle Wirtschaftsketten ersetzen und neue ökonomische und soziale Qualitäten in Stadt und Land schaffen. Gerade die Gemeinschaftsnutzung durch lokale und regionale Kooperation erhöht die Möglichkeiten der Re-Regionalisierung von Wirtschaftskreisläufen.

In einer endlichen Welt kann es kein unendliches Wirtschaftswachstum geben. Die D|A|P strebt die Umwandlung von einer Konsumgesellschaft zu einer Bedarfsgesellschaft an. Wir wollen die derzeitig herrschende Konsumgesellschaft in eine Prosummentengesellschaft überführen, in der immer noch lustvoll konsumiert aber zeitgleich auch produziert wird. Zeitgleich streben wir die Einführung eines Existenzgeldes an, um zu einem solidarischen Miteinander zu finden.

## 2. Demokratie



Es ist der Grundsatz der Demokratie, dass die Bestimmungen der Politik vom gesamten Volk, allen seinen Mündigen, Einzelnen, auszugehen hat, dass die „Souveränität“ voll auf dem Volk und, für dieses Handeln, bei dem im Augenblick lebenden Volkzugehörigen liegt. Tatsächlich ist aber momentan die Mitwirkung des Volkes überaus begrenzt. Sie ist begrenzt darauf, alle vier Jahre die Volksvertretung des Bundes, der Länder und der Gemeinden, wählen zu können. Ein weiterer markanter Widerspruch zur Demokratie ist die sogenannte 5%-Klausel. Der ursprüngliche Gedanke von Demokratie ist, dass Abgeordnete unmittelbar aus dem Volksleben kommen und auch während ihrer Abgeordnetenzeit durch Weiterführung ihres Berufes, unmittelbar unter dem Volk leben können, so dass sie wirklich als „Volksboten“ zu den Dingen Stellung nehmen und sie beschließen. Laut Grundgesetz Artikel 38 sind die Abgeordneten „Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen verpflichtet“.

Unsere Vorstellung von Demokratie kann gar keine andere sein, als dass das Volk regional durch seine Vertreter befragt wird und diese die Auffassung dann in ihrem Wirkungsfeld vertreten. Bei wichtigen Fragen, die das Alltagsleben des Volkes betreffen, ist auch das gesamte Volk zu befragen und liegt auch die Beschlussfassung jener Fragen bei eben diesem Volk. Damit nicht die Wahrnehmung der Demokratie zu einer oligarchischen Herrschaft der Parteien wird und das Volk, der Wähler, der Souverän, nicht lediglich jene einzige Möglichkeit hat, einmal alle vier Jahre, aus diversen geschlossenen Programmen dasjenige Programm auszuwählen, von dessen Punkten ihm die meisten Zusagen, obwohl er in anderen Punkten im Grunde eine andere Meinung hat, ist zur Wahrung der echten Demokratie erforderlich, dass aus dem Volk zu einzelnen wichtigen Punkten ein Volksbegehren auf Volksentscheid gestellt werden kann und dieser bei mehrheitlicher Entscheidung unabhängig vom Beschluss, den die Parteien im Parlament getroffen hätten, durchgeführt werden muss. Ferner muss das Wahlrecht vom 18. Lebensjahr wieder auf das 21. Lebensjahr gesetzt, oder auch die strafrechtliche Vollmündigkeit vom 21. auf das 18. Lebensjahr gesenkt werden. Es steht im Widersinn, dass politische Vollmündigkeit vorhanden sein soll, wo sie strafrechtlich noch nicht unterstellt wird. Es ist naturgegeben, dass Millionen von Bürgern sich verschiedene Urteile bilden über das, was in der politischen Gestaltung ihres Volkes und ihres Staates zu geschehen hat - die D|A|P steht daher für echte Demokratie.

# 3. Wissenschaft, Kultur und Sprache



Wir werden die neuen Möglichkeiten der Wissensaneignung, des kulturellen Austausches und der Kommunikation für eine lebenswerte Zukunft Deutschlands nutzen.

Die Freiheit des Denkens, des Fragens und des Vorlegens von Ergebnissen zur Erörterung ist nicht nur für die Wissenschaft, sondern auch für das allgemeine Erörtern, Grundlage der geistigen und kulturellen Entwicklung. Eben daraus garantiert das Grundgesetz diese allgemeine Freiheit:

**Artikel 5: (1) „Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. [...] Eine Zensur findet nicht statt.“ (3) „Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei.“**

Trotz aller, in der Vergangenheit und Gegenwart von den „Altparteien“ ausgesprochenen, Beteuerungen der vollen individuellen Freiheit und ihrer Erfordernisse für die Würde der Menschen in Deutschland, erweist sich diese, auf politisch-weltanschaulichem und geisteswissenschaftlichem Gebiet, als erheblich eingeschränkt.

In diesem Zusammenhang ist die Neugestaltung von Medien, insbesondere von Presse und Fernsehen, unabdingbar. Wir fordern eine objektive und investigative Berichterstattung, so wie die Einhaltung der philosophischen Grundsätze der Presse. Die Objektivitätspflicht für die Berichterstattung tritt derzeit hinter das subjektive Recht der Pressefreiheit und ist unvereinbar mit dem Wesen einer echten Demokratie.

Zur geistigen Gesundheit und Leistungsfähigkeit, insbesondere der schöpferischen Leistungsfähigkeit eines Volkes für seine Kultur, gehört die Wahrung seiner eigenen Sprache und ihrer Lebendigkeit. Ebenso gehört zur geistigen Gesundheit und bleibenden schöpferischen Leistungsfähigkeit der Menschen, dass sie die Sprache ihres eigenen Volkes lebendig erhalten. Besteht das Bedürfnis zu einer Wortfindung, so ist die Schaffung des neuen Wortes auch aus dem Fundus der eigenen Sprache möglich.



Seit Jahren herrscht in Deutschland das unbesehene Hereinnehmen fremdsprachlicher Bezeichnungen in die deutsche Sprache. Dies ist Ausdruck einer unnötigen Toleranz, die sich als lebendige, lässige Schickeria empfindet, in Wirklichkeit jedoch auf Denkfaulheit und schöpferischer Unfähigkeit beruht.

Es muss als Missachtung der eigenen Sprache angesehen werden, fremde Begriffe, die nicht auf Basis der eigenen Sprache entstanden sind, zu nutzen und diese in den eigenen Wortschatz zu übernehmen.

Die D|A|P fordert die Nutzung der deutschen Sprache in sämtlichen pädagogischen Einrichtungen und die damit verbundene Sorgfaltspflicht der Lehrkräfte. Ferner haben alle Gesetze, Verordnungen und Erläuterungen von Behörden, ob des Bundes, der Länder und der Gemeinden, auf den Gebrauch dieser Fremdworte, zu verzichten.

Die Andauernde aus Denkersparung oder eitler Internationalität in den Verordnungen eingeführten Formulierungen wie Park-and-Ride, Stop-and-Go, Recycling, live usw. sind ohne weiteres in deutscher Sprache vermittelbar und sind somit auch leicht verständlich.



# 4. Soziale Sicherheit



Die D|A|P setzt sich für die Anerkennung der Mutter- und Hausfrau ein. Hierzu fordern wir ein, dieser Verantwortung und Arbeitsleistung gerechtes, Gehalt. Dieses Muttergehalt gilt in gleicher Weise auch für alleinerziehende und hat ganz oder teilweise wegzufallen, sofern ein anderweitiger bezahlter Beruf ausgeübt wird. Gleichzeitig erhält die junge Familie für jedes Kind eine Einmalzahlung.

Um zu einem solidarischen Miteinander zu finden, streben wir die Einführung eines neuen Sozialvertrages, in Form eines Existenzgeldes an. Hierbei handelt es sich in erster Linie um ein einheitliches monatliches „Einkommen“ für alle nicht berufstätigen Bürger. Arbeitsfähige Leistungsempfänger sind in angemessenem Umfang zu gemeinnütziger Tätigkeit in ihrer Gemeinde zu verpflichten. Es handelt sich also um eine staatliche Leistung, welche nicht bedingungslos und zeitgleich nahhaltig sein kann und ist eine Überarbeitung und Verzahnung des bedingungslosen Grundeinkommens und der derzeit herrschenden Sozialleistungen.

Mit Einführung des Existenzgeldes wird auch das Rententopfsystem obsolet, da dieses jedem in das Rentenalter gekommenen Bürger ebenfalls gezahlt wird.

Rentner, die nach geltender Gesetzgebung einen Anspruch auf höheren Rentensatz haben, erhalten die Differenz zwischen diesem und dem Existenzgeld in Form eines Zusatzes ausgezahlt.

Die D|A|P setzt dabei auf den Wegfall derzeitiger Sozialleistungen sowie die Verschlinkung der herrschenden Bürokratie und die damit einhergehenden staatlichen Einsparungen.

# 5. Innen- und Außenpolitik



Die D|A|P geht gegen die Vernachlässigung der ökologischen und biologischen Landwirtschaft und des Bauerntums vor. Die Politik der letzten Jahrzehnte hat zu folgenden Entwicklungen geführt:

- Unterwerfung anderer Nationen und derer Volks- und Landwirtschaften,
- Zulassung und Förderung von genmanipuliertem Saatgut und übertriebener Einsatz chemischer Produkte,
- Bevorzugung anderer Teile der Wirtschaft, welche nicht der Volksernährung dienen.

Die Folgen dieser Entwicklung sind die Monopolisierung gewisser Landwirtschaftszweige, Vernichtung der Wirtschaftlichkeit mittelbäuerlicher und echt gemischter Betriebe, Vernichtung des Bodens und wichtiger Teile der Pflanzen- und Tierwelt, Verschlechterung der Nahrungsmittel, Überproduktion einerseits und auf Einführen angewiesene Unterproduktion andererseits.

Wir fordern daher die sofortige Beendigung des Ankaufens der nicht normal wirtschaftlich absetzbaren Produkte, die für die Landwirtschaft gefährlich, aber vom Gesetzgeber und Lobby vorgeschrieben, sind, sowie ein Verbot jeder chemischen Überdüngung des Bodens und jeder die Gemeinschaft von Tier- und Pflanzenwelt und darüber hinaus die Gesundheit der Umwelt zerstörenden Mittel.

Wir fordern die Änderung des Verwendungszweckes der bisher eingesetzten Mittel für die Subventionierung von nicht abgesetzten landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu einer Investition dieses Geldes in die Umstellung der landwirtschaftlichen Produktionsweise von einer chemisch verdorbenen auf eine gesunde, dem Volk dienende, Landwirtschaft.

Dies erfordert eine vorübergehende Minderung der Erträge und eine damit verbundene Bezuschussung, um eine Normalität im Preisniveau für Nahrung der Bevölkerung zu schaffen.

Daraus resultierend fördert diese Vorgehensweise die Unterstützung der Wiederherbeiführung der Wirtschaftlichkeit normaler kleinerer Betriebe mit normaler organischer Vielfältigkeit.

Hierzu notwendig sind neben der Verwendung der bisherigen Aufwendungen zur Bezahlung der Überproduktion die Hinzuziehung von Mitteln aus dem Etat des Umweltschutzes im Hinblick auf die durch die Wiedererrichtung normaler bäuerlicher Struktur, Sicherung eines reinen und schadstofffreien Grundwassers sowie umweltfreundlicher Bepflanzung der Gebiete.

Wir treten für die Wiederherstellung der Rechtssicherheit ein.

Aus einem Land und Volk, in dem Mordanschläge, Raubüberfälle auf Banken und Geschäfte, Geiselnahmen, Brandstiftungen jahrhundertlang Einzelereignisse waren, ist Deutschland zu einem Land geworden, in dem dies, dazu Drogenhandel, Diebstahl jeder Art, Vergewaltigung etc. zu solcher Zahl gestiegen ist, dass über dies nur noch selektiv berichtet werden kann.

Die Ursache hierfür liegt in einer falschen „humanitären“ und „freiheitlichen“ „Emanzipation“ aus allen Bindungen, der Überschwemmung des Fernsehens mit Gewaltverbrechens- und Horrorfilmen ohne jede Rücksicht auf ihre Ansteckungsgefahr, insbesondere auf Heranwachsende, und wieder in der falschen „humanitären“ Einstellung überhaupt gegen harte Bestrafung von Verbrechern in „Wertung“ der die dazu treibenden „Gründe“ und psychischen Veranlagungen. Mit den daraus entstehenden Folgen einer ständigen Abschwächung des Strafvollzuges, einer völlig unzureichenden Zahl von Polizisten, deren unzureichender Bewaffnung und deren eingeschränkten Befugnis zum wirksamen Eingreifen, bis zu dem Grad, dass der Polizist von heute Sorge haben muss, durch sein Zugreifen nicht selber vor Gericht zu kommen und bis zu dem, dass die Polizei kopfschüttelnd zusehen muss, in welchem Umfang schließlich dingfest gemachte Täter am selben Tag oder sehr bald wieder freigesetzt werden.





# 6. Währung und Finanzen



Wir fordern die Wiedereinführung der Deutschen Mark durch Volksabstimmung. Der Euro soll als Zahlungsmittel in Deutschland zur Buchwährung herabgestuft, oder ganz abgeschafft, werden. Bei gänzlicher Abschaffung ist die Wiedereinführung der Europäischen Verrechnungseinheit „ÉCU“ notwendig. Die Deutsche Mark muss, bei volksabgestimmter Wiedereinführung, in nachstehenden vier Stufen, wiedereingeführt werden:

**Stufe 1** - Einführung der Deutsche Mark als Buchgeld

Die erste der insgesamt vier Stufen der Wiedereinführung der Deutschen Mark ist, wie bei der Euroeinführung, die Einführung der D-Mark als Buchgeld. Diese Übergangsfrist gilt für ein Jahr. Als öffentliches Zahlungsmittel gilt noch der Euro. Wer will, kann aber seine Überweisungen oder Bankgeschäfte wieder in D-Mark durchführen.

**Stufe 2** - Wiedereinführung der D-Mark Scheine und Münzen

Die zweite Stufe ist die Wiedereinführung der D-Mark-Banknoten und -Münzen. Für eine Übergangszeit von maximal zwei Monaten gilt, ähnlich wie bei der Euroumstellung, die doppelte Währungsführung. Wer möchte, kann von diesem Zeitpunkt an die D-Mark wiederverwenden.

**Stufe 3** - Abschaffung des Euro als offizielles Zahlungsmittel

Die dritte Stufe ist die Abschaffung des Euro-Bargeldes in Deutschland. Der Euro wird als Buchwährung zurückgestuft. Das heißt: Die Bürgerinnen und Bürger bezahlen von diesem Zeitpunkt an wieder mit der D-Mark, der Euro dient dann nur noch als Buchwährung (virtuelle Währung).

**Stufe 4** - Aufhebung des DM/Euro Wechselkurs

Die vierte Stufe ist die Aufhebung des festgesetzten DM/Euro Wechselkurs von 1.95583 DM je Euro. Damit ist sichergestellt, dass ein schwacher Euro nicht automatisch die D-Mark abwertet. Damit hätte die D-Mark wieder, wie vor 1998, ihre Unabhängigkeit.

# 7. Zuwanderung und Asyl



Die Anwendung des Asylrechtes ist ausschließlich auf die Fälle anzuwenden, die vom Gesetzgeber ursprünglich gemeint waren.

Persönliches, nachweisbares Bedrohtsein durch Tod oder Freiheitsentzug ausschließlich wegen politischen und geistig überzeugten Verhaltens. Aufgrund der schweren Situation für den bedürftigen Asylsuchenden ist der Antrag auf Asylgewährung binnen drei Monaten zu bearbeiten und das Verfahren bis dahin zu schließen. Sollten Institutionen und Organe, die für dieses Fachgebiet zuständig sind, überlastet und überfordert sein, müssen übergangsweise weitere Bearbeitungsstellen geschaffen werden. Resultierend daraus ergibt sich, die sofortige Abschiebung aller durch Verfahren nichtanerkannter Asylantragsteller, ohne jede Ausnahme.

Das Thema Fremd- und Gastarbeit ist in unseren Tagen immer noch ein großes und bedarf daher ordentlicher Regelung.

Die Aufrechterhaltung des Anwerbungsverbotes von Fremdarbeitern, solange nicht anders notwendig, ist grundsätzlich erforderlich. Bei Neuaufnahme von Fremdarbeitern ist ausschließlich ein rotierendes System (3 Jahre) ohne deren Familienangehörige, jedenfalls ohne deren Einbeziehung in die Sozialrechte, anzuwenden. Eine Abfindung und Rückführung aller Arbeitslosen und arbeitslos werdenden Fremdarbeiter sind dabei unabdingbar. Kein Fremdarbeiter ist gekommen, und das mit vollem Recht, um Deutschland „zu helfen“, sondern um sich durch die hier zur Verfügung stehende Arbeit und deren Entlohnung zu helfen. Diese Gegenseitigkeit schafft keine moralischen überwirtschaftlichen Überschüsse. Ferner hat eine sofortige Ausweisung straffällig gewordenen Fremdarbeiter zu erfolgen. Ausländer, die zu geregelter Arbeit, zu geistigem und wirtschaftlichem Austausch, zu kultureller Unterrichtung der Werte und Gegebenheiten kommen und diese Werte ihrer ursprünglichen Sozialisation vorziehen, sind uns willkommene und freundlich aufzunehmende Gäste, ja gar Partner.



Postfach 17 09  
38007 Braunschweig



+ 49 53 53 587 50 51



info@deutsche-aufbau-partei.de

[www.deutsche-aufbau-partei.de](http://www.deutsche-aufbau-partei.de)